303.62
L336m

Meine Assisen-Rede

gehalten vor den Geschworenen zu Düsseldorf am 3. Mai 1849

LIBRARY U. OF I. URBANA-CHAMPAIGN

Von Ferdinand Lassalle

Meine Assisen-Rede

gehalten vor den Geschwornen zu Düsseldorf am 3. Mai 1849

gegen die Anklage, die Bürger zur Bewaffnung gegen die Königliche Gewalt aufgereizt zu haben

Von

Ferdinand Lassalle

Mit einer Einleitung von Ed. Bernstein

LIBRARY U. OF I. URBANA-CHAMPAIGN

Berlin 1913
Verlag: Buchhandlung Vorwärts Paul Singer, G. m. b. H.
(Hans Weber, Berlin)

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/meineassisenrede00lass

303.62
L336m

Einleitung.

Die allgemeinen Umstände, unter denen im Jahre 1849 Ferdinand Lassalle seine Assisenrede abfaßte, sind in dieser Rede mit aller nur wünschbaren Anschaulichkeit und Schärfe geschildert, sodaß hinsichtlich ihrer auf die Rede selbst verwiesen werden kann. Lückenhaft sind dagegen, und zwar mit Nothwendigkeit, die Bemerkungen über die Geschichte des Prozesses, zu dem sie gehört, und selbstverständlich enthält sie noch nichts über seinen Ausgang. Hierüber scheinen einige Vorbemerkungen geboten.

Als der Märzsturm des Jahres 1848 über Deutschland hereinbrach, saß Lassalle zu Köln in Untersuchungshaft als Angeklagter im sogenannten Kassettenprozeß. Dieser Prozeß, der eine der berühmtesten Episoden im Kampfe Lassalle's für die Sache der Gräfin Hatzfeldt darstellt, nahm letzteren bis zum August 1848 völlig in Anspruch. Erst nach seiner Beendigung gewann Lassalle die Zeit, sich an den politischen Kämpfen des Revolutionsjahres unmittelbar zu betheiligen, und er ließ es daran um so weniger fehlen, als sich die Verhältnisse immer mehr zu einem erneuerten Zusammenstoß zwischen Krone und Volk zuzuspitzen schienen. Er gehörte in Düsseldorf, wo er Wohnung genommen, dem demokratischen Volksklub an und hatte sich außerdem in die dortige Bürgerwehr aufnehmen lassen. In den Versammlungen des ersteren trat er als Redner auf und stand mit dem Central-Komité der rheinischen Demokraten in Köln, sowie mit bekannten Revolutionären in der Umgebung Düsseldorf's in mündlichem und schriftlichem Verkehr. Als nun im November 1848 die preußische Regierung die National-Versammlung aus Berlin verbannt, die Berliner Bürgerwehr aufgelöst und den Belagerungszustand über Berlin verhängt hatte und 227 Mitglieder der National-Versammlung am 15. November im Milenz'schen Saal in Berlin einstimmig den Beschluß gefaßt hatten,

„daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben, so lange die National-Versammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermag,"

forderte der rheinische Kreisausschuß der Demokraten am 18. November alle demokratischen Vereine der Rheinprovinz auf, die gewaltsame Eintreibung der Steuern durch jede Art des Widerstandes zurückzuweisen, den Landsturm „zur Abwehr des Feindes" zu organisiren, und überall dort, wo die Behörden sich weigern sollten, die Beschlüsse der Nationalversammlung anzuerkennen und auszuführen, Sicherheitsausschüsse, und zwar womöglich im Einverständniß mit den Gemeinderäthen, zu bilden.

In Düsseldorf, wo die revolutionäre Bewegung ziemlich stark war, versuchten die Demokraten in diesem Sinne zu handeln. Der Chef der Bürgerwehr, Cantador, ließ Tag und Nacht Kugeln gießen und traf sonstige Maßregeln zur Organisirung des Widerstandes, während Lassalle Proklamationen ausarbeitete, sie an die Vertrauensleute der Umgebung versandte und diese aufforderte, sich jeden Tag zum Losschlagen bereit zu halten. Bereits am 19. November veröffentlichte Lassalle eine von ihm „im Namen der Landwehrmänner des Kreises Düsseldorf" entworfene Adresse an die Nationalversammlung, in der es heißt:

„Von diesem Moment an kennen wir keine andere gesetzliche Regierungsgewalt im Staate, als die Nationalversammlung. Wir schwören der Nationalversammlung, daß wir gerüstet ihren Aufruf erwarten, um zu zeigen, daß die Kraft noch nicht gewichen ist aus den Söhnen des Vaterlandes."

In einer anderen, im Namen der Düsseldorfer Bürgerwehr an die Nationalversammlung gerichteten, ebenfalls von Lassalle herrührenden Adresse heißt es:

„Der passive Widerstand ist erschöpft. Wir beschwören die Nationalversammlung: Erlassen Sie den Ruf zu den Waffen, den Ruf zur Pflicht."

Und am 21. November schrieb Lassalle an den ihm befreundeten Landwirth Johann Stangier in Wölfen, Kreis Altenkirchen:

„Lieber Stangier! Bald wird das ganze Land unter Waffen stehen. Rüstet Eure Leute, sorgt für Munition. In Düsseldorf geht der Kampf bald los. Ich rechne darauf, daß sofort auf diese Nachricht Du mit einigen hundert Mann hierher marschirst. Antworte mir darüber. Wir siegen diesmal jedenfalls, und dann ist Eure Noth für immer geendet. Hierbei Plakate, vertheile sie und laß sie abdrucken. Ich erwarte umgehend von Dir Brief darüber, wie es bei Euch aussieht, und ob wir uns darauf verlassen können, daß Ihr einige hundert Mann hoch hermarschirt, wenn wir anfangen.

In Eile, Düsseldorf, 21. November.

F. Lassalle."

Dem Brief lag ein Zettel mit folgender Nachschrift bei:

Nachschrift. Lieber Stangier, das Beste ist, wenn Du augenblicklich zu mir herkommst, wo wir vieles am schnellsten besprechen können. F. Lassalle.

Am gleichen Tage begab sich Lassalle in Begleitung des Arbeiters Peter Weyers nach dem benachbarten Neuß und berief dort in das Lokal des Wirthes Lucas eine Volksversammlung ein, die sehr gut besucht war. Gegen den Willen des Bürgermeisters hatte Weyers die öffentliche Bekanntmachung durch Schellenklang vorgenommen.

Lassalle's Rede in der Versammlung wurde später von dem Belastungszeugen Michel Krings wie folgt wiedergegeben: „Die Nationalversammlung habe sich bisher passiv verhalten, das Volk müsse aber jetzt durch aktives Handeln sie unterstützen, die Zeit dazu sei gekommen und dürfe nicht unbenutzt vorübergehen; man müsse sich rüsten, der Kampf stehe nahe bevor und sei unvermeidlich; in Düsseldorf sei man bereit dazu, rechne aber auf die Unterstützung der Umgegend und auch von Neuß, weil man allein zu schwach sei; man solle den Gemeinderath zur Beschaffung von Mitteln für Munition auffordern, und sei man unzufrieden mit ihm, solle man ihn absetzen. Man vertraue dem Muth der Neußer und erwarte, daß sie die auf der linken Rheinseite aufgestellten Batterien nehmen würden — man solle gerüstet dastehen, damit, wenn in Düsseldorf der Aufruf ergehe und das Zeichen

gegeben werde, man zu Hilfe kommen könne; man vertraue dem Muth der Neußer, man solle in Neuß eine Kommission zur Beschaffung von Waffen erwählen; sicheren Nachrichten gemäß breche am 20. November in Schlesien der Aufstand aus; die Rheinländer hätten seit 20 Jahren den Ruhm des Liberalismus, und sie sollten jetzt zeigen, daß sie liberal wären; ließe man den jetzigen Zeitpunkt vorübergehen, so sei die Freiheit auf lange untergraben." (Vgl. den Anklageakt gegen Lassalle und Weyers, abgedruckt in der „Neuen Rheinischen Zeitung" vom 20. April 1849.)

In der Prozeßverhandlung erklärte Lassalle, er erinnere sich zwar nicht mehr der Einzelheiten seiner Rede, wolle aber alle im Anklageakt behaupteten Thatsachen akzeptiren.

Nachdem Lassalle in Neuß jene Rede beendet, hielt auch Weyers eine Ansprache. Diese wird in dem Anklageakt wie folgt charakterisirt:

„Weyers bemerkt beim Eingange, er rede nicht zu den Aristokraten, sondern zu den Demokraten, und er warnte dann vor der Nationalversammlung selbst; hierauf erging er sich in Schimpfreden gegen die Person des Königs, und im weiteren Vortrage äußerte er: „es sei ein König, bei welchem man die Krone keine Viertelstunde länger belassen solle, und sprach das Wort: „Tod dem König!", las sodann ein Schreiben vor, nach welchem man in Schlesien am 20. November losschlagen wolle und forderte auf, sich in derselben Weise zu erheben und sich den Schlesiern anzuschließen." (Vgl. Anklageakt a. a. O.)

Tags darauf, am 22. November, wurden Lassalle und Weyers verhaftet. Desgleichen der bereits erwähnte Führer der Düsseldorfer Bürgerwehr, Cantador. Alle drei wurden in Untersuchungshaft behalten, Weyers sogar mit gemeinen Verbrechern zusammengesteckt.

Da sich die Untersuchung ungewöhnlich in die Länge zog, begab sich am 2. Januar 1849 eine Deputation Düsseldorfer Bürger, der sich, wie es in der „Neuen Rheinischen Zeitung" vom 4. Januar heißt, „Deputationen des hiesigen (Kölnischen) Arbeitervereins und der demokratischen Gesellschaft angeschlossen

hatten", im Ganzen 16 Personen, zu dem Generalprokurator zu Köln, Nicolovius, und überreichten eine mit 2800 Unterschriften versehene, längere Adresse, in der um anständigere Behandlung der Gefangenen und um möglichste Beschleunigung des Untersuchungsverfahrens, sowie um eventuelle Anberaumung einer außerordentlichen Assisensitzung petitionirt ward. In derselben Nummer der „Neuen Rheinischen Ztg.", die den Wortlaut der ziemlich langen Adresse mittheilt, befindet sich im Feuilleton zum ersten Mal der Brief Heinrich Heine's an Varnhagen von Ense abgedruckt, worin der berühmte Dichter Lassalle einen jungen Mann nennt „von den ausgezeichnetsten Geistesgaben, mit der gründlichsten Gelehrsamkeit, mit dem weitesten Wissen, mit dem größesten Scharfsinn, der mir je vorgekommen".

Herr Nicolovius versprach Abhilfe, soweit es ihm möglich sei, in Düsseldorf aber, am Sitz der Regierung, dachte man anders. In ihrer Nummer vom 11. Februar berichtet die „Neue Rheinische Zeitung", daß erst jetzt, nachdem Lassalle schon elf Wochen in Untersuchungshaft zugebracht, die Untersuchung über einfache, durchaus nicht geleugnete Thatsachen beendigt sei, erst jetzt die Rathskammer entscheide. „Man hat es glücklich dahin gebracht, daß Rathskammer und Anklagesenat, wenn sie nur das Maximum der gesetzlichen Frist einhalten, die Sache über die bevorstehenden Düsseldorfer Assisen hinausverschleppen und den Gefangenen mit neuen drei Monaten Untersuchungshaft beglücken können."

Das sollte sich denn auch buchstäblich erfüllen. Und mit welch' elenden Mitteln man dabei zu Werke ging, hat Lassalle nach Gebühr in der Rede selbst geschildert. Offenbar war in dieser Sache persönliche Rachsucht im Spiele.

Lassalle gehörte zu jenen Menschen, die sich, wie man zu sagen pflegt, die Butter nicht vom Brot nehmen lassen, und machte diese Eigenschaften denn auch im Gefängniß geltend. Dank ihr erkämpfte er sich nach und nach allerhand Erleichterungen, Dank dieser rücksichtslosen Energie hatte er aber bald Staatsanwalt, Gefängnißdirektor ꝛc. zu persönlichen Feinden. An die vorerwähnte Notiz über die Verschleppung des Lassalle-

schen Prozesses knüpft die „Neue Rheinische Zeitung“ einen ihr offenbar auf dem Wege des Schmuggels zugegangenen Bericht über einen solchen Zusammenstoß zwischen Lassalle einerseits und Gefängnißdirektor und Staatsprokurator andererseits, und da diese Episode auch sonst nicht uninteressant ist, so sei sie hier mitgetheilt. Es ist wirklich belustigend zu lesen, mit welch' herausforderndem Trotz Lassalle im Gefängniß den Leuten entgegentrat, die ihn disziplinarisch fast vollständig in ihrer Gewalt hatten. Freilich, man schrieb immer noch 1849 und Lassalle war wohlhabend und hatte außerhalb des Gefängnisses weitreichende Verbindungen. Trotzdem gehörten ganz besondere Eigenschaften dazu, unter solchen Umständen eine Sprache wie Lassalle zu führen.

Man höre nur.

Der Bericht knüpft an die schon erwähnte Zusage des Generalprokurators Nicolovius an und fährt dann fort:

„Wie sehr man sich aber im Düsseldorfer Gefängniß um den Herrn Generalprokurator, um die Gesetze und um die allergewöhnlichsten Rücksichten des Anstandes kümmert, davon folgendes Exempel:

„Ein Gefängnißwärter erlaubte sich am 5. Januar einige Brutalitäten gegen Lassalle und setzte diesen die Krone dadurch auf, daß er zum Direktor ging und Lassalle verklagte, als habe dieser ihn brutalisirt.

„Eine Stunde nachher tritt der Direktor, vom Instruktionsrichter begleitet, in Lassalle's Zimmer, ohne ihn zu grüßen, und stellt ihn deswegen zur Rede. Lassalle unterbricht ihn mit der Bemerkung, unter gebildeten Leuten sei es üblich, daß man sich begrüße, wenn man zu Jemandem ins Zimmer trete, und er sei berechtigt, diese Höflichkeit vom Direktor zu verlangen.

„Das war dem Herrn Direktor zu viel. Wüthend geht er auf Lassalle zu, drängt ihn ans Fenster zurück und schreit mit möglichst lauter Stimme und unter Begleitung von Gestikulationen sämmtlicher Gliedmaßen: „Hören Sie, Sie sind hier mein Gefangener und weiter nichts, Sie haben sich der Hausordnung zu fügen, und wenn Ihnen das nicht beliebt

so werde ich Sie ins Cachot werfen lassen, und es kann Ihnen noch Aergeres passiren!"

„Hierauf wurde Lassalle ebenfalls heftig und erklärte dem Direktor: er habe kein Recht, ihn nach der Hausordnung zu bestrafen, da er Untersuchungsgefangener sei; das laute Schreien nütze nichts und beweise nichts; wenn dies Haus auch ein Gefängniß sei, so sei hier doch sein Zimmer, und wenn der Direktor (mit dem Finger zeigend) hier bei ihm eintrete, so habe er ihn zu grüßen.

„Jetzt verlor der Direktor alle Besinnung. Er rückte Lassalle dicht auf den Leib, holte weit mit ausgestrecktem Arm aus und schrie: „Gestikuliren Sie nicht mit Ihrem Finger oder ich schlage Ihnen gleich mit eigner Hand Eine ins Gesicht, daß . . ."

„Lassalle forderte sofort den Instruktionsrichter zum Zeugen für diese unerhörte Mißhandlung auf und stellte sich unter seinen Schutz. Der Instruktionsrichter suchte nun den Direktor zu besänftigen, was aber erst gelang, nachdem derselbe die Drohung mit Ohrfeigen noch mehrere Male wiederholt hatte.

„Lassalle wandte sich nach dieser Szene an den Staatsprokurator von Ammon mit dem Antrage, gegen den Direktor, Herrn Morret,[1]) einzuleiten. Die Gewaltsamkeiten des Direktors konstituiren nämlich nicht blos eine Mißhandlung und schwere Beleidigung, sondern auch eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse . . ."

Und nun entwickelt sich ein Streit zwischen Lassalle und Herrn von Ammon, ob dieser befugt sei, ohne weiteres gegen den Gefängnißdirektor Untersuchung einzuleiten, oder dazu erst der Genehmigung der Regierung bedürfe. Der Erstere stützte sich dabei auf die soeben oktroyirte Verfassung, der Andere auf eine Kabinetsordre aus dem Jahre 1844. Schließlich wußte sich der Herr von Ammon gar nicht anders zu helfen, als daß er Lassalle mit der Erklärung entließ: „Sie scheinen zu vergessen, daß Sie Untersuchungsgefangener sind."

---

[1]) Hier fehlt offenbar ein Wort, wahrscheinlich: „Strafunterſuchung".

Daß diese Unterhaltung und eine auf sie folgende Beschwerde Lassalle's an den Generalprokurator nicht gerade dazu beitrugen, Staatsanwalt und Untersuchungsrichter günstiger gegen Lassalle zu stimmen, kann man sich leicht vorstellen. Statt den Prozeß zu beschleunigen, zog man ihn erst recht in die Länge. Woche auf Woche verging, und noch immer ließ die Anklage auf sich warten. Am 3. März ging daher wieder eine Deputation zu Herrn Nicolovius, ihn an sein Versprechen zu erinnern. Es ist nicht uninteressant, die Namen der Personen, aus denen diese Deputation bestand, hier aufzuführen. Sie sind in der „Neuen Rheinischen Ztg." vom 6. März 1849 verzeichnet und lauten: K. Schapper, K. Marx, F. Engels, M. Rittinghausen, P. Hatzfeldt und H. Bürgers." Die vier Erstgenannten sind als Sozialisten so bekannt, daß in Bezug auf sie jeder Zusatz überflüssig ist. H. Bürgers war der spätere fortschrittliche Abgeordnete und P. Hatzfeldt der spätere langjährige Gesandte des Deutschen Reichs am englischen Hofe, Graf Paul Hatzfeldt, damals noch im Hause seiner Mutter, Sophie von Hatzfeldt, deren Prozesse Lassalle führte.

Herr Nicolovius machte allerhand Ausflüchte. Die Untersuchung habe „wider Erwarten große Dimensionen angenommen," das sei der einzige, höchst unerwünschte Grund der Verzögerung; die Art der Führung des Prozesses von Seiten der Beamten trüge dagegen durchaus keine Schuld daran. Thatsächlich bestanden jedoch die „großen Dimensionen der Untersuchung" darin, daß Herr von Ammon den oben abgedruckten Brief Lassalle's an Stangier drei Wochen in seinem Pulte behalten hatte und erst mit ihm herausgerückt war, als der Instruktionsrichter die Untersuchung eben für abgeschlossen erklärt hatte. Auf diese Weise war ein Vorwand gegeben, neue Untersuchungen anzuordnen. Lassalle hat dies Verfahren in der Rede selbst so ausführlich charakterisirt, daß hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden braucht. Nur soviel sei bemerkt, daß auch in der „Neuen Rheinischen Zeitung" Herrn v. Ammon rund heraus absichtliche Verschleppung vorgeworfen und dem Instruktionsrichter Eber-

meier ebenso offen die Frage vorgelegt wurde, ob er „ganz frei von persönlicher Feindschaft gegen Lassalle" sei.

Die Herren hatten nämlich außerdem noch das Kunststück fertig bekommen, auf Grund ein- und derselben Handlung eine Doppelanklage zu konstruiren, dergestalt, daß Lassalle einmal vor die Geschwornen, und ein zweites Mal vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen wurde, so daß das Letztere in die Lage kam, das Erkenntniß der Geschwornen event. einfach zu kassiren. Lassalle wurde angeklagt, zur Bewaffnung gegen die landesherrliche Gewalt aufgefordert zu haben, was vor das Geschwornengericht — die Assisen, und zum gewaltsamen Widerstand gegen Beamte aufgefordert zu haben, was vor das Zuchtpolizeigericht gehörte. Daß in der ersten Handlung die zweite bereits eingeschlossen war, also kein selbständiges Vergehen bilden konnte, kümmerte die Herren nicht, es handelte sich lediglich darum, um jeden Preis eine Verurtheilung zu erzielen. „Wir fragen endlich", heißt es in der betr. Notiz der „Neuen Rheinischen Zeitung" weiter, „einen Beamten des Düsseldorfer Parkets,[1]) ob er nicht geäußert hat: „An der Freisprechung Cantador's und Weyers liegt uns nicht viel, den Lassalle aber müssen wir jedenfalls behalten. („Neue Rheinische Zeitung" vom 4. März 1849.)

Wie berechtigt diese Frage, sollte sich sehr bald zeigen.

Mitte März wurde plötzlich der schon genannte Cantador außer Verfolgung gesetzt. Er, der Hauptführer der Düsseldorfer Demokraten, der, gleich Lassalle, zum Widerstand gegen die Regierung und damit auch natürlich gegen die Beamten der Regierung aufgefordert, er, der eigentliche Organisator dieses Widerstandes, wird freigelassen und die Untersuchung gegen ihn niedergeschlagen, aber sein jugendlicher Adjutant wird in Haft behalten und weiter prozessirt. Dafür giebt es nur eine Erklärung. Da man im Voraus wußte, daß, wenn Lassalle auf der Anklagebank neben Cantador saß, den die Düsseldorfer Bourgeoisie als Fleisch von ihrem Fleisch betrachtete, eine Verurtheilung nicht zu erreichen war, so suchte man eine solche dadurch zu ermöglichen, daß man Lassalle, dem die Bourgeoisie mindestens gleichgiltig gegenüberstand,

[1]) Sammelbezeichnung für die Staatsanwaltschaft.

thunlichst isolirte. Zwar war noch der dritte Angeklagte, Weyers, da, aber der war simpler Arbeiter, und sein „Tod dem König" gab obendrein einen brillanten Hintergrund für die Anklage gegen Lassalle ab. Mit Weyers als Nebenangeklagten mußten die Chancen der Verurtheilung ebenso steigen, als sie mit Cantador als Hauptangeklagten zu fallen gedroht hatten.

Es wurde also Anklage gegen Lassalle und Weyers erhoben und die Verhandlung alsdann auf den 3. Mai 1849 angesetzt.

Der erste Tag der Verhandlung verlief ohne besonders nennenswerthen Zwischenfall. Nur zwei Verfügungen des Gerichtshofes zeugten von dessen politischer Gesinnung. Lassalle's Verlangen, auf einem Stuhl neben seinem Vertheidiger Platz nehmen zu dürfen, wurde abgeschlagen, er mußte, sammt Weyers, auf der Anklagebank verbleiben. Auch dem Berichterstatter der „Neuen Rheinischen Ztg.", die in zwei Leitartikeln die Anklage zerpflückt hatte, wurde sein Gesuch, hinter den Angeklagten Platz nehmen zu dürfen, verweigert, während der Berichterstatter der „Köln. Ztg." sich dort niederlassen durfte. Dagegen sagten die Zeugen fast sämmtlich zu Gunsten der Angeklagten aus oder modifizirten ihre vor dem Instruktionsrichter abgegebenen Aussagen in einem den Angeklagten günstigen Sinne. Es war kein Zweifel, die öffentliche Meinung war den Letzteren günstiger als je. Und Angesichts der politischen Situation in jenem Moment läßt sich das auch sehr gut begreifen. Die Gegenrevolution führte überall neue Schläge gegen die Errungenschaften der Märztage; der König von Preußen hatte die Kammer von Neuem aufgelöst, allerhand Belagerungsgerüchte durchschwirrten die Luft, hier und da fanden bereits Zusammenrottungen gegen die Behörden statt — auf beiden Seiten war die Stimmung eine ungemein erbitterte. Unfähig, der Regierung im offenen Kampf entgegenzutreten, war das Bürgerthum um so mehr darauf bedacht, ihr, wo es ohne besondere Gefahr geschehen konnte, jeden möglichen Schabernack zu spielen. Das Publikum nahm demonstrativ für die Angeklagten Partei.

Da entschloß sich, im letzten Augenblick, der Gerichtshof zu einem kleinen Staatsstreich: er isolirte auch die Geschwornen. Am zweiten Verhandlungstag verlas gleich bei Eröffnung der Sitzung der Präsident einen geheim gefaßten Beschluß des Assisenhofes dahin lautend, daß, nachdem am Tage zuvor bereits der Anfang der gedruckten Vertheidigungsrede verkauft worden sei, der Gerichtshof beschlossen habe, auf Grund von Artikel 92 der — soeben oktroyirten — Verfassung die Oeffentlichkeit auszuschließen, weil durch diese Rede die öffentliche Ordnung gefährdet erscheine.

Sofort erhob sich Lassalle zum Protest. „Ich protestire laut und feierlich gegen diese Gewaltmaßregel, welche mir im letzten Augenblick die Möglichkeit raubt, die Anklage zu brandmarken." Und da die Richter sich zurückziehen, wendet er sich an das Publikum: „Seht, Bürger, so behandelt man hier Eure Mitbürger, so tritt man Euer gesetzliches, öffentliches Recht unter die Füße preußischer Brutalität." Indeß, trotzdem das Publikum sich lange weigerte, die Tribünen zu verlassen, wurden diese schließlich doch geräumt. Selbst die Zeugen wurden auf Befehl des Präsidenten entfernt.

Das nun Folgende gebe ich nach einer, wahrscheinlich von Lassalle selbst herrührenden Darstellung der „N. Rhein. Ztg." vom 6. Mai 1849:

„Präsident: Die Vertheidigung oder der Angeklagte hat das Wort.

Lassalle: „Ich habe zunächst einen Antrag an den Assisenhof zu stellen. Der Hof hat die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, weil meine Vertheidigungsrede, die ihm gedruckt zugegangen sein soll, die öffentliche Ruhe gefährde. Es ist allerdings wahr, daß einige wenige Exemplare meiner Rede, die ich im Manuskript meinem Buchhändler gegeben, gegen meinen Willen und durch eine Art von Entwendung ausgegeben worden sind. Aber weder weiß ich — und eben so wenig weiß es der Gerichtshof — ob das ihm zugekommene Exemplar wirklich ein Abdruck meiner Rede ist, und eben so wenig weiß ich in diesem Augenblick, ob ich die Rede wirklich so halten werde, wie ich sie, als Manuskript niedergeschrieben, meinem Buchhändler übergab.

Da ich es nicht weiß, nicht wissen kann, wie will er auf Grund einer Thatsache, die er nicht weiß, einen Beschluß fassen?

„Ich beantrage also, daß der Gerichtshof die Oeffentlichkeit nunmehr zuläßt."

„Präsident: Der Beschluß des Hofes kann nicht kassirt werden.

„Lassalle: Ich verlange nicht, daß er kassirt wird; ich verlange, daß auf Grund der jetzt von mir gemachten Mittheilungen und der angeführten guten Gründe ein neues Urtheil erlassen wird.

(Die Richter zischeln einen Augenblick und verwerfen dann den Antrag als unzulässig.)

„Lassalle (sich mit erhobener Stimme an die Geschwornen wendend): „Nun meine Herren, so bleibt mir denn nichts übrig, als einen feierlichen Protest an Sie zu richten gegen die sanglante*) Gewaltthat, die hier unter Ihren Augen verübt wird.

„Nach einer sechsmonatlichen, peinlichen Kerkerhaft will man mir selbst das letzte Recht entreißen, das Recht, diese Anklage öffentlich zu brandmarken, das Recht, den erstaunten Blicken der Bürger die Verbrechen, die Infamien, die Scheußlichkeiten zu enthüllen, die man unter der Toga des Richters begeht! (Große Aufregung bei den Richtern.) Ohne die Oeffentlichkeit schrumpft das Recht der freien Vertheidigung zu einem Puppenspiele ein. Wie, meine Herren, vor Ihren eignen Augen wagt man es, die nichtswürdige Heuchelei fortzusetzen, welche diesen Prozeß von Anfang an charakterisirt? Man sagt mir: „die Vertheidigung ist frei, du hast das Wort, vertheidige dich" und stopft mir gleichzeitig einen Knebel in den Mund?! Man sagt mir: „Kämpfe, hier hast du eine Waffe," und bindet mir gleichzeitig die Arme auf den Rücken?! Und diese infame Heuchelei, diese schamlose Gewalt sollte ich anerkennen, indem ich mich nun doch bei geschlossenen Räumen vertheidigte?"

„Die Aufregung unter den Richtern ist inzwischen immer größer geworden. Der frühere Oberbürgermeister Emundts aus Aachen, hierher oktroyirter Landgerichtsrath, wird roth

*) blutige.

wie ein Krebs und wirft sich in unbändiger Wuth auf seinem Sessel hin und her. Der Präsident unterbricht den Angeklagten: „Sie dürfen nicht so über einen Beschluß des Hofes sprechen; ich werde Ihnen das Wort entziehen."

„Lassalle (sich heftig gegen den Präsidenten wendend): Großinquisitor! Die Angeklagtenbank ist seit Menschengedenken das Asyl der Redefreiheit. Kein Recht haben Sie, mich zu unterbrechen. Ich werde Ihnen aus den Annalen der Geschichte nachweisen, daß selbst die Großinquisitoren Spaniens, wenn sie öffentliche Sitzung hielten, den Angeklagten frei sprechen, ihn alle seine Meinungen, seine Zweifel frei entwickeln ließen, ihn alles das entwickeln ließen, was sie Gotteslästerung nannten. Wenn die Großinquisitoren Spaniens dem Angeklagten selbst das Recht der Gotteslästerung zuerkannten, so wird es mir freistehen, den Staat und einen Assisenhof zu lästern!"

(Der Präsident und die Richter schweigen. Pause.)

„Lassalle fährt fort: Auf Grund des Artikels 92 der oktroyirten Verfassung hat man die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Dieser besagt, daß die Oeffentlichkeit dann ausgeschlossen werden könne, „wenn der öffentlichen Ruhe Gefahr droht," d. h., wenn das Publikum Tumult zu machen beginnt, wenn es durch einzeln lärmendes Auftreten die Ruhe zu unterbrechen sich bereit zeigt.

„Ich frage Sie, meine Herren, lag das hier vor? War die Haltung des Publikums eine solche, welche der öffentlichen Ruhe Gefahr droht? Noch gestern hat es der Präsident anerkannt, daß die Haltung des Volkes musterhaft sei. Soeben hat es der Polizeiinspektor wiederholt, als er den Saal räumte. Der Gerichtshof schließt die Oeffentlichkeit meiner Rede wegen aus. Aber abgesehen davon, daß der Hof nicht weiß, ob ich jene Rede, wie sie gedruckt ist, wirklich halten werde, — woher weiß der Gerichtshof, daß, wenn ich sie hielte, das Publikum seine musterhafte Haltung ablegen und die Ruhe stören würde? Kein Exceß, nicht das leiseste Zeichen von Tumult hat stattgefunden. Die öffentliche Ruhe ist also noch nicht bedroht. Nur die bloße aschgraue Möglichkeit

liegt vor, daß die öffentliche Ruhe vielleicht durch meine Rede bedroht werden würde. Diese bloße Möglichkeit liegt immer vor; sie lag gestern so gut vor wie heute; sie wird jedesmal vorliegen. Diese bloße Möglichkeit wäre ebenso gut vorhanden, wenn der Gerichtshof meine Rede nicht gelesen hätte.

„Soll ich, wollen Sie so schamlose Gewalt anerkennen? Nein, meine Herren, ich werde mich nicht vertheidigen, und ich trage bei Ihnen darauf an, daß Sie kein Urtheil fällen. Sie können kein Urtheil fällen. Die Vertheidigung ist nicht geführt, die beiden Vertheidiger haben sich begnügt, einige wenige Bemerkungen hinzuwerfen, weil sie wußten, daß ich die Hauptvertheidigung führen werde. Ich aber werde nicht eher sprechen, bis die Oeffentlichkeit wieder hergestellt ist. Und ob Sie auch einstimmig entschlossen sind, mich freizusprechen, ich verlange feierlich von Ihnen, „daß Sie erklären, nicht eher ein Ja noch ein Nein, ein Schuldig noch ein Nichtschuldig aussprechen zu wollen, bis ich mich vertheidigt habe," wie ich feierlich erkläre, nicht sprechen zu wollen, bis die Oeffentlichkeit wieder eingetreten ist. Meine Herren, es ist Ihre Pflicht, diese Erklärung abzugeben. Nicht mein Vortheil ist's, was ich von Ihnen verlange. Für mich wäre diese Erklärung die nachtheiligste, denn man würde meinen Prozeß bis zu den nächsten Assisen aussetzen und mir so eine weitere viermonatliche Kerkerhaft daraus entstehen. Aber nicht um meine Person handelt es sich hier. Das Recht der Oeffentlichkeit steht auf dem Spiele. Es ist Ihre Pflicht, als rheinische Geschworne die Rechte der Rheinprovinz zu schirmen, das Recht der freien Oeffentlichkeit diesem Lande unverkümmert zu erhalten. Als freie Männer, meine Herren, beschwöre ich Sie, wahren Sie des Landes Rechte, denken Sie an Ihre Brüder, Ihre Kinder, die alle sich in gleicher Lage finden können. Weigern Sie sich zu sprechen!"

„Der Präsident giebt darauf in aller Eile ein kurzes Resumé von kaum 10 Minuten, worauf sich die Geschwornen zurückziehen.

„Während ihrer Berathung geht im Zeugenzimmer plötzlich

das Gerücht, daß in der That die Geschwornen zu sprechen weigerten. Mehrere von ihnen verfochten längere Zeit diese Ansicht.

„Nach ihrem Wiedereintritt verkündet der erste der Geschwornen das Urtheil, welches für beide Angeklagten auf Nichtschuldig lautet. Der Staatsprokurator widersetzt sich auf Grund des Verweisungsurtheils der Freilassung Lassalle's. Auf das Kautionsanerbieten Lassalle's erklären sich die Richter (jetzt in dritter Instanz) für inkompetent."

Soweit der Bericht. Von den Geschwornen freigesprochen, wurde Lassalle in die Untersuchungshaft zurückgeführt und kam am 5. Juli 1849 vor das Zuchtpolizeigericht, das den Ansichten der Staatsanwaltschaft besser entsprach und ihn wegen Aufforderung zum gewaltsamen Widerstand gegen Staatsbeamte zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilte. Zunächst auf Grund ärztlicher Zeugnisse gegen Kaution freigelassen, hat Lassalle diese Strafe vom 1. Oktober 1850 bis 30. März 1851 im Gefängniß zu Düsseldorf verbüßt. Von der langen Untersuchungshaft ist ihm auch nicht eine Stunde in Anrechnung gebracht worden! —

Die „Assisenrede", die somit nur als der Entwurf einer Rede zu betrachten ist, die Lassalle halten wollte, wird als ein Dokument für Lassalle's geistigen Entwicklungsgang und als ein Beitrag zur Geschichte der politischen Kämpfe in Deutschland dennoch ein dauerndes Interesse behalten. — Ihre unter dem frischen Eindruck der Ereignisse geschriebene Schilderung und politisch-rechtliche Kritik der Gegenrevolution, die Friedrich Wilhelm IV. mit Hilfe des hinter ihm stehenden Dreibundes von Junkertum, Klerus und Bureaukratie betrieb, ist noch heute lesenswert. Gilt doch noch heute in Preußen, was Lassalle dort drei Wochen vor Oktroyirung des Dreiklassenwahlsystems entrüstet ausruft: „Nach Ständen und Steuerklassen werden wir wählen!"

Diese Ausgabe erscheint unter demselben Titel, den die Rede bei ihrer ersten Veröffentlichung trug.

Ed. Bernstein.

Meine Herren!

Mein Rechtsbeistand hat vorzugsweise den ersten Theil der Vertheidigung, die Vertheidigung als solche, geführt; erlauben Sie, daß ich nunmehr zu dem zweiten Theil derselben, zu der Anklage, übergehe, zu der Anklage, die ich der gegen mich gerichteten Anklage entgegenschleudern muß. Denn hier, wie oft, ist Recht und Unrecht der streitenden Parteien so ineinander gewoben, daß das Eine von dem Andern nicht zu trennen ist. Des Staatsanwalts Recht ist mein Unrecht; mein Recht ist sein Verbrechen. Es ist nicht möglich, diese Vertheidigung zu führen, — und wenn es möglich wäre, so bin ich vor dem Richterstuhle freier Männer dessen nicht benöthigt, — es ist nicht möglich, diese Anklage zu widerlegen, ohne das Verbrechen aufzuzeigen, dessen corpus delicti der Anklageakt bildet.

Zuvor eine Erklärung. Der Anklageakt erlaubt sich, es gleichsam als eine Belastung Ihnen zu insinuiren, daß ich erklärt habe, ein Revolutionär aus Prinzip zu sein. Der Anklageakt hat kein Recht, dies zu bemerken. Ihn kümmern nur meine Handlungen, nicht meine Prinzipien, meine Gesinnungen, die mich nicht vertheidigen, nicht belasten können. Ich hätte nicht geglaubt, daß der Anklageakt mit so offener Naivetät eingestehen werde, daß es sich heute um nichts als um einen Tendenzprozeß, um eine Gesinnungs-Verfolgung handelt. Ich aber, meine Herren, werde Ihnen stets mit Freuden bekennen, daß ich meiner inneren Ueberzeugung nach auf durchaus revolutionärem Standpunkt stehe, daß ich meiner inneren Ueberzeugung nach ein entschiedener Anhänger der sozialen demokratischen Republik zu sein die Ehre habe.

Dennoch werde ich mich heute bei meiner Vertheidigung nicht auf diesen Boden stellen; dem öffentlichen Ministerium

nicht mit Argumenten entgegentreten, welche demselben entlehnt sind. Denn wie leicht es auch wäre, meine Vertheidigung von diesem Standpunkt herab mit Erfolg zu führen, ich würde den Angriff nicht mit seiner ganzen Schärfe führen können. Denn das öffentliche Ministerium erkennt diesen Standpunkt nicht an und braucht ihn nicht anzuerkennen, es steht faktisch und gesetzlich auf einem ganz anderen Boden. Man kann aber keinen Gegner ernsthaft treffen und verwunden, wenn man auf wesentlich verschiedenem Standpunkt mit ihm steht. Die Waffen erreichen sich dann nicht und Jeder ficht ins Leere. Man kann einen Gegner von diametral verschiednem Standpunkt aus wohl widerlegen, indem man die Unwahrheit seiner Grundprinzipien aufzeigt; aber man kann ihn dann nicht beschämen, ihm keine Inkonsequenz, keinen Verrath an den Prinzipien nachweisen, zu denen er sich selbst bekennt oder scheinbar doch bekennen muß.

Im Interesse des Angriffs also und seiner schneidenden Schärfe will ich mich herbeilassen, auf den Standpunkt herabzusteigen, auf welchem selbst zu stehen der Staats-Prokurator als Behörde in einem konstitutionellen Staat mindestens äußerlich behaupten muß, auf den streng konstitutionellen Standpunkt, und meine Vertheidigung rein von diesem Boden zu führen.

Ich bin angeklagt, meine Herren, die Bürger zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt aufgereizt zu haben. So lautet die Kategorie des Artikel 87, gegen welche ich verbrochen haben soll. Die Thatsache selbst, die man mir zur Last legt und von der man behauptet, daß sie unter die Kategorie des Artikel 87 falle, ist dem Anklageakt zufolge die, daß ich im November zu Neuß in einer Volksversammlung die politische Lage des Staats auseinandergesetzt und aufgefordert habe, sich bereit zu halten, die Nationalversammlung auf ihren Aufruf mit den Waffen in der Hand zu unterstützen; das heißt also, daß ich in jenen November-Tagen, als infolge unerhörter Ereignisse das ganze Land sich in zwei große Lager theilte, als das Land am Rand des Bürgerkrieges schwebte und Jeder sich um das Banner schaarte, wo seiner Ueberzeugung nach das Recht zu wohnen schien, auch meinerseits Partei ergriffen habe.

In solchen Fällen überhaupt Partei zu ergreifen und Gut und Blut für seines Herzens Wollen in die Schanze zu schlagen,

das, meine Herren, ist an sich des Mannes erste Pflicht. Schon Solon, der weiseste Gesetzgeber des Alterthums, hatte ein Gesetz erlassen, daß derjenige Bürger als ein Verräther des Vaterlandes zu betrachten sei, der in solcher Spaltung des Staates nicht Partei ergreife.

Nicht Partei ergreifen, das heißt: keine Ueberzeugung haben oder sie verleugnen. Nicht Partei ergreifen, das heißt, in einer schmachvollen Gleichgiltigkeit gegen die höchsten Interessen, welche das Herz der Menschheit durchzucken, die eigene Ruhe und Behaglichkeit den gewaltigen Fragen vorziehen, von denen das Wohl und Wehe des Vaterlandes abhängt, und so die Pflichten verrathen, welche wir dem Vaterlande schulden. Die Geschichte hat Verzeihung für alle Irrthümer, für alle Ueberzeugungen, sie hat keine für Ueberzeugungslosigkeit. Auch ich erfüllte diese Bürgerpflicht, oder auch ich beging dies Verbrechen nach der Logik des Staatsanwalts, Partei zu ergreifen. Sehen wir, wie beschaffen der Rechtstitel der Partei war, zu der ich mich geschlagen habe.

Am 18. März hatte das Volk von Berlin eine Revolution vollbracht. Bis dahin war der preußische Staat ein absoluter Staat gewesen, das heißt, die Privat-Domäne eines Einzelnen, wo nur der Wille dieses Einzelnen herrscht. Ein absoluter Staat unterscheidet sich dem Prinzip nach in nichts von einer asiatischen Despotie, nur daß faktisch die Zivilisation eine mildere Praxis des Absolutismus in Europa herbeigeführt hatte. Es ist gleichwohl nur eine schöne Humanität, keine rechtliche Nothwendigkeit des absoluten Herrn, wenn er die Gesetze, die er gab, bestehen lassen, sich selbst danach bequemen will. Am 18. März erkämpfte das Volk von Berlin den konstitutionellen Staat.

Das Grundprinzip des konstitutionellen Staats ist, daß in ihm nicht mehr der Wille des Monarchen herrschen, daß er vielmehr der Ausdruck des allgemeinen Geistes, des gesammten Volkswillens sei, der sich durch die Volksrepräsentation zur Geltung zu bringen habe.

Demgemäß wurde der siegreichen Berliner Bevölkerung versprochen, eine Nationalversammlung einzuberufen, welche die Verfassung festzustellen habe.

Auf Grund des Wahlgesetzes vom 8. April trat diese konstituirende Versammlung zusammen.

Diese Versammlung war, als sie zusammentrat, ihres re-

volutionären Ursprungs, wie bekannt, sehr uneingedenk. Die Linke zählte kaum vierzig Mitglieder.

Das erste Wesentliche, womit das Ministerium Camphausen debütirte, war, daß man eine Theorie unterschob, wodurch man die ganze Frucht des Märzkampfes rein weg eskamotirte; ich meine die Vereinbarungstheorie.

Das Ministerium Camphausen trat mit der Behauptung vor, daß die Versammlung die Verfassung nicht *festzustellen*, sondern mit der Krone zu *vereinbaren* habe.

Dieser Vereinbarungs-Standpunkt war, wie auf der Hand liegt, von vornherein nichts Anderes, als die *prinzipielle* Wiedereinschwärzung des Absolutismus in den konstitutionellen Staat.

Es war durch dieselbe dem König von *vornherein* ein *absolutes* Veto vorbehalten. Er konnte die Verfassung annehmen und auch ablehnen.

Wenn in vielen konstitutionellen Staaten der Krone ein Veto zusteht, so ist dies in einem einmal konstituirten Staat etwas durchaus Verschiedenes, denn theils ist das königliche Veto in solchen Staaten *beschränkt* und nicht absolut; es erlischt, wenn die Volksvertretung in einigen Sitzungsperioden das Gesetz wiederholt; theils stützt sich jenes Veto in jenen Staaten auf die Verfassung selbst, welche die Krone damit bekleidet, während bei uns nicht abzusehen war, worauf die Krone diesen Rechtsanspruch stützen wollte, da keine Verfassung da war, die ihr denselben verlieh, die Verfassung vielmehr erst durch jene Volksrepräsentation geschaffen werden sollte.

Endlich ist ein Veto wohl möglich einer konstituirten Versammlung gegenüber; einer konstituirenden Versammlung gegenüber ist es ein Unding. Zwei Souveräne existiren nicht in einem Staat, so wenig, wie zwei Sonnen am Himmel. Das Widersinnige des Vereinbarungs-Standpunktes liegt auf der Hand. Der König brauchte also nur immer und immer wieder die von der Versammlung beschlossenen Gesetze zu verwerfen, um damit das Zustandekommen der Konstitution für ewige Zeiten zu verhindern, um Preußen für ewige Zeit de facto in dem Zustande eines absoluten Staates zu erhalten.

Die Vereinbarungstheorie hat nur so lange einen oberflächlichen Anschein von Menschenverstand, als man annimmt, die beiden Kontrahenten würden auch in der That die Ge-

müthlichkeit haben, sich zu verständigen und übereinstimmenden Willens sein. Aber in dem Worte „Vereinbarung" selbst liegt auch die Möglichkeit des entgegengesetzten Falles, die Möglichkeit der Nichtvereinigung. Wenn man diesen Fall setzt, kommt der Unsinn des Vereinbarungsprinzips zu Tage. Denn im Falle der Uneinigkeit, wer sollte dann rechtlich entscheiden zwischen Krone und Versammlung? Einen Obmann zwischen Beiden gab es nicht. Die Versammlung war vielmehr selbst schon sozusagen der Obmann zwischen Krone und Volk. Wer also, frage ich, sollte dann entscheiden? Also die Gewalt! Wenn aber die Gewalt entscheiden sollte, so mußte der Märzkampf wieder beginnen; die ganze Frucht der Märzrevolution war also verloren, sie selbst umsonst gewesen, der Friedensschluß am 19. März von einem Frieden zu einem Waffenstillstand herabgesetzt!

Die Vereinbarungstheorie war auch ein Betrug. Die Berliner Bevölkerung legte am 19. März, als sie unter Waffen stand, die Waffen weg, weil ihr die Erfüllung ihrer Forderungen verheißen war.

Hätte die Krone einen Vereinbarungsanspruch behalten wollen, so hätte der König, statt jenes Versprechen abzulegen, dem Volke damals sagen müssen: Legt Eure Waffen weg, ich will's mit Euch versuchen, will eine Vertretung aus Euch berufen und sehen, ob ich mich mit ihr vereinbaren kann. Ich werde unterdeß Regimenter herziehen, die Besatzungen verstärken, mich tüchtig vorbereiten, und kommt die Vereinbarung nicht zu Stande, so wollen wir dann, wenn ich also gerüstet, wieder anfangen, wo wir heute stehen geblieben.

Dann aber, meine Herren, Sie werden es mir zugeben, — auf solchen Vorschlag hin hätte das Berliner Volk die Waffen nicht abgelegt; es hätte den Augenblick benutzt und festgehalten. Es glaubte, einen Frieden zu schließen, und schloß nur einen Waffenstillstand, den der Feind nach besserer Rüstung und ohne Aufkündigung zu brechen von vornherein gesonnen war.

Die Vereinbarungstheorie des Ministeriums Camphausen schwärzte also von vornherein das absolute Recht der Krone wieder ein in den konstitutionellen Staat. Sie war nur die theoretische Vorbereitung dessen, was wir später praktisch erleben sollten.

Die Versammlung, wie gesagt, damals noch äußerst schwach und unentschieden, ließ sich diese Eskamotage des prinzipiellen

Standpunktes, auf dem sie stand, ruhig gefallen, sie war von da an eine Vereinbarer-Versammlung.

Urtheilen Sie, meine Herren, wie viel reaktionäre Uebergriffe, wie dreistes Zuschautragen kontrerevolutionärer Absichten erforderlich sein mußten, um die Majorität selbst dieser Versammlung gleichsam gegen ihren eigenen Willen zu zwingen, sich mälig mehr und mehr zur Linken zu schlagen. Das Ministerium Camphausen stürzt und das Ministerium Hansemann kommt an die Reihe.

Ich will Sie nicht, meine Herren, mit einer langen Darstellung unserer kurzen konstitutionellen Geschichte aufhalten, welche nichts war, als die schrittweise Vorbereitung der Kontrerevolution.

Nur auf einen schneidenden Kontrast will ich Sie aufmerksam machen, der unerhört und ohne Beispiel dasteht in der parlamentarischen Geschichte konstitutioneller Länder. In konstitutionellen Ländern muß das Ministerium bekanntlich der Ausdruck der Majorität der Versammlung sein, wie diese wiederum dafür gehalten wird, den Ausdruck des Volkswillens zu bilden. Ein Ministerium, welches nicht der Kammermajorität entspricht, hat keine Möglichkeit der Existenz.

Je mehr nun aber die Nationalversammlung auf die Linke rückt, desto entschiedener tritt die Krone mehr und mehr auf die äußerste Rechte. Seltsame Progression! Die Linke, in der Majorität geblieben, stürzt ein Ministerium — und statt nun wenigstens ein aus dem Zentrum gegriffenes Ministerium zu bilden — tritt an seine Stelle ein Ministerium, stets unendlich mehr der Rechten angehörend, als sein Vorgänger. Dieser Hohn, mit dem es bei uns der Krone beliebte, allen konstitutionellen Prinzipien ins Angesicht zu schlagen, findet sich bei jedem Ministerwechsel von Neuem bestätigt.

Auf Camphausen folgt Hansemann, insofern allerdings, wie es sich nannte, ein Ministerium der That, als es während seiner kurzen Verwaltung thatsächlich die Grundlagen zur Kontrerevolution legte, die sein Vorgänger theoretisch vorbereitet hatte.

Wie lange vorher prämeditirt der spätere Staatsstreich war, wie wenig er aus späteren, aktuellen Veranlassungen entsprang, wie sehr er vielmehr die Frucht eines sorgfältigen Kalküls gewesen, zeigt außer dieser ganzen Handlungsweise der Krone die Aeußerung eines Mitgliedes der äußersten

Rechten der gegenwärtigen Kammer, die Aeußerung des Oberstlieutenants v. Griesheim, welche von den öffentlichen Blättern berichtet wurde, man habe den Malmöer Waffenstillstand mit Dänemark abgeschlossen, um Wrangel und seine Truppen nach Berlin ziehen und sie für die Nationalversammlung disponibel machen zu können. Und das war noch unter Hansemann!

So verrieth man schon damals an den Marken des Reichs die Ehre Deutschlands, um die Truppen gegen den gesetzgebenden Körper führen zu können!

Das Ministerium Hansemann wurde, wie Sie wissen, wiederum von der Linken gestürzt, bei Gelegenheit des Schulze-Stein'schen Antrages, den reaktionären Gesinnungen im Heere entgegen wirken zu wollen.

Die Krone ließ das Ministerium Hansemann ihrerseits gern fallen.

So reaktionär sich dieses Ministerium auch erwiesen hatte, so war es in einem einzigen Punkte doch seinem revolutionären bürgerlichen Ursprung treu geblieben. Es begünstigte die Interessen der Industrie auf Kosten des großen Grundbesitzes. Ein bäuerliches Ablösungs-Gesetz, wie es uns das Ministerium Manteuffel für Schlesien gebracht hat, welches den kleinen bäuerlichen Besitzer mit gebundenen Händen den großen Grundherren überantwortet, ein Ablösungsgesetz für die ganze Monarchie, wie man es eben jetzt durch die Partei Kleist-Retzow in der zweiten Kammer vorlegen zu lassen gedenkt, und durch welches neben den Interessen des kleinen Grundbesitzes auch noch die der Industrie und des Kapitals an den großen aristokratischen Grundbesitz verrathen werden, wären unter jenem Ministerium eine Unmöglichkeit gewesen. Ein solches Ministerium konnte die Kamarilla nicht brauchen, und so ließ man es gerne fallen.

Die Linke hatte das Ministerium Hansemann gestürzt, und an seine Stelle trat ein Ministerium Pfuel, Eichmann, Dönhoff! Schon damals ging ein Schrei des Unwillens durch das ganze Land, Männer jetzt am Ministertisch zu sehen, bekannt wegen ihrer streng reaktionären Richtung, Männer, welche die Grundpfeiler der alten Bureaukratie und des abgethanen Absolutismus gewesen waren. Die Nationalversammlung ergriff ein Gefühl der Verwunderung ob dieses Spottes, den man öffentlich mit ihr trieb. Sie erinnern sich, wie gleichzeitig eine

neue bedeutungsvolle Militärwürde geschaffen, wie Wrangel zum Oberbefehlshaber aller Truppen in den Marken ernannt wird, wie er mitten in der Hauptstadt des Landes, als stände er dem Feinde gegenüber, in einer Anrede an die Soldaten von seinen haarscharf geschliffenen Schwertern, von der Kugel in dem Lauf spricht, wie er die Truppen zum Blutdurst haranguirt!

Dem Präsidenten der Nationalversammlung, Grabow, der an der Spitze einer Deputation der Kammer dem König zu seinem Wiegenfest gratulirt, antwortet derselbe die räthselhaften Worte: „Behalten Sie einen starken Kopf, denn ich habe einen starken Arm!" Worte, die deutlich genug auf die bevorstehende unheilsschwangre Katastrophe hinwiesen.

Gleichzeitig hatte die Nationalversammlung das bekannte Jagdgesetz erlassen und war dadurch einem der dringendsten Bedürfnisse des Bauernstandes gerecht geworden, hatte aber dadurch zugleich auf eine empfindliche Weise den Säckel der Herren und Junker geschmälert. Die Kamarilla schrie Zeter! Schon da sprach man von einer Verweigerung der königlichen Sanktion für das Jagdgesetz. Aber ein Wunder ereignet sich. Pfuel, der alte preußische General, meinte es in seiner Weise ehrlich mit dem Konstitutionalismus. Er will seine Hand zu keinem Staatsstreiche, zu keiner Kammerauflösung, zu keinem Verbrechen hergeben.

In der Kammer erfolgt eine dringende Interpellation über das Ausbleiben der Sanktion des Jagdgesetzes: ein entsprechender Antrag wird zum Beschluß erhoben. Es giebt keine Zeit zum Aufschub; das Jagdgesetz wird genehmigt.

Da begeht die Versammlung auch noch das große Verbrechen, zu beschließen, daß Adel und Orden abgeschafft sein sollen. Das wollte die Krone nimmer genehmigen. Lieber sollte der Bürgerkrieg über das Land hereinbrechen, lieber die Revolution von Neuem entfesselt, lieber die erst erlassene gesetzliche Ordnung der Dinge, der Rechtszustand des ganzen Volkes eingestoßen werden, als die Säule des absoluten Thrones, den Adel, als das große Korruptionsmittel, die Titel und Orden, verlieren! In Wien ist unmittelbar die Kontre-Revolution geglückt, Wien ist erobert, der Sitz des Reichstages verlegt, Galgen und Standrecht aufgerichtet, der Belagerungszustand verhängt; man beschloß, von dem großen Lehrmeister Windischgrätz zu lernen.

Pfuel will, wie gesagt, seine Hand zu keinem Verbrechen leihen; er ist ehrlich genug, in der Kammer dafür zu stimmen,

Wien durch Vermittlung der Reichsgewalt Hilfe zu bringen. Er muß seine Entlassung geben. Das Portefeuille wird in bereitwilligere Hände gelegt; ein natürlicher Sohn eines früheren Königs, General Brandenburg, wird zur Ministerpräsidentur berufen.

Sie wissen, meine Herren, welche Aufregung, welche Bestürzung diese Wahl vermöge der Persönlichkeit, auf die sie fiel, im Lande, wie in der konstitutionellen Versammlung hervorbrachte, hervorbringen mußte. Diese Wahl war nichts anders, als ein offen der Versammlung hingeworfener Fehdehandschuh, der trotzige Degen des Kriegers in die Waagschale des Rechts und des gesetzlichen Volkswillens geschleudert!

Die Kammer votirt eine Adresse an den König; sie schickt eine Deputation aus ihrer Mitte an ihn, um ihn zu beschwören, von dieser Wahl abzustehen, welche Thron und Land mit Gefahr bedrohe.

Man hat diesen Schritt für unkonstitutionell finden, man hat in ihm eine Ueberhebung ihrer konstitutionellen Befugnisse, die Verletzung des Grundsatzes finden wollen, daß die Krone in der Wahl ihrer Minister formell unbeschränkt ist.

Meine Herren, gleichviel, ob dieser Schritt der konstitutionellen Praxis entspricht oder nicht, das steht jedenfalls fest, daß die Versammlung durch diesen Schritt nur ihre Schonung, ihre Rücksicht, ihre weichliche Sentimentalität für die Krone in einem größeren Maße selbst vielleicht bekundete, als sich mit ihrer Würde vertrug.

Eine gesetzgebende Versammlung, der ein Ministerium nicht ansteht, in einem wahrhaft konstitutionellen Staate, wo der durch die gesetzlich gewählten Repräsentanten sich aussprechende Volkswille Gesetz ist — in einem solchen Staate, sage ich, zerbricht eine gesetzgebende Versammlung ein Ministerium, das ihr nicht ansteht, mit einem einzigen Votum! Ohne sich zu einer Bitte herabzulassen, ohne sich von ihrem kuruli schen Stuhl zu erheben, schleudert sie es durch die Wucht einer Abstimmung in das Nichts zurück!

Aber die Berliner Versammlung wollte dem königlichen Herzen nicht wehe thun. Sie wollte nicht durch einen brüsken Sturz des Ministeriums die Empfindlichkeit des Monarchen wecken. Es war ihr vor Allem, und mehr als um die eigene Würde, um die entente cordiale, um das gemüthliche Einverständniß mit dem königlichen Herzen zu thun. Im schwarzen

Frack und mit der Supplikanten-Miene begab sie sich in das Königliche Schloß. Sie bat, wo sie verfassungsmäßig hätte entscheiden können. Gewiß, meine Herren, welchen Vorwurf man auch der verblichenen National-Versammlung machen mag, der Vorwurf trifft sie sicher nicht, daß sie verletzend und herb, anmaßend und unversöhnlich gewesen sei. Die Geschichte wird ihr wahrhalten, daß sie alle Mittel, alle Möglichkeiten der Versöhnung weit über das Maß erschöpft hat.

Nur jenen andern Vorwurf wird ihr das Volk, wird ihr die Geschichte in alle Ewigkeit zu machen haben, daß sie in übertriebener Versöhnungslust, in schwächlicher Gemüthlichkeit, in unselbständigen Vereinbarungs-Gelüsten allzulange verharrte, daß sie erst zur Hälfte aus ihrem Schlummer erwachte, als es zu spät war, als die Kontrerevolution bereits geharnischt und gerüstet dastand, und daß sie so durch passive Komplizität das Unheil verschuldete, welches jetzt über das Vaterland heraufgeführt ist.

Jene Deputation hatte indeß keinen Erfolg. Schonungslos stieß die Krone die nochmals zur Versöhnung dargereichte Hand zurück. Es war beschlossen, die Würfel sollten geworfen werden, Graf Brandenburg blieb.

Wenn ich, meine Herren, diese kurze Rekapitulation der Hauptmomente in der parlamentarischen Geschichte Preußens Ihnen vorgetragen habe, so geschah es, um Ihnen zu zeigen, wie lange und planmäßig vorbereitet, wie mit den Haaren herbeigezogen die folgenden Ereignisse waren. Die kommenden Gräuel sind nicht das Resultat einer plötzlichen Kollision, die nicht zu vermeiden war, sie entschuldigen sich durch keine Macht der Umstände, durch kein letztes Recht der Nothwehr von Seiten der Krone, durch kein Aeußerstes, zu dem man unversöhnlich sie gezwungen.

Louis XVI., der von seinem Volk streng gerichtet worden, kann die Geschichte Vieles vergeben.

Durch eine revolutionäre Versammlung zur Verzweiflung getrieben, unerbittlich und ohne Schonung zum Aeußersten gedrängt, that er manchen Schritt, welcher das Aeußerste entschuldigt und den im nächsten Augenblick er schon bereute. Selbst seine Feindseligkeiten gegen das Volk waren mehr die Konsequenzen seiner Lage, als die Verbrechen seines Willens. Ganz andres, weit schwärzres liegt in Preußen vor.

Ein freiwilliges, ein sorgsam ausgesponnenes, Monate

lang Schritt vor Schritt vorbereitetes Komplott ist es gewesen, welches die Freiheit des Landes vernichtet hat. Ohne Noth, durch keinen Angriff jener ehrerbietigen Versammlung provozirt, riß die Krone den Degen aus der Scheide und zwang uns in die entsetzliche Alternative, den Bürgerkrieg zu wagen, die unbewehrte Brust den Feuerschlünden preiszugeben, oder aber das Schmachvollste zu dulden.

Eine elende Konspiration war es, deren Opfer Sie, ich, wir Alle wurden!

Hätte die Versammlung ihrerseits je eine Feindseligkeit gegen die Krone beabsichtigt, einen Konflikt mit derselben herbeiführen wollen, sie hätte ganz anders gerüstet, unbezwinglich dagestanden. Dann hätte die Versammlung in jener Zeit, wo sie die Macht hatte, statt jenes büreaukratischen Bürgerwehrgesetzes, welches die Volksbewaffnung zum Kindergespött macht, eine wirkliche Bürgerwehr geschaffen; sie hätte 60 000 Proletariern und Kleinbürgern der Kapitale die Flinte in die Hand gedrückt und sich so eine reelle Macht geschaffen, imposant genug, jeden Angriff, jeden Gedanken eines Angriffs im Keime zu ertödten.

Die Krone also, sage ich, war unwankend entschlossen. Die Deputation der Versammlung wird ohne Resultat entlassen. Graf Brandenburg erhält das Minister-Portefeuille und eröffnet die Kammersitzung damit, daß er einen Kabinetsbefehl vorlegt, nach welchem die konstituirende Versammlung hiermit verlegt und vertagt sei.

Sie wissen, man nahm für diesen ganz unerhörten Handstreich zum Vorwand, die Versammlung sei nicht frei und stehe unter der Herrschaft des Berliner Pöbels, der das Haus umlagere. Es war ein elender Vorwand, sage ich, denn gerade an jenem Beispiele, das man für denselben anführte, am Beispiele des 30. Oktober, hatte sich das Gegentheil bewährt. Am 30. Oktober hatte sich bei Gelegenheit der Abstimmung über den Antrag, Wien zu Hilfe zu eilen, die Berliner Bevölkerung in Masse vor dem Schauspielhaus eingefunden und legte da ihr hohes Interesse für den Antrag kund. Wie wenig aber die Versammlung in ihrer Abstimmung von diesem äußern Einfluß irgend gerührt war, zeigt sich daran, daß sie gerade damals den Antrag der Linken verwarf und nur für eine ohnmächtige Fürsprache für Wien bei der noch ohnmächtigeren Zentralgewalt zu stimmen sich nicht scheute.

Vor Allem aber hatte die Krone das Recht nicht, die Versammlung gegen ihren Willen zu vertagen und zu verlegen. Dieser Versuch steht ohne Beispiel da in der Geschichte! In wirklich konstitutionellen Ländern, in Frankreich selbst unter Louis Philipp, in England, seitdem ein Parlament dort existirt, würde ein solcher Kabinetsbefehl der Krone, der die Kammer aus Paris oder London in irgend eine Winkelstadt jagen will, nicht die Sturmglocken haben ertönen lassen. Nein, man hätte die Sache nicht ernsthaft genommen, unter einem unsterblichen Gelächter hätte man die Minister nach Charenton oder Bedlam zur Kur geschickt.

Vollends einer konstituirenden Versammlung aber gegenüber war dieser Befehl ein Akt des Wahnsinns! Woher nahm die Krone das Recht, der Versammlung überhaupt zu befehlen? Wenn die Krone überhaupt der Versammlung befehlen konnte, wo endete dieses Recht, wo fand es seine Grenzen? Wenn die Versammlung unter dem absoluten Befehl der Krone stand, wie sollte sie da einen gesellschaftlichen Kontrakt in freier Vereinigung mit ihr zu Stande bringen; die Abschließung eines solchen setzt die Selbständigkeit beider Theile voraus. Entweder die Versammlung war allein souverän, und die Krone mußte schweigend abwarten, welche Rechte ihr die Versammlung in der Verfassung übertragen würde, — oder aber die Versammlung war nach der Theorie der Krone eine bloße Vereinbarerversammlung. Aber auch dann war sie mindestens die Mitinhaberin der Souveränität, die sie mit der Krone theilte; als freier Kontrahent mit ihr, war sie gleichberechtigt mit der Krone.

Zwei vereinbarende Kontrahenten sind nothwendig unabhängig von einander und selbständig gegeneinander, sonst ist das freie Vereinbaren zu Ende, und der Gehorsam herrscht und der Befehl. Die Krone konnte selbst vom Vereinbarungsstandpunkte aus die Versammlung so wenig suspendiren und verlegen, wie die Versammlung den andern gleichberechtigten Kontrahenten, die Krone, vertagen und verlegen konnte. Wohin hätte es in seinen Konsequenzen auch führen sollen, wenn die Krone ein solches Recht gehabt? Vom Rechtsboden aus muß man konsequent sein, meine Herren, oder man heuchelt.

Hatte die Krone das Recht, die Versammlung zu vertagen und zu verlegen, so hatte sie dies Recht auch unbeschränkt; denn es gab kein Gesetz, welches dasselbe auf gewisse Grenzen

beschränkte, zeitlich und örtlich einengte; die Krone also hätte dann die Versammlung auf ein Jahrhundert auf einmal, oder stets von 14 Tagen zu 14 Tagen vertagen und das Zustandekommen der Verfassung so unmöglich machen können, ohne das Recht zu verletzen. Die Krone hätte die Versammlung von Berlin nach Brandenburg, da angelangt, nach Elberfeld, von da nach Danzig ꝛc. verlegen, und von da endlich sie eine permanente und lehrreiche Reise von einer preußischen Festung in die andere anstellen lassen können, ohne das Recht zu verletzen?

Das Alles, meine Herren, ist schon hunderttausendmal von Andern ausgesprochen worden; das Alles sind sicherlich sehr triviale Konsequenzen, aber so trivial sie sind, so wahr sind sie.

Endlich, meine Herren, es ließ sich das den Herren vom Rechtsboden auch schwarz auf weiß durch ein positives Pergament nachweisen.

In dem Wahlgesetz vom 8. April ist zwar Berlin nicht ausdrücklich als Sitz der Vereinbarungsversammlung bestimmt, aber in dem § 13 des Wahlgesetzes vom 8. April heißt es ausdrücklich, daß die Vereinbarungsversammlung außer dem Beruf, die Verfassung festzustellen, auch noch die seitherigen reichsständischen Befugnisse ꝛc., die Befugnisse des Vereinigten Landtags ausüben sollte und mit den Rechten desselben interimistisch bekleidet sei.

Für den Vereinigten Landtag aber war durch das Patent vom 3. Februar 1847 Berlin ausdrücklich und gesetzlich als Sitzungsort bestimmt.

Vermöge gesetzlicher Nothwendigkeit war also für die Vereinbarungsversammlung, also für den Nachfolger und Vertreter des Vereinigten Landtags, die außer ihren höheren Rechten und ihrer bevorzugteren Stellung auch alle die kleineren Rechte ihres Vorgängers nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung mit übernahm, Berlin die Residenz geworden. Ein Gesetz, wie Sie wissen werden, kann nur durch ein anderes Gesetz entkräftet und abgeändert werden, nie durch einen Kabinetsbefehl, zu einem solchen neuen Gesetz aber war nach § 6 des Gesetzes vom 6. April die Zustimmung eben dieser Vereinbarungsversammlung nöthig, die man unbefragt vertagen und verlegen wollte.

Jener Kabinetsbefehl, durch welchen die Versammlung

suspendirt und nach Brandenburg verbannt werden sollte, war also eine flagrante und insolente Rechtsverletzung.

Was wird mir der Mann in der Robe dort, der Staatsprokurator, der offizielle Wächter des Gesetzes, auf Alles dieses zu entgegnen wissen? Ich denke, gar nichts!

Da erwachte das Ehr- und Rechtsgefühl in der Versammlung. Mit einer ungeheuren Majorität erklärt sie die Krone hierzu nicht berechtigt, erklärt sie, daß das Ministerium der Krone einen schlechten Rath ertheilt, sie tagt weiter. Mit einer einzigen Schwenkung tritt das gesammte Zentrum auf die linke Seite, Männer aus der Rechten selbst, Männer wie Bornemann, der frühere Justizminister, wie Grabow, Haraſſowitz, Gierke, schließen sich der Erklärung an, eine Masse der höchsten richterlichen Beamten, Gerichtspräsidenten, sogar Verwaltungsbeamte, Land- und Regierungsräthe verwandeln sich in Brutusse und treten pflichtgemäß der Krone gegenüber!

Jetzt ertheilt das Ministerium der Bürgerwehr Berlins den Befehl, die Nationalversammlung gewaltsam aufzulösen. Dieser Akt ist so beispiellos in der Geschichte Europas, er ist so voll von einem so schneidenden, so preußischen Hohne, daß er wohl einen Augenblick betrachtet zu werden verdient. Man hat auch anderwärts schon, wie z. B. in Wien, königliche Truppen gegen die Nationalversammlung geführt. Gut, das ist ein Verbrechen; es ist kein Hohn; man weiß, die Soldateska ist gewohnt, nichts zu verehren, als das Kommando ihrer Generale.

Aber die Bürgerwehr, meine Herren, war, wie die Nationalversammlung selbst, das Produkt der Märzrevolution und ihr Ausdruck. Im konstitutionellen Staat wird, weil man weiß, wie wenig auf Fürstenwort zu bauen ist, in der Nationalgarde, in der Bürgerwehr, eine bewaffnete Garantie für die errungene Freiheit geschaffen. So hatte auch unsere Bürgerwehr vermöge des Gesetzes vom 17. Oktober hauptsächlich die Bestimmung, die bestehende gesetzliche Freiheit, d. h. also die im März erkämpften Gesetze und Verheißungen, zu schützen. Wie aber die Bürgerwehr ein nothwendiges Produkt und Ausdruck der Märzrevolution, so war die Nationalversammlung ihrerseits die oberste und lebendige Personifikation der Märzrevolution. Sie war der höchste gesetzliche Ausdruck derselben, die Quelle selbst aller Gesetze und bestehenden Freiheit. Bürgerwehr und Nationalversammlung, das ist identisch, das

ist nur der doppelte Ausdruck eines und desselben Gedankens, das ist wie Hand und Seele eines Körpers. Und nun befahl man — gestehen Sie, es war ein genialer Einfall — der Bürgerwehr selbst mörderisch die eigne Hand gegen die eigne Brust zu zücken!

Wenn in Frankreich zur Zeit der ärgsten Erniedrigung, unter den besten Jahren Louis Philipp's, der Pariser Nationalgarde ein solcher Befehl ertheilt worden wäre, bei Gott, ich glaube, der verstockteste Epicier, der friedlichste Dütendreher wäre zum Löwen geworden und hätte geschworen, daß nur Blut solche Beleidigung abwäscht!

Ich kenne nur Eine Parallele hierfür. In der Türkei, wie Sie wissen, wenn ein Mann dem Sultan unbequem geworden ist und dies mit seinem Leben büßen soll, wird er nicht etwa hingerichtet. Nein, dessen bedarf es nicht. Der Sultan schickt dem Manne die seidne Schnur mit dem Befehl, sich selber zu erdrosseln, und im angestammten Gehorsam schreitet er sofort zur Selbstentleibung.

Also man geruhte der Berliner Bürgerwehr den Befehl zu ertheilen, sich selber zu entleiben!

Aber Rimpler, der Chef der Berliner Bürgerwehr, und die versammelten Führer der Bürgerwehr erklären einstimmig, daß sie nur bereit wären, ihre Bajonette für, nie gegen die Nationalversammlung zu verwenden. Verbrecher waren es, meine Herren, nach dem Anklageakt! Welch' großer Verbrecherhaufe, diese Berliner Bürgerwehr! Die Bürgerwehr weigert sich? Das war's, was man gewollt, weshalb man jenen Befehl ihr ertheilt hat.

Sofort wird die Bürgerwehr, weil sie sich nicht zu dem schmachvollsten Selbstmord hatte gebrauchen lassen wollen, durch königliche Kabinetsordre aufgelöst. So wurde das zweite Hauptinstitut konstitutioneller Freiheit ohne jedes Gesetz und Recht zu Boden gerannt. Der § 3 des Bürgerwehr-Gesetzes vom 17. Oktober gab der Krone das Recht, die Bürgerwehr aufzulösen, aber, wie es ausdrücklich in diesem § 3 heißt, nur aus „wichtigen, in der Auflösungsordre anzugebenden Gründen." Jetzt wurde als solcher wichtiger Grund im Sinne dieses Gesetzes angegeben, daß die Bürgerwehr sich geweigert, ein Attentat gegen die Nationalversammlung zu begehen. Vergebens fragt man sich, mein Gott, warum zu so viel Gewalt noch so viel Heuchelei? Man wollte und mußte die Bürger-

wehr auflösen, es war klar; man konnte die Waffen nicht in den Händen eines Volkes lassen, welchem man das Aergste zuzufügen im Begriff war.

Gut, warum, da man doch entschlossen war, das Recht einzig und allein aus den Kanonenmündungen zu schöpfen, warum löste man die Bürgerwehr nicht einfach ohne Angabe jedes weitern Grundes auf? Warum ließ man sich zu dieser elenden Komödie herab, ihr einen Befehl zu ertheilen, zu dem man kein Recht hatte, einen Befehl, den zu erfüllen ein Verbrechen gewesen wäre, und in ihrer Weigerung einen gesetzlichen Rechtsgrund finden zu wollen? Warum diese elende Farce, die jedes Kind durchschaut? Warum, warum, frage ich, warum zu so viel Gewalt noch so viel Heuchelei? Doch das ist preußisch. Viele Regierungen haben Gewalt geübt, doch während man uns das Schwert in die Brust stößt, dabei noch ausrufen: „und das von Rechtswegen!“ das ist preußisch!

Weiter! weiter! Legen wir immer tiefer die Finger in die blutigen Wundenmale, in den zuckenden Leichnam des Vaterlandes! Durchglühen wir uns zu heiligem patriotischem Haß durch das Angedenken daran.

Vergessen wir nichts, nie, niemals! Vergißt je ein Sohn den, der seine Mutter geschändet? Von der gewesenen Freiheit sind jene schrecklichen Erinnerungen, Alles was uns geblieben, die einzigen blutigen Reliquien!

Bewahren wir sie auf diese Erinnerungen, sorgfältig auf, wie die Gebeine gemordeter Eltern, deren einziges Erbe ist der Racheschwur, der sich an diese Knochen knüpft!

Der Belagerungszustand wird über Berlin ausgesprochen. Die Preßfreiheit und das freie Vereinigungsrecht, für immer garantirt durch das Gesetz vom 6. April, diese Grundrechte des Volks, werden aufgehoben. Die gesetzliche Freiheit ist damit von Grund aus konfiszirt.

Mit welchem Recht, meine Herren, konnte man diese Grundrechte aufheben? Die Gesetze aufheben, die sie garantiren? Ein Gesetz läßt sich, wenn das Gegentheil nicht durch es selbst ausdrücklich bestimmt ist, nur wieder durch ein Gesetz aufheben. Seit wann war General Wrangel Gesetzgeber Preußens geworden? Wie ist ein General befugt zu einem Akte, zu welchem Krone sammt Staatsministerium ohne die Zustimmung der Volksrepräsentanten nicht befugt ist?

Alle Welt würde es unumwunden für eine sanglante Rechts-

verletzung und also — denn die Verletzung des öffentlichen Rechts ist nach dem Gesetz ein Kriminalverbrechen — für ein Verbrechen erklären, wenn man, ohne den Belagerungszustand auszusprechen, Gesetze aufheben wollte. Was in aller Welt aber ändert der Belagerungszustand gesetzlich hieran? Zunächst, was ist der Belagerungszustand selbst in gesetzlicher Hinsicht? Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht er? Kann der Staatsprokurator mir Ein Gesetz zeigen, auf welches man ihn gründen kann? Ich würde ihm für diese Erweiterung meiner gesetzlichen Kenntnisse sehr dankbar sein. Ich glaube, es wird ihm nicht gelingen.

Das Staatsministerium war vor Kurzem genöthigt, den Berliner Belagerungszustand vor der gegenwärtigen zweiten Kammer rechtfertigen zu sollen. Es hat zu diesem Zweck der Kammer eine Denkschrift überreicht, von der Sie also leicht annehmen können, daß sie alles enthält, was irgend zur juristischen Begründung des Belagerungszustandes gesagt werden kann.

Und wie rechtfertigt diese Denkschrift gesetzlich den Belagerungszustand? Durch Bezugnahme auf die oktroyirte Verfassung vom 5. Dezember, worin er erwähnt wird. Wie kann man aber eine Handlung, die im November vollbracht worden, durch ein Gesetz vom 5. Dezember rechtfertigen wollen?

Und was sagt endlich diese oktroyirte Verfassung über den Belagerungszustand? Sie sagt, daß es in Bezug auf den Belagerungszustand bei den bisheran bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verbleibe. Welches sind aber diese bisheran bestehenden gesetzlichen Bestimmungen? Es giebt keine. Es ist Lüge, nackte Lüge.

Die ministerielle Denkschrift sagt sehr naiv: Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Belagerungszustand finden sich im § 9 der Einleitung zum Militär-Strafgesetzbuch und im § 18 der Militär-Strafgerichtsordnung. So? Und was findet sich da? Der § 9 der Einleitung zum Militär-Strafgesetzbuch lautet: „Die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.“ Also der Offizier

kann, wenn er trommeln läßt, die im Militär-Gesetzbuch für Kriegszeit ertheilten Vorschriften auch im Frieden anwenden, aber nur seinen Soldaten gegenüber, wie außer dem § 9 selbst noch der § 1 des Militär-Strafgesetzbuch zeigt, der ausdrücklich besagt: „die Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches finden nur auf solche Personen Anwendung, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, d. h. Soldaten, Militärbeamte, pensionirte Offiziere ꝛc.“ Also über die Soldaten kann der Offizier den sogenannten Belagerungszustand verhängen, aber wo sehen Sie in diesem Paragraphen irgend etwas davon, daß er über die Bürger, daß er über eine ganze Stadt verhängt werden kann? — Der andere Paragraph, auf den sich die ministerielle Denkschrift beruft, § 18 der Militär-Strafgerichts-Ordnung, besagt nur, daß in Kriegszeit, — aber nicht im Falle von Aufruhr — auch diejenigen Bürger dem Militärgerichtsstand unterworfen sein sollen, welche auf dem Kriegsschauplatze den preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten. Aber abgesehen davon, daß das nur für Kriegszeit gilt, daß weder Berlin noch Düsseldorf ein Kriegsschauplatz war, abgesehen davon, daß diese Bestimmung durch die §§ 5 und 8 der Habeas-Korpus-Akte ausdrücklich abolirt ist, würde also hierdurch nur eine Aenderung in dem Gerichtsstand einzelner eines Vergehens beschuldigter Personen eintreten. Aber steht in diesen Paragraphen ein Wort davon, daß man ein Recht zu dem habe, was man bei uns unter Belagerungszustand versteht? daß man eine ganze Stadt außer dem Gesetz erklären kann, daß man alle Bürger entwaffnen, daß man alle Gesetze suspendiren, daß man das freie Vereinigungsrecht und die Preßfreiheit aufheben, die Zeitungen unterdrücken, die Bürgerwehr auflösen darf?

Die Unmöglichkeit, meine Herren, den Belagerungszustand auf irgend ein Gesetz gründen zu wollen, ist so kolossal, daß selbst die Rechte sie hat anerkennen müssen, daß im Zentralausschuß der gegenwärtig aufgelösten zweiten Kammer selbst die Rechte, sag' ich, obwohl sie seltsam genug für die Fortdauer des Belagerungszustandes als einer Maßregel zur Selbsterhaltung stimmte, einstimmig hat erklären müssen, daß der Belagerungszustand eine durch kein Gesetz erlaubte Gewaltmaßregel sei.

Der Belagerungszustand ist also, weit entfernt, durch

irgend ein Ausnahmegesetz begründet zu sein, nichts anders, als die prinzipielle Verhöhnung der Gesetze, als die prinzipielle Proklamirung des Faustrechts. Seine bloße Proklamirung ist ein Verbrechen.

Er ist bekanntlich ein Plagiat, das man den Franzosen entlehnt. Im Jahre 1831 wurde in Paris der Belagerungszustand ausgesprochen; aber der Kassationshof in Paris kassirte ihn als ungesetzlich. Im Junikampfe vorigen Jahres proklamirte ihn Cavaignac. Aber die konstituirende Versammlung Frankreichs hatte damals, wie Sie wissen, eine Diktatur in die Hände Cavaignac's gelegt.

So war also unter der einzigen Bedingung der Verantwortlichkeit sein Wille allerdings Gesetz. Wer aber hatte bei uns dem General Wrangel, wer dem Hohenzoller eine Diktatur übertragen?!

Endlich, wenn der Belagerungszustand an sich gesetzlich gerechtfertigt wäre, wie er es nicht ist, woher soll ihm juristisch die Wirkung kommen, alle möglichen Gesetze beliebig aufheben zu können? Ich wiederhole es, ein Gesetz kann nur durch ein Gesetz aufgehoben werden, wenn der Fall nicht ausdrücklich im Gesetz anders bestimmt ist. So enthält zum Beispiel die Habeas-Korpus-Akte vom 24. September, welche zur Sicherung der persönlichen Freiheit erlassen ist, im § 8 die Bestimmung: „Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs (d. h. also eben in den Fällen, in welchen man den Belagerungszustand erlassen zu können vermeint) kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- und distriktweise Suspendirung der §§ 1 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochen werden."

Das ist also klar, die §§ 1 und 6 jenes Gesetzes können im Falle von Krieg und Aufruhr suspendirt werden, aber auch nur durch Beschluß des Gesammt-Staatsministeriums, nicht durch Proklamation eines Generals.

Aber eben weil das Gesetz sagt, die §§ 1 und 6 können im Falle eines Krieges und Aufruhrs suspendirt werden, so ist dadurch erwiesen, daß die übrigen Paragraphen jenes Gesetzes selbst im Falle eines Krieges und Aufruhrs *nicht* suspendirt werden können. Unter diesen übrigen Paragraphen befindet sich auch ein § 5, welcher lautet: „Niemand darf von einem andern, als dem im Gesetz bezeichneten Richter gerichtet

werden. — Ausnahmsgerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. Keine Strafe darf angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes."

Dieser § 5 ist also, wie das Gesetz selbst sagt, selbst im Falle eines Kriegs und Aufruhrs nicht zu suspendiren. Die Proklamation des Belagerungszustandes in Berlin durch Wrangel, wie auch die hierorts erlebte durch Drygalski, verordnete aber die Niedersetzung von Kriegsgerichten für Zivilpersonen; also von Ausnahmegerichten, die selbst für Aufruhr und Kriegszeit ausdrücklich untersagt sind.

Die Habeas-Korpus-Akte ist also das dritte Bollwerk gesetzlicher Freiheit, das man offen mit Füßen trat, ohne die geringste Möglichkeit irgend einer juristischen Beschönigung.

Auch noch in anderer Weise wurde sie verletzt. Die §§ 1 und 6, von denen der erste bestimmt, daß eine Verhaftung, der andere, daß eine Haussuchung nur infolge eines richterlichen Befehls zulässig sei, hätten können suspendirt werden durch Beschluß und unter Gesammt-Verantwortlichkeit des Staatsministeriums. Sie wurden es aber nicht, weil man sonst demselben Paragraph 8 zufolge, der es gestattete, die Volksvertretung sofort hätte wieder versammeln müssen. Da sie nicht suspendirt waren, durfte keine Verhaftung und Haussuchung ohne richterlichen Befehl stattfinden. Oder weiß es der Staatsanwalt anders, so mag er uns darüber belehren.

Nichtsdestoweniger wurden täglich in Berlin, wie bekannt, die massenhaften Verhaftungen, Haussuchungen nach Waffen Haus für Haus durch Militär und Polizei, ohne jeden richterlichen Befehl vorgenommen.

Das erbitterte selbst Männer der entschiedensten Rechten. Milde, der frühere Minister, erklärte in öffentlicher Zuschrift dem Ministerium, es sei eine Schmach, die Habeas-Korpus-Akte so öffentlich mit Füßen getreten zu sehen. Das Ministerium antwortete ihm, es sei nicht seine Schuld, sondern die des General Wrangel, der dafür verantwortlich sei.

Militärhaussuchungen und Verhaftungen dauerten indeß täglich fort, und es ist mir nichts von einer Kriminaluntersuchung bekannt geworden, welche das Ministerium gegen den General Wrangel in dem konstitutionellen Rechtsstaat Preußen wegen jener eingestandenen Verbrechen, die sich täglich wiederholten, eingeleitet hätte. Die Nationalversammlung hatte den Belagerungszustand für ungesetzlich und wirkungslos erklärt.

Die Gerichte selbst schlossen sich dem damals, als es noch ungewiß war, wer Sieger bleiben würde, an. Der Instruktions-Senat des Kammergerichts gab alle Diejenigen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen den Belagerungszustand verhaftet worden waren, frei, weil der Belagerungszustand ungesetzlich und ungiltig sei.

Der vierte Grundpfeiler der Freiheit, unantastbarer als jeder andere, war die Preßfreiheit. Durch das Gesetz vom 17. März war die Zensur für ewige Zeiten abgeschworen worden. Was that man jetzt? Man führte die Zensur zunächst nicht wieder ein, aber man that Schlimmeres, man unterdrückte die Zeitungen im Ganzen.

Was war die Zensur, meine Herren? Die theilweise Unterdrückung des Rechtes, seine Meinung frei zu äußern. Der Zensor strich den Zeitungen diese oder jene Aufsätze halb oder ganz. Diese theilweise Unterdrückung des freien Meinungsrechtes also war für immer und ohne Ausnahme abgeschafft. Jetzt unterdrückte man die Zeitungen im Ganzen. Statt der theilweisen Repression des freien Wortes die totale Zensur, die Zensur auf ihre höchste, terroristische Spitze getrieben, die radikale Wegrasirung aller mißfälligen Zeitungen.

So hielt die Krone ihr eigenes Anathem gegen die Zensur, so verstand man die konstitutionelle Freiheit! Welch herrlicher Fortschritt des konstitutionellen Staates gegen den absoluten! Später wurde übrigens die Zensur auch formell wieder eingeführt. In Düsseldorf hat sie der General von Drygalski auf einige Tage ins Leben gerufen. In Erfurt aber und in Kreutzburg hat sie Monate lang bis vor Kurzem bestanden!

Ein fünftes unantastbares Lebensrecht eines freien Volkes war das freie Vereinigungsrecht, feierlich gewährt durch das Gesetz vom 6. April.

Auf Grund des Belagerungszustandes, d. h. wie wir gesehen haben, auf Grund der gesetzlosen Willkür, auf Grund des proklamirten Faustrechts schloß man auch dies Asyl der Freiheit. Der Belagerungszustand, wie gezeigt, beruht auf keinem Gesetz. Beruhte er auf einem solchen, so hätte er doch nicht die Wirkung haben können, gesetzlich anerkannte Rechte, wie das der Vereinigung, aufzuheben, da ihm diese Wirkung durch kein Gesetz zugesprochen. Wäre ihm diese Wirkung aber auch durch ein früheres Gesetz zugesprochen gewesen, so war sie durch das Gesetz vom 6. April aufgehoben. Denn dies

verordnet in seinem § 4: „Alle das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben."

Trotz dieser dreifachen und sechsfachen gesetzlichen Unmöglichkeit wird überall, wo die moderne Schreckensherrschaft, genannt Belagerungszustand, proklamirt wird, das Vereinigungsrecht vernichtet, Versammlungen, Klubs, Assoziationen geschlossen und, wo 10 Menschen bei einander stehen, die wilde Jagd auf sie eröffnet.

Unterdeß ist die Kunde der unerhörten Vorfälle in die Provinzen gedrungen. Die Vertreter der Städte eilen nach Berlin, das königliche Herz zu beschwören, und werden wie die Gassenbuben abgewiesen. Ein Adressensturm erhebt sich durch das ganze Land.

Nicht nur Volksversammlungen, nicht nur die friedlichsten konstitutionellen Vereine, selbst die Gemeindevorsteher, Magistrate, Stadtverordneten, Kollegien aller Städte erlassen Beifalls- und Huldigungsadressen an die Nationalversammlung. Die städtischen Kollegien von Berlin, Breslau, Königsberg, Köln, Düsseldorf, aus jeder großen und kleinen Stadt, aus jedem Winkel Preußens, sprechen der Versammlung ihren Dank aus für die Wahrung der Volksrechte, fordern sie auf, ihrer ruhmvollen Entschließung treu zu bleiben. Verbrecher, moralische Verbrecher, sind es, meine Herren, nach der Logik des Anklageaktes, diese städtischen Behörden von nah und fern, diese Gemeindevertreter Ihrer eigenen Stadt!

Die Bürgerwehren aller Städte versammeln sich und votiren begeisterte Adressen an die Nationalversammlung. Alle diese Adressen wiederholen stereotyp die Erklärung: Die Nationalversammlung sei die einzige Behörde, welche auf gesetzlichem Boden geblieben sei und die daher allein auf gesetzliche Geltung Anspruch machen könne; alle diese Adressen schließen stereotyp mit dem feierlichen Schwur, ihrer Pflicht eingedenk, mit starker Hand, mit Gut und Blut der Nationalversammlung beistehen zu wollen. Alle diese Bürgerwehren, die besitzende Klasse der Nation, friedliche Männer, Gewerb- und Handeltreibende, die Ruhe liebend, welche der Besitz erfordert, sie ließen damals — das Ehrgefühl wog vor — so kriegerischen Ruf ertönen; Verbrecher sind sie vor den Augen und nach der Logik des Staatsanwalts. —

Zu einem einzigen Verbrecherhaufen ist vor den Augen

des einzigen Gerechten, unserer gottbegnadeten Regierung, die ganze Bevölkerung geworden, und es ist nur konsequent, wenn demzufolge die Regierung das ganze Land in ein Gefängniß umgestaltet hat. Nie hatte sich der Wille des Landes so imposant, so einmüthig ausgesprochen. Umsonst, die Regierung war entschlossen, taub zu bleiben gegen die Stimme des Landes, taub, bis sie sich in Flintenschüssen dereinst Luft macht.

Sie wissen, was sich indeß in Berlin des Weitern zugetragen. Mit Kanonen und Bajonetten umlagert General Wrangel das Schauspielhaus.

In feierlicher Prozession begiebt sich die Versammlung an ihr Lokal und findet es verschlossen und von Militär besetzt. Sie erklärt, daß ihr rohe Gewalt widerfahren. Sie tagt in andern Lokalen, die ihr die städtischen Behörden Berlins zur Disposition stellen. Man wagt selbst das Unerhörte, sie durch Waffengewalt auseinander treiben zu lassen! Die gesetzliche Volksvertretung gesprengt durch die Bajonette, das heißt, meine Herren: der Hochverrath in seinem letzten fürchterlichsten Grad, der Hochverrath in seiner höchsten denkbaren Vollendung! Der Major, der das gethan, verflucht sich selbst, und wird zur Strafe für diese Sentimentalität auf eine Festung geschickt.

Da schleudert die Nationalversammlung die Anklage des Hochverraths, die Anklage des gewaltsamen Verfassungsumsturzes gegen die Minister. Es erheitert fast, meine Herren, mitten unter diesen Erinnerungen einen Blick auf die Illusionen zu werfen, welche jene Herren sich damals machten.

In der Sitzung der Nationalversammlung, in welcher die Anklage gegen das Ministerium beschlossen wurde, äußerte man das Bedauern, daß noch kein Gesetz existire, welches das in konstitutionellen Staaten gewöhnliche exzeptionelle Verfahren gegen die Minister, wonach die Volksvertretung sie selber richtet, regle, denn in Ermangelung dieser Exzeptionsgesetze war das allgemeine Landrecht und die königlichen Gerichte der zuständige Richter.

Harassowitz, der Präsident des Berliner Kriminalgerichts, ein Mann der entschiedenen Rechten, der aber gleichfalls bei jenem Konflikt der Krone gegenübergetreten und für die Anklage gegen das Ministerium stimmte, erhob sich erzürnt über diesen Zweifel, den man in die Unparteilichkeit preußischer Gerichte zu setzen wagte.

Seien Sie überzeugt, meine Herren, sagte er, die preußischen Gerichte werden diesem Hochverrathe gegenüber ihre Schuldigkeit zu thun wissen. Der gute Mann! Es zeigte sich sehr bald, wie preußische Gerichte ihre Schuldigkeit verstehen!

Die Nationalversammlung schickte dem Berliner Staatsanwalt die Anklage mit der Aufforderung, seine Pflicht zu thun. Der Berliner Staatsanwalt, Herr Sethe, ergriff die Ausflucht, — als wenn der § 91 des Allgemeinen Landrechts nicht vorhanden gewesen wäre, — der Nationalversammlung zurückzuschreiben, es sei noch kein Gesetz vorhanden, welches den Hochverrath von Ministern, den Quellen aller Gnaden und Gehalte, bestrafe.

Kurze Zeit darauf sahen wir denselben Staatsanwalt eifrig beschäftigt, Requisitorien gegen die gesetzgebende Nationalversammlung wegen des Steuerverweigerungs-Beschlusses auszuarbeiten, obwohl bekanntlich Deputirte wegen ihrer Voten gesetzlich unangreifbar!

O, über die Staatsanwälte, meine Herren!

Das Berliner Stadtverordneten-Kollegium denunzirte bei demselben Staatsanwalt den General Wrangel, weil er, obgleich die Habeas-Korpus-Akte nicht suspendirt worden, gegen den § 6 dieses Gesetzes ohne richterlichen Befehl täglich gewaltsame Haussuchungen bei Berliner Bürgern und selbst Stadtverordneten vornehmen ließ. Das Stadtverordneten-Kollegium verlangte die Einleitung der Kriminalunterſuchung. Der Staatsanwalt Sethe antwortete diesmal, zu derselben sei die Erlaubniß der dem General vorgesetzten Behörde, also des Ministeriums, nöthig. Aber der § 9 der Habeas-Korpus-Akte bestimmt ausdrücklich, es sei keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen Verletzung der Habeas-Korpus-Akte zu verfolgen.

O, über die Staatsanwälte, meine Herren!

So fingen die Justizbeamten schon damals an, den Stiefel der Gewalthaber zu küssen und, dem Beispiele der Krone folgend, alle Gesetze offen mit Füßen zu treten. — Es sollte bald noch besser kommen!

Indessen wird in Berlin die Versammlung noch dreimal durch Militärgewalt auseinander getrieben und faßt nun endlich den Steuerverweigerungsbeschluß. Daß die Versammlung hierzu gesetzlich berechtigt war, geht, abgesehen von allem

Andern, aus dem § 6 des Gesetzes vom 6. April hervor, worin es heißt, daß den Vertretern des Volks die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehe. Es folgt endlich die Berechtigung und Nothwendigkeit dieses Beschlusses schon einfach aus dem Früheren, nach welchem das Ministerium des Hochverraths für schuldig erklärt worden.

Einem hochverrätherischen Ministerium, welches den Bürgerkrieg provozirte, um sich aufrecht zu halten, zu steuern, ihm die Mittel zur Existenz, zum Bürgerkrieg, zur Unterdrückung der Gesetze zu liefern, das hieß an und für sich, sich selbst im juristischen Sinne zum Komplizen des Hochverraths machen!

„Was die Zweckmäßigkeit der Steuerverweigerung betrifft," sagt in jener Sitzung der Berichterstatter der Nationalversammlung, der Oberlandesgerichts-Präsident Kirchmann, der noch vor wenigen Tagen gegen jene Maßregel gestimmt hatte, „so „bin ich jetzt der Ansicht, daß die Handlungen und Maßregeln „der Regierung zu einem solchen Extrem von Gewalt, List „und Ungerechtigkeit vorgeschritten sind, daß wir mit einem „solchen Netz von Gewalt und Hinterlist umstrickt sind, daß „uns in diesem Augenblick nichts übrig bleibt, als zu diesem „äußersten Mittel zu greifen, selbst für den Fall, daß wir „die Anarchie in das Land werfen sollten."

Kurz darauf wird, um mit diesem Sündenregister zu Ende zu kommen, nachdem die Rechte zu Brandenburg zu tagen begonnen hatte und gerade in dem Augenblicke, als die Linke sich bereit erklärt hatte, sich nach Brandenburg zu begeben, die Vereinbarungsversammlung für aufgelöst erklärt.

Daß man zu dieser Auflösung auch nicht den leisesten Anschein eines Rechtes hatte, das, meine Herren, geht unwiderleglich aus dem Wahlgesetz vom 8. April hervor, in dessen letzten Paragraph es heißt: „Die auf Grund des gegenwärtigen Wahlgesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen." Also diese auf Grund des Gesetzes vom 8. April von Ihnen gewählte, diese und keine andere Versammlung war unabänderlich und allein zu der Vereinbarung der Verfassung berufen.

Gleichwohl löste man die Versammlung auf, ja, statt eine neue auf Grund desselben Wahlgesetzes zusammentreten zu

lassen, oktroyirte man eine Verfassung, d. h. man kassirte den ganzen öffentlichen Rechtszustand mit einem Strich, man war es müde, den Rechtsorganismus des Landes langsam zu rädern, indem man ihm ein Glied nach dem andern, Gesetz für Gesetz in Stücke brach. Mit einem Griff warf man ihn in die Rumpelkammer und setzte offen an seine Stelle das sic volo sic jubeo und die Beredsamkeit der Bajonette. Meine Herren, es handelt sich bei der Aburtheilung dieser Dinge und heute besonders um das Recht, das geschriebene Recht. Nach dem § 6 des Gesetzes vom 6. April durfte und konnte ausdrücklich die Krone kein Gesetz erlassen ohne die Zustimmung der Volksvertreter; ja schon lange vor der Märzrevolution, nach dem Patent vom 3. Februar 1847, durfte die Krone kein Gesetz mehr erlassen, ohne es dem vereinigten Landtag vorgelegt zu haben, an dessen Zustimmung sie zwar nicht gebunden, aber zu dessen Anhörung sie verpflichtet war.

Was kümmerte dieser ganze elende Rechtsbodenstandpunkt die Krone? Hatte man kein Recht, so hatte man Besseres als das. Man hatte in Berlin den Belagerungszustand, Wrangel, 60 000 Mann Soldaten und so und soviel hundert Kanonen. Man hatte in Breslau, Magdeburg, Köln, Düsseldorf so und soviel Soldaten, so und soviel Kanonen. Das sind Gründe, eindringliche, die Jeder begreift!

Und sollte der Rechtsbruch ja zu einigen Verwirrungen führen, einige Konsequenzen und selbst für spätere Zeiten einige Ungelegenheiten erzeugen, so hatte man ja seine Gerichte, seine Gerichte und seine Staatsanwälte, die Alles schon ins rechte Geleis bringen würden!

Meine Herren! Als die Nachricht von allen diesen Verbrechen, von der zahllosen Reihe dieser Attentate auf unsere Gesetze in die Provinzen drang, von dem ungesetzlichen Belagerungszustand, von dem Bruch der Gesetze über die Bürgerwehr, über die Preßfreiheit, über die freie Vereinigung, von dem Bruch der Habeas-Korpus-Akte, von der Sprengung der Nationalversammlung durch die Bajonette — was, meine Herren, was konnte und mußte das Land da thun? Ich frage Sie, wohlgemerkt, nicht von dem Standpunkte der Volkssouveränität und der Menschenrechte, nicht einmal vom Standpunkte der Ehre aus, nein vom Rechtsbodenstandpunkt, vom streng juristischen Standpunkt des geschriebenen Rechts aus, was anders war das heiligste Recht, die höchste Pflicht des

Landes, als die Sturmglocke ertönen zu lassen, die Flinte von der Wand zu reißen und die Barrikade zu besteigen?

Und wie vor Allem soll die Erfüllung dieser gebieterischen Pflicht ein Verbrechen bilden? Der Artikel 87 des Code pen. allerdings qualifizirt es als ein Verbrechen, sich gegen die autorité impériale, gegen die kaiserliche oder königliche Gewalt zu bewaffnen. Im Code pen. ist dies auch ganz vernünftig, denn er ist publizirt worden unter Napoleon, d. h. also unter einer absoluten Regierungsform. In einem absoluten Staat da ist der Wille des absoluten Herrn das einzige, das höchste Gesetz. L'état c'est moi, der Staat, das bin ich, sagte Louis XIV. und konnte er sagen. Die Person des Monarchen ist da die lebendige Verfassung; wer sich gegen seinen Willen erhebt, begeht das Verbrechen des Verfassungsumsturzes. In einem konstitutionellen Staate dagegen ist die Verfassung das Gesetz, das Einzige was gilt.

Es giebt hier gar keine königliche Autorität (autorité impériale), wenn sie sich irgendwie vom Gesetz entfernt. In einem konstitutionellen Staat giebt es nur das Ansehen, die Hoheit der Gesetze. Sie locken in einem konstitutionellen Staat mit der königlichen Autorität keinen Hund vom Ofen. Eine königliche Ordre z. B., wenn sie nicht von einem Minister unterschrieben, ist völlig ungiltig und wirkungslos. Wer sie ausführt, kann wegen dieses Formfehlers allein auf ein Verbrechen angeklagt werden.

Um wieviel mehr ist ein königlicher Befehl, wenn auch formell kontrasignirt, ist alles königliche Ansehen wirkungslos, wenn es dem Inhalte der Gesetze selbst feindlich gegenübertritt!

In allen konstitutionellen Staaten ist es selbstredend nicht nur das erste Recht, sondern auch die erste Pflicht des Bürgers, mit den Waffen in der Hand für die Aufrechterhaltung der Verfassung gegen jeden gewaltsamen Umsturz derselben einzustehen. Diese Pflicht ist absolut; sie ist natürlich ganz ebenso vorhanden, wenn das Verbrechen des gewaltsamen Umsturzes der Verfassung von der Regierung, als wenn es vom Volke verübt wird. Der unter absoluter Regierungsform entstandene Artikel 87 des Code pen. von der autorité royale wird daher in jedem konstitutionellen Staate durch diese erste Lebensbedingung eines konstitutionellen Staates modifizirt und nie da anwendbar sein, wo der gewaltsame Umsturz der Ver-

fassung von der Regierung selbst ausgegangen und die Bewaffnung der Bürger gegen die königliche Gewalt nur den Schutz der Verfassung zum Zwecke gehabt hat. Ohne die Anerkennung dieses Grundsatzes kann kein konstitutioneller Staat bestehen, kann kein konstitutioneller Staat auch nur gedacht werden, da die Regierung eine jede Verfassung bequem und ohne Gefahr konfisziren könnte, wenn die Vertheidigung derselben den Bürger zum Verbrecher stempelte.

Auch in Preußen ist dies sogar zum Ueberfluß, da es sich von selbst versteht, ausdrücklich anerkannt, durch das Bürgerwehrgesetz vom 17. Oktober vorigen Jahres, dessen § 1 als Prinzip aufstellt: Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit zu schützen, d. h. also natürlich auch, da der Satz absolut und ohne Einschränkung hingestellt ist, gegen gewaltsame Angriffe von oben wie unten zu schützen.

Die Bürgerwehr ist sogar ein Institut, welches recht eigentlich und fast allein zu dem Zwecke geschaffen ist, die Verfassung gegen die königliche Gewalt zu wahren; denn um Unordnungen zu steuern, hat man die Polizei; um Revolutionen des Volks zu unterdrücken, hat man das Heer. Um eine bewaffnete Garantie gegen Revolutionen der Könige zu haben, erfand man die Bürgerwehr, gab ihr zu diesem Zwecke die Waffe, übte sie ein im Gebrauch derselben.

Also der Schutz der Gesetze, wenn dieselben von der Regierung bedroht sind, mit bewaffneter Hand, ist das erste und letzte Recht, die heiligste Pflicht, die wahre Feuerprobe des Bürgers.

Dieser Satz ist noch nie zu leugnen versucht worden. Wird ihn der Staatsanwalt ableugnen wollen? Brauchen Sie eine Autorität, meine Herren? „Ein jeder Bürger wird wissen," sagt in der Sitzung der Nationalversammlung vom 26. September der damalige Minister Eichmann, der ehemalige Oberpräsident, bekannt als einer der reaktionärsten Stützen der alten Bureaukratie — „ein jeder Bürger wird wissen," sagt der Minister Eichmann, „daß er unangreifbar in dem Schutz seiner Freiheit ist. Handelt es sich darum, daß die Freiheit des Volkes angegriffen ist, so wäre dies eine traurige Zeit. Dann wird eine andere Ordnung der Dinge eintreten, worüber wir hier nicht zu sprechen haben, dann tritt das Recht der Selbstvertheidigung ein." So der Minister!

Sie werden gestehen müssen, meine Herren, daß es eine gute Autorität ist, auf die ich mich beziehe.

Was der Minister hier als das unnehmbare Recht jedes Einzelnen, als das Recht der Selbstvertheidigung ausspricht, das ist zugleich seine Pflicht, denn in einem Staat ist der Einzelne nicht nur für sich, er ist zugleich für Alle da; es ist seine Aufgabe, die gesetzliche Freiheit Aller, es ist seine Pflicht, die sittliche Grundlage des Staats gegen Gewalt zu schützen.

Ich frage Sie, wie ist es bei der Klarheit dieser Grundgesetze allen konstitutionellen Lebens, die selbst dem Verstocktesten einleuchten müssen, auch nur möglich, wie ist es denkbar, eine Anklage auf Grund der Gesetze gegen die Bürger einzuleiten, welche ein leuchtendes Beispiel von Gesetzestreue, von Hingebung für das Gesetz gegeben haben, welche zum Schutz der Gesetze pflichtschuldigst die Waffen zu ergreifen und ihr Leben einzusetzen bereit waren?

Woher nimmt man, ich bitte Sie, den unerhörten Muth, woher die metallene Stirn zu diesem unverschämten Gaukelspiel einer auf den Kopf gestellten Welt? Dieselbe verbrecherische Rotte, welche alle Gesetze des Landes, welche die ausdrücklich als Grundlagen der Verfassung proklamirten Gesetze vom 6. und 8. April und so viele andere zu Boden gerannt hat, stellt die guten Bürger, eben weil sie die Gesetze gegen jene Revolution schützen wollten, auf die Angeklagtenbank und klagt sie der Gesetzverletzung an?

Oder habe ich vielleicht meinerseits damals die Verfassung des Landes umstürzen wollen? Habe ich in meinen Reden aufgereizt, den Thron umzustürzen, die Republik zu proklamiren? Das wagt selbst der Anklageakt nicht einmal zu behaupten. Nein, meine Herren, Sie haben es gehört aus dem Munde aller Zeugen, selbst der Belastungszeugen. Ich habe nur aufgefordert, die errungenen gesetzlichen Freiheiten zu schützen, die Nationalversammlung zu vertheidigen. Alle meine Plakate und Aufrufe wiederholen mit aller Kraft, deren ich fähig war, die Aufforderung, die Gesetze zu vertheidigen, sie zu achten. Alle meine Reden, wie ihnen die Zeugen sagten, hallten immer und immer von dem Rufe wieder: Wir müssen uns erheben mit dem Schwert in der einen, mit dem Gesetz in der andern Hand. Den persönlichen Parteistandpunkt, die eigene Ueberzeugung selbst, ich wußte sie zurückzudrängen vor der gemeinsamen Pflicht gegen das Vaterland, vor der Gefahr, in der die gemeinsame Freiheit schwebte. Ich wandte mich an die Arbeiter, ich beschwor sie, nicht etwa sich dem

Gedanken hinzugeben, die Gelegenheit benutzen zu wollen, um hier eine Republik zu proklamiren, ein Gedanke, der hier in einer Provinzialstadt Wahnsinn gewesen wäre. „Verschwinden müssen", sagte ich ihnen, „vor der gemeinschaftlichen Gefahr alle Parteistandpunkte, alle Parteiwünsche. Wer jetzt von Euch daran denken könnte, hier die Republik zu proklamiren, er würde einen Verrath an der gemeinsamen Sache begehen, denn er würde den Apfel der Zwietracht in die Reihen der Bürger schleudern, die sich jetzt wie Ein Mann um das beleidigte Gesetz schaaren müssen; er würde dem gemeinsamen Feinde, der Kontrerevolution, die besten Dienste leisten."

Ich wandte mich an die Bürger und sagte ihnen: „Und verrathet auch Ihr nicht Euer eigenes Interesse, laßt Eure Thatkraft nicht lähmen durch eine grundlose Furcht, welche man unter Euch zu verbreiten sucht. Es ist wahr, ich und meine Partei, wir hängen vor Allem an der sozialen Reform, der höchste Ausdruck unserer Ueberzeugungen ist die soziale Republik. Aber nicht jetzt ist der Augenblick, unsere Theorien zu verwirklichen; ihre Verwirklichung gehört der Zukunft an. Jetzt verlangt der Proletarier weiter nichts, als Euch Eure Freiheiten, Eure Rechte, Eure Gesetze schützen zu helfen. Er verlangt weiter nichts als seinen Verdiensten um Euch ein neues hinzufügen zu dürfen, als eine neue Inschrift zu graben auf die Säule seiner Großthaten, damit er dereinst bei der großen Abrechnung vor Euch treten kann und sagen: Wie ich Euch mit meinem Blute die Freiheit erkämpft habe im März 1848, so habe ich sie mit meinem Blute für Euch vertheidigt im November".

Und trotz alledem scheut man sich nicht, eine Anklage gegen mich zu erheben?

Man klagt mich an, die Gesetze des Landes haben schützen zu wollen? Seltsames Verbrechen!

Es gehört zu dieser Anklage ein seltener, ein nicht beneidenswerther Muth, der Muth der höchsten Schamlosigkeit!

Es ist gar nicht möglich, diese Anklage aufzurichten, es ist nicht möglich, sie mit einem Wort zu begründen, ohne sich eines Kapitalverbrechens gegen unsere Staatsverfassung schuldig zu machen.

Denn da jener tausendfache Gesetzbruch der Krone im November, den ich Ihnen aufgezeigt habe, nicht geleugnet werden kann, da nicht geleugnet werden kann, daß die Krone

eine Versammlung auflöste, zu deren Auflösung sie nicht befugt war, daß sie, ohne ein juristisches Recht hierzu zu haben und mit einem Eingriff in die gesetzgebende Prärogative des Volkes, eine Verfassung oktroyirte, daß die Krone somit eine gewaltsame Revolution vollbrachte; — gleichviel selbst, ob diese Revolution, worauf es hier gar nicht ankommt, eine zu entschuldigende oder gar eine anerkennenswerthe und heilsame war; selbst eine heilsame Revolution bleibt vom juristischen, vom gesetzlichen Standpunkte aus immer eine Revolution, — da also anerkanntermaßen, sage ich, die Krone eine Revolution vollbracht hat, wie kann man die Bürger, welche die Gesetze gegen die revoltirende Krone schützen, gesetzlich anklagen wollen? Man kann sie nur dann anklagen, wenn man behauptet — und diese Behauptung wird, eingestanden oder nicht, der Anklage immer zu Grunde liegen — wenn man behauptet: die Krone ist absolut, ihre Autorität ist an kein Gesetz gebunden, und wenn sie hundertmal alle Gesetze umstöße, ihre Willkür ist das alleinige, das höchste Gesetz. Aber wer das sagt, sagt daß Preußen ein absoluter Staat sei, wie es vor dem März 1848 gewesen.

Eine Behörde, die das sagt, begeht, da sich Preußen für einen konstitutionellen Staat ausgiebt, selbst das Verbrechen des Hochverraths. Und das sagt der Anklageakt, das sagen die Gerichtshöfe, die mich hierher geschickt, das sagt der Staatsprokurator, der die Anklage soutenirt. Sie alle begehen das Verbrechen, die Krone für absolut zu erklären.

Wie sehr legal und berechtigt damals eine bewaffnete Erhebung des Volkes gewesen wäre, das, meine Herren, ist selbst in höchsten und allerhöchsten Kreisen anerkannt worden. „Meine Feinde sind feig gewesen," sagte der König kurz darauf einer gutgesinnten Deputation, „sie haben sich nicht erhoben."

Also nicht aus Legalität ist das Land ruhig geblieben. Selbst die Krone wußte sich zu sagen, daß der Kampf sehr legal gewesen wäre. Nein, meine Feinde sind feig gewesen, heißt es! Zu der Mißhandlung fügt man noch den Schimpf. Verdienen wir wirklich, daß man uns diesen Schimpf ins Antlitz wirft? Sind wir wirklich eine Nation von Feiglingen, meine Herren?

Ja, es war die Pflicht des Landes, den Kampf zu beginnen, und diese Pflicht ist annoch unerfüllt geblieben, ja,

wir wären eine Nation von Feiglingen, wenn wir dieser Pflicht vergessen könnten, wenn nicht in unserm Herzen der Schwur brennte, sie zu lösen! Das Land wurde damals überrumpelt, überfallen. Es trug die zentnerschweren Ketten, vorüber war der günstige Augenblick der That, ehe es aus der Bestürzung zur Besinnung kommen konnte.

Es ist ein schweres Opfer um den Bürgerkrieg! Die Bürger eines Landes sind kein disziplinirtes Heer, das die erste Unthat, das erste Allarmzeichen aus den Kasernen auf die Barrikaden ruft. Monatelanger Vorherentschließung braucht es, wenn im günstigen Augenblick der Bauer den Pflug, der Handwerker die Werkstatt, der Bürger blühend' Weib und Kind verlassen und die friedliche Brust dem Kugelregen bieten soll.

Jede Revolution ist monatelang im Herzen der Gesellschaft vorher gemacht gewesen, ehe sie unter Flintensalven ins Leben trat. An jedem Beispiel der Geschichte wird sich Ihnen das bestätigen! Nicht die Bankettfrage ist es, die Louis Philipp gestürzt hat. Als Frankreich sich innerlich geschworen, das Regiment der Korruption und Heuchelei nicht mehr zu dulden, als Millionen unbewußt Genossen dieses Eids geworden waren, da, bei einer unbedeutenden Gelegenheit, die man sonst tausendmal erduldet hätte, zog man das Schwert.

Ehe die Barrikaden nach Außen in die Höhe steigen sollen, muß im Innern des Bürgers lang zuvor der Abgrund gegraben sein, der die Regierungsform verschlingt, muß im Herzen der Gesellschaft die Ordnung der Dinge verflucht und verschworen sein!!

Und weil sie dieses geschichtliche Gesetz nicht kennen, so rühmen sich diese Idioten, ein freies Volk bezwungen zu haben, und wollen gar noch durch den Scheinerfolg des Augenblicks ihr Recht erweisen!? Aber seit dem November ist er zerrissen, der staatliche Kontrakt, gebrochen jedes Bündniß, in jedes Mannes Innern flammt der Haß; nichts Sittliches ist mehr in diesem Staatsverband! Die Bajonette sind sein einziger Kitt! Vom November 1848 wird die Geschichte in alle Ewigkeit die echte deutsche Revolution datiren und man wird staunen, staunen über das unversöhnliche Gedächtniß des Volkes!

Selbst die morsche lahme Krücke des Rechtsbodens, die einzige Waffe mit der man bis heran sich gegen das unerbitt-

liche Bedürfniß der Völker stemmen konnte, hat man verloren! Es ist im Völkerleben der Rechtsboden ein schlechter Standpunkt, denn das Gesetz ist nur der Ausdruck und geschriebene Wille der Gesellschaft, nie ihr Meister. Hat sich der gesellschaftliche Wille und Bedürfniß geändert, so gehört der alte Kodex in das Museum der Geschichte, an seine Stelle tritt das neue Abbild, das neue Konterfei der Gegenwart.

Aber endlich, wenn auch ein falsches Prinzip, so war der Rechtsboden doch noch immer ein Prinzip; als solches hatte er in sich eine sittliche Macht, wenn auch eine überlebte. Es ist eine bekannte Thatsache um die hartnäckige Achtung der Völker vor dem Gesetz, selbst wo das Gesetz offenbar schlecht ist.

Aber was will man jetzt dem stürmischen Bedürfniß der Gesellschaft entgegenstellen? Den Rechtsboden hat die Krone selbst von sich gestoßen; sie hat selbst, indem sie eine Revolution aus eigenem Bedürfniß vollbracht, am schlagendsten die Berechtigung der Revolution überhaupt, die alleinige Berechtigung des Bedürfnisses, seine unendliche Souveränität und und Erhabenheit über das Gesetz anerkannt. Was will sie jetzt dem Volke antworten, das *sein* Bedürfniß geltend machen will? Nicht einmal mehr mit der moralischen Macht des Rechtsbodens kann man der Revolution entgegentreten!

Er ist für ewige Zeiten verloren. Mir und den Meinen gehört er jetzt an! Wir haben ihn seit dem November mit Beschlag belegt. Die Revolution ist vom Rechtsbodenstandpunkte aus zur *juristischen Nothwendigkeit* geworden. Die Erinnye des gemordeten Rechtsbodens schreit jetzt mit dem Bedürfniß der Völker um die Wette zu den Waffen.

Und was soll den status quo, der so sein eigenes Prinzip den Gegnern abgetreten hat, noch länger schützen? Die Bajonette? Aber die Bajonette sind eine schlechte Waffe, wenn sie kein Prinzip vertheidigen.

An einem schönen Frühlingsmorgen wird die Riesenfaust des Volkes ihre Bajonette geknickt haben, wie der Sturm ein Rohr knickt.

Man hat gesagt, der bewaffnete Widerstand sei damals deshalb illegal gewesen, weil er weiter gegangen, als die Nationalversammlung selbst, weil die Nationalversammlung nur zu passivem Widerstand aufgefordert habe.

Gesetzt, die Nationalversammlung hätte in der That nur zu passivem Widerstand aufgefordert, was folgte daraus?

Entweder die bewaffnete Erhebung war damals das Recht des Landes, weil die Krone den sozialen Kontrakt, das Gesetz gebrochen hatte, und dann ist es gleichgiltig, ob die Nationalversammlung, was ohnehin gesetzliche Pflicht war, noch ausdrücklich anordnete — oder die Krone war in ihrem Recht, die bewaffnete Erhebung gegen sie somit ein Verbrechen. Dann konnte die Nationalversammlung, wenn sie dieselbe dekretirte, dies Verbrechen nicht in ein Recht verwandeln; sie konnte nur zum Komplizen desselben werden.

Der passive Widerstand, meine Herren, das müssen wir selbst unsern Feinden zugeben, der passive Widerstand der Nationalversammlung, er war jedenfalls ein Verbrechen. Von zwei Sachen Eine! Entweder die Krone war bei jenen Maßregeln in ihrem Rechte — und dann war die Nationalversammlung, indem sie sich dem gesetzlichen Rechte der Krone widersetzte und die Zwietracht ins Land warf, allerdings eine Rotte von Aufwieglern und Empörern, oder aber jene Maßregeln der Krone waren unrechtmäßige Gewalt — dann mußte die Freiheit des Volkes aktiv mit Leib und Leben geschützt werden, dann mußte die Nationalversammlung das Land laut zu den Waffen rufen! Dann war jene seltsame Erfindung des passiven Widerstandes ein feiger Verrath an dem Volke, an der Pflicht der Versammlung, die Rechte des Volkes zu schützen.

Wenn auch ich, worauf Sie heute wiederholt aufmerksam gemacht wurden, in allen meinen Reden aufforderte, nur auf den Ruf der Nationalversammlung zu den Waffen zu greifen und diesen Ruf erst abzuwarten, so geschah dies damals nicht aus einem juristischen Bedenken, als wenn wir erst durch den Aufruf der Versammlung jenes Recht erlangten. Das Recht stand mit und ohne Nationalversammlung auf unserer Seite. Es geschah aus einem faktischen Bedenken. Denn ein Kampf konnte nur von Wirkung sein, wenn sich das Land auf allen Punkten erhob, diese Einmüthigkeit, diese Gleichzeitigkeit der Erhebung war nur zu erwarten, wenn der Aufruf von der Nationalversammlung ans ganze Land ging. Düsseldorf konnte nicht den Kampf beginnen; dies wäre Wahnsinn gewesen; diese Stadt giebt keinen Ausschlag. Sie konnte nur, wenn die Nationalversammlung den Kampf begonnen, mit in die Reihe der Kämpfer treten. Dies, meine Herren, und keine juristische Verklausulirung war der einzige Grund, weshalb ich stets auf den Aufruf der Nationalversammlung hinwies.

LIBRARY U. OF I. URBANA-CHAMPAIGN

Der passive Widerstand der Nationalversammlung, ich wiederhole es, war ein Verrath, er war zugleich eine der seltsam absurdesten Erfindungen, welche je das Licht der Welt erblickt; er sichert seinen Erfindern auf ewig das Erbtheil eines unauslöschlichen Gelächters zu, das die Geschichte an ihre Namen knüpfen wird.

Denn mit welchem Hohngelächter würde man nicht ein großes Volk brandmarken und es aus der Reihe der Völker streichen, welches, von einem fremden Eroberer angegriffen, statt auch nur den Versuch zu machen, seine Freiheit mit den Waffen in der Hand zu schützen, sich begnügt, eine bloße Rechtsphrase, einen feierlichen Protest, den passiven Widerstand dem Eroberer entgegenzusetzen??

Noch dreimal hassenswerther aber als der äußere Feind, ist der innere, der des Landes Freiheit niedertritt, noch dreimal fluchenswerther als der fremde Fürst ist der eigene, der gegen des eigenen Landes Gesetze sich empört. Noch dreimal größer als die Schmach, einer fremden, großen Nation zu erliegen, ist die Schmach eines Volkes, das eines Einzigen Mannes Beute wird!

Der Einzelne, meine Herren, wenn ihm von einem Staat, von einer Masse Gewalt geschieht, ich, wenn ich von Ihnen verurtheilt würde, kann mit Ehren passiven Widerstand leisten; ich kann mich in mein Recht einwickeln und protestiren, da ich die Macht nicht habe, es zur Geltung zu bringen. Wie aber der Begriff Gottes nicht gedacht werden kann ohne das Prädikat der Allmacht, so liegt im Begriffe eines großen Volkes zugleich, daß seine Kraft seinem Rechte angemessen sein muß, daß es die Kraft haben muß, das, was es als sein Recht erkannt hat, wirklich zu schützen.

Ein Einzelner, von zehn zur Thüre hinausgeworfen, kann protestiren und sich mit seiner Schwäche, daß er nicht widerstand, entschuldigen. Nun bitte ich Sie, denken Sie sich aber das klägliche Schauspiel eines großen Volkes, welches sich mit seiner Schwäche entschuldigt, daß es sein Recht zu vertheidigen nicht versucht!

Ein Volk kann unterliegen der Gewalt, wie Polen unterlag, — aber es erlag nicht, ehe das Schlachtfeld das Blut seiner edelsten Söhne getrunken hatte, bis seine letzte Kraft daniedergemäht war; es widerstand, bis es erschöpft den letzten Todesseufzer ausstieß, es ergab sich nicht, es starb!

Dann, wenn alle Kraft gebrochen, dann kann ein solcher Völkerleichnam sich begnügen mit dem passiven Widerstand, d. h. mit dem Rechtsprotest, mit Dulden und Tragen, mit dem Groll in der Brust, mit dem tiefverschlossenen stillen Haß, der mit gekreuzten Armen wartet, bis ein rettender Augenblick die Erlösung bringt. Dieser passive Widerstand hinterher, nachdem alle Mittel des aktiven Widerstandes gebrochen sind, das ist der höchste Grad ausharrenden Heroismus! Aber der passive Widerstand von vornherein, ohne auch nur einen Schwertstreich zu wagen, ohne einen einzigen Augenblick an die frische Kraft zu appelliren, das ist das Schmählichste, der höchste Unverstand und die größte Feigheit, die man je einem Volke zugemuthet hat.

Der passive Widerstand, meine Herren, das ist der Widerspruch in sich selber, es ist der duldende Widerstand, der nicht widerstehende Widerstand, der Widerstand, der kein Widerstand ist. Der passive Widerstand, das ist wie Lichtenberg's Messer ohne Stiel, dem die Klinge fehlt; das ist wie der Pelz, den man waschen soll, ohne ihn naß zu machen.

Der passive Widerstand, das ist der bloße innere böse Wille ohne äußere That. Die Krone konfiszirte die Volksfreiheit, und die Nationalversammlung dekretirte zum Schutz des Volkes den bösen Willen!

Unbegreiflich würde es sein, wie die allergewöhnlichste Logik es zuließ, daß eine gesetzgebende Versammlung sich mit solcher unvergleichlichen Lächerlichkeit beflecken konnte, daß sie nicht lieber offen sich den Befehlen der Krone unterwarf — unbegreiflich würde es sein, wenn es nicht zu begreiflich wäre!

Der passive Widerstand ist das Produkt von folgenden Faktoren:

Die klar erkannte Schuldigkeit, pflichtmäßig widerstehen zu müssen, und die persönliche Feigheit, nicht auf Gefahr von Leib und Leben widerstehen zu wollen, diese beiden Potenzen erzeugten in ekelerregender Umarmung in der Nacht vom 10. November das schwindsüchtige Kind, die hektische Geburt des passiven Widerstandes.

Aber gerade dieser logische Widerspruch in dem Begriffe des passiven Widerstandes hatte zur Folge und mußte zur Folge haben, daß die Nationalversammlung auch durchaus nicht die Linie des passiven Widerstandes eingehalten, daß sie vielmehr den aktiven Widerstand ganz direkt provozirt hat.

Denn die Beschlüsse eines gesetzgebenden Körpers sind nicht wie Aussprüche eines Philosophen- oder Juristenkollegiums, welche nur theoretische Bedeutung haben, ein Gutachten abgeben oder philosophische Axiome feststellen sollen. Sie sind Dekrete, welche praktische Geltung haben sollen, welche nicht nur auf theoretische Wahrheit, sondern wirkliche Ausführung Anspruch machen.

Wenn also die Nationalversammlung beschließt, die Auflösung der Bürgerwehr, die Entwaffnung der Bürgerwehr ist ungesetzlich, was heißt das anders: als Ihr braucht und sollt Euch nicht entwaffnen lassen, Ihr könnt und sollt Eure Waffen behalten und sie vertheidigen, wenn man sie Euch abnimmt?

Wenn die Nationalversammlung beschließt, das Ministerium ist nicht berechtigt, Steuern zu erheben, was heißt das anders als: Ihr braucht und sollt, Ihr dürft nicht steuern; ein schlechter Bürger, ein Verräther des Landes, ein Komplize der Minister ist der, welcher steuert; und folglich: Ihr müßt Euch der zwangsweisen Erhebung der Steuer gewaltsam widersetzen.

Der Steuerverweigerungsbeschluß unterscheidet sich au fond in gar nichts von einem direkten Aufruf zu den Waffen. Halten Sie für möglich, daß dies der Nationalversammlung entgangen sein sollte? Die Nationalversammlung wußte sehr gut, daß man die Steuern, wenn sie ausblieben, aus Geldbedürfniß zwangsweise eintreiben würde. Die Nationalversammlung mußte aber zugleich wünschen und wollen, daß ihr Beschluß ausgeführt würde, daß sie Sieger bliebe. Zum Spaß und um dem Staatsanwalt Gelegenheit zu Kriminalverfolgungen gegen sie zu geben, hatte sie denselben nicht erlassen. Folglich wünschte, wollte und dekretirte die Nationalversammlung im Fall der unausbleiblichen, zwangsweisen Steuereintreibung den bewaffneten Widerstand, die Revolution. Dies ist, dünkt mich, sehr klar.

Der Steuerverweigerungsbeschluß im Munde einer Nationalversammlung ist also ganz äquivalent mit einem positiven Aufruf zu den Waffen.

Warum aber ergriff die Nationalversammlung dann nicht lieber dies letztere rapide Mittel, welches der Begeisterung keine Zeit ließ, einzuschlafen? Warum dekretirte sie nicht offen die Erhebung in Masse?

Die Antwort liegt in dem Vorigen.

Die Nationalversammlung legalisirte die Revolution und wollte sie. Wäre die Revolution eklatirt, die Nationalversammlung hätte sich die Ehre derselben zugeschrieben. Während sie aber den Kampf legalisirte und heraufbeschwor, wollte sie zugleich für das etwaige Mißlingen desselben gedeckt sein. Sie wollte eine solche Position einnehmen, daß man sie der Komplizität an demselben nicht juristisch beschuldigen könne.

Sie wußte, daß Berlin von Truppen erdrückt war, daß man sie im Falle eines direkten Aufrufs zu den Waffen, selbst wenn hinterher die Revolution in den Provinzen glückte, unmittelbar beim Kopfe nehmen würde, der Mord Blum's zeigte ihr die Energie, der Fürsten fähig sind. — Das ist das Geheimniß des passiven Widerstandes.

Man behauptet, dadurch daß das Volk auf Grund des Wahlgesetzes vom 6. Dezember wählte, oder jedenfalls durch die Adresse der zweiten Kammer sei die oktroyirte Verfassung und also auch die vorhergehenden Schritte der Krone als eine rettende That anerkannt und nachträglich legalisirt worden.

Gesetzt gar, dem wäre so, wie kann das die Stellung der gegenwärtigen Anklage bessern? Denn grade in diesem Argument liegt ja selbst die Anerkennung, daß die Handlungen der Krone nicht an sich selbst rechtsgiltig, daß sie vielmehr rechtswidrige Gewalt waren und erst durch die Vollziehung des Wahlaktes — am 6. Februar, oder durch die Kammerabstimmung — im März Rechtsgiltigkeit empfangen haben. Unter dieser Voraussetzung würde es dann allerdings ein Verbrechen sein, sich gegenwärtig gegen die oktroyirte Verfassung zu bewaffnen, nachdem sie durch Volk und Kammer angeblich anerkannt und so rechtsgiltig geworden ist. Aber was ändert diese Anerkennung im März an dem juristischen Charakter von Handlungen, die wir im November begangen haben? Grade wenn man sich auf die angebliche Anerkennung von Volk und Kammer im Februar und März beruft und hieraus die Legalität für jene Revolution der Krone herleiten will, so liegt hierin das klarste Eingeständniß, daß im verflossenen November, als die Anerkennung der Gewaltmaßregeln der Krone, d. h. die Billigung des gewaltsamen Umsturzes der alten Verfassungsgrundlage vom 6. und 8. April vom Volk noch nicht erfolgt war, Jeder das gute Recht hatte, sich zum Schutz des damals bestehenden Rechtszustandes, sich zur Abwehr des von der Krone vollbrachten Verfassungsumsturzes zu waffnen.

Wenn dieser Verfassungsumsturz, wenn die oktroyirte Charte späterhin als giltig anerkannt wurde, so kann dies keine rückwirkende Folgen haben auf Handlungen, die vollbracht wurden, als jener Umsturz noch keine rechtliche Giltigkeit besaß und nichts als eine rohe Gewalt war.

Nichts ist endlich ridikülер, nichts lahmer, als die Behauptung, das Volk habe die oktroyirte Verfassung anerkannt, indem es nach dem Modus des Wahlgesetzes vom 6. Dezember die Wahlen zu den gegenwärtigen Kammern vollzog.

Hat denn das Volk erst durch das Wahlgesetz vom 6. Dezember das Wahlrecht erhalten, daß man behauptet, in der Ausübung der Wahl liege die Anerkennung des Titels, durch welchen ihm das Wahlrecht verliehen worden?

Durchaus nicht! Denn abgesehen davon, daß das allgemeine Stimmrecht ein angebornes natürliches und ewiges Recht des Volkes ist, das es somit gar nicht erwerben kann, das ihm nur während der absoluten Monarchie durch eine gewaltsame Usurpation vorenthalten war, abgesehen hiervon hatte das Volk jedenfalls durch das Gesetz vom 8. April das allgemeine Stimmrecht erworben.

Als es somit am 6. Februar wählte, übte es nur ein Recht aus, welches ihm bereits durch das Gesetz vom 8. April erworben war, welches es also durchaus nicht erst durch das Wahlgesetz vom 6. Dezember erhielt. Das Wahlgesetz vom 6. Dezember gab dem Volke nichts Neues, es schränkte nur das ihm bereits gesetzlich zustehende Wahlrecht widerrechtlich ein. Auf Grund seines für immer durch die Märzrevolution und das Gesetz vom 8. April erworbenen Stimmrechts wählte das Volk am 6. Februar. Daß es die Einschränkungen respektirte, die ihm das neue Wahlgesetz vom 6. Dezember auferlegte, darin liegt keine Anerkennung, denn dazu war es durch Polizei und Militär gezwungen. — Sollte das Volk sich des verkümmerten Ueberbleibsels von Wahlrecht, welches ihm nach der königlichen Novemberrevolution geblieben war, nicht bedienen? Sollte es seinen Gegnern ganz freies Feld lassen und gar nicht mehr auf dem Kampfplatz erscheinen? Durch welchen Trugschluß will man den Unsinn uns plausibel machen, daß, weil das Volk wählte, um Organe, um Vorkämpfer zu haben, die ihm die geraubte Freiheit wiedererkämpfen helfen, es den Raub dadurch anerkannt habe? Ich nehme das erste beste Beispiel, meine Herren, das mir in die Hände fällt.

Wenn mir ein Räuber im Schlummer eine kostbare Damaszenerklinge von der Seite reißt und mir seine schlechte Keule dafür liegen läßt, wenn ich auffahre, die Keule ergreife, dem Räuber nachsetze, um ihn damit todtzuschlagen und mein Eigenthum wiederzuerlangen, — habe ich, weil ich die Keule gebrauchte, damit anerkannt, daß sie rechtmäßig gegen jenen Damaszener eingetauscht worden sei? Das Wahlgesetz vom 6. Dezember war die schlechte Keule, die der Räuber verächtlich liegen ließ und die, um irgend eine Waffe zu haben, das Volk aufhob, den ungleichen Kampf zu beginnen!

Die zweite Kammer hat allerdings mit einer absoluten Majorität von 7 Stimmen die oktroyirte Verfassung anerkannt. Aber wie eine kurze Betrachtung zeigt, ist diese Art von Anerkennung noch nichtssagender und gewichtsloser als die erste, auf die man sich beruft. Es ist wahr, es giebt Umstände und Lagen, in welchen das höchste Recht das höchste Unrecht und umgekehrt ist. Es giebt Lagen, in welchen das Wohl des Staates erheischen kann, seine Gesetze zu zertrümmern. Ein Verfassungsumsturz, der das höchste Verbrechen im Staate bildet, kann unter Umständen zum höchsten Verdienst werden. Die Krone, meine Herren, behauptete bekanntlich, daß dieser Fall hier vorliege, sie macht darauf Anspruch, durch jenen gewaltsamen Bruch der Gesetze das Vaterland gerettet zu haben.

Wie gesagt, die Möglichkeit einer solchen Argumentation an sich kann man nur vom verstockten juristischen Standpunkte aus, kann man nicht von meinem Standpunkt aus bestreiten.

Gut, meine Herren, glaubte die Krone wirklich in dem Fall zu sein, die Gesetze verletzen zu müssen, um das Vaterland zu retten, glaubte sie, daß die Nationalversammlung dem Willen des Volkes nicht entspräche — wollte sie einen Appell an das Volk einlegen — gut, hätte sie dann immerhin die Nationalversammlung auflösen mögen, obgleich ihr dieses Recht nicht zustand. Aber dann hätte Sie auch in der That an das Volk appelliren, dann hätte sie auf Grund desselben Wahlgesetzes vom 8. April eine neue Vereinbarungs-Versammlung einberufen müssen, um den wahrhaften Willen des Landes zu vernehmen. Wie aber konnte sie eigenmächtig eine Verfassung erlassen?

Behauptet man die Unzulässigkeit der alten Gesetze, deren Anwendung oft unmöglich geworden, das Bedürfniß nach

neueren angemessenen Bestimmungen hätte den Erlaß provisorischer Gesetze erfordert, — gut, ich will selbst soweit gehen, zu sagen, mochte man dann selbst eine Verfassung vorläufig oktroyiren, aber man mußte der Volksvertretung wenigstens die Revision derselben vorbehalten. Sie werden behaupten, dies sei geschehen, indem ja eben die gegenwärtigen Kammern zur Revision berufen wären! Aber es giebt keinen Irrthum, der größer und leichter zu zerstören wäre als dieser.

Denn dann hätte die revidirende Versammlung nach dem Wahlmodus und auf Grund desselben Gesetzes vom 8. April zusammentreten müssen, auf dessen Grund die National-Versammlung zusammengetreten war, d. h als eine einzige durch das allgemeine, an keinen Zensus geknüpfte Stimmrecht erwählte Versammlung. Hätte man diesen Weg ergriffen, dann hätte vielleicht Alles noch friedlich verlaufen können. Hätte diese nach dem Wahlmodus vom 8. April entstandene revidirte Versammlung die oktroyirte Verfassung anerkannt, dann allerdings war die Rechtsgiltigkeit der Verfassung abgeurtheilte Sache, dann hatte das Land selbst die Thaten der Krone legalisirt und gutgeheißen.

Indem aber die Krone zugleich das Wahlgesetz umstieß und ein neues oktroyirte, indem sie durch die Einschaltung des scheinbar kleinen Wortes „selbstständig" in dasselbe der willkürlichen Auslegung der verschiedenen Landräthe die Möglichkeit bot, ganze Massen von Wählern zurückzuweisen, die früher stimmberechtigt gewesen waren, indem sie den Landräthen ferner die Vollmacht ertheilte, ganze Wahlkreise beliebig zu zerreißen und durch die Repartirung derselben künstliche Majoritäten zu schaffen, von welchem Manöver z. B. gerade unsere Stadt handgreifliche und traurige Erfolge erlebt hat, indem sie endlich mit Verletzung des Gesetzes vom 8. April ein Zweikammersystem einführte und, was die eine Kammer betrifft, Wahlfähigkeit und Wählbarkeit an einen beträchtlichen Zensus knüpfte, hat sie sich dem Tribunal des Landes entzogen, vor dem sie sich wegen ihrer rettenden That, wenn es ihr hiermit Ernst wäre, hätte verantworten müssen, sie hat nicht nur das Gesetz gebrochen, sie hat zugleich den Richter todtgeschlagen, der darüber zu urtheilen hatte! Denn es ist klar, daß eine Verfassungsrevision, welche von zwei Kammern vorgenommen wird, deren Uebereinstimmung zu einem Gesetz erforderlich ist, und deren eine zensusgeboren ist, tausendmal

illiberaler ausfallen muß, als eine von einer ungetheilten, keinem Zensus entstammten Versammlung, wie die frühere war, vollbrachte Revision.

In einem konstitutionellen Staate ist der wirkliche Regent der Wähler, die Wählerklasse. Denn der Wähler wählt den Wahlmann, der Wahlmann den Deputirten, und dieser beschließt die Gesetze, stürzt und bildet die Ministerien. Die Wählerklasse ist also in letzter Instanz der wirkliche Regent, die Quelle des Gesetzes, die lebendige Verfassung. Wer daher die gesetzliche Wahlfreiheit umstößt, beschränkt, wer einen Zensus einführt, den Beschluß der zensuslosen Deputirten an die Zustimmung der Zensusdeputirten bindet, der hat die Regentenklasse des Landes gestürzt, er hat einen gewaltsamen Verfassungsumsturz vollbracht, dem sich durch keine Revision Legalität verleihen, der sich durch nichts mehr in die alten Fugen einrenken läßt. Denn der neue revidirende Körper ist gar nicht mehr der Vertreter des früheren Volks, er ist der Vertreter und Ausdruck einer Klasse. Die revidirende Versammlung, weit entfernt durch die Revision den Flecken der illegalen Geburt von der Verfassung zu tilgen, muß durch das mit Verletzung des Gesetzes vom 8. April eingeführte Zweikammersystem und durch den anderweitigen an der Wahlfreiheit begangenen Raub die materiell nachtheiligen Folgen der geraubten Freiheit in die Revision selbst hinübertragen und die Folgen des Verfassungsumsturzes so verewigen.

Der revidirte Körper, selbst ein Produkt und Kind der Kontrerevolution, deren Vaterschaft er in seinen Gesinnungen, Majorität ꝛc. durch den Wahlmodus, nach dem er entstanden, nothwendig mehr oder weniger an sich tragen muß, kann natürlich das Kontrerevolutionäre an der Verfassung nicht ausgleichen. So beruht es z. B. in England selbst auf konstitutionellem Herkommen, daß das Ministerium in Zeiten der Gefahr auf seine Verantwortung hin die Gesetze überschreiten darf. Aber es muß dann vor das Parlament hintreten und eine Indemnität fordern. Billigt das Parlament die Motive des Ministeriums, so ertheilt es die Indemnität. Billigt es dieselben nicht, so erfolgt die Anklage gegen das Ministerium. Aber das würde in England keinem Ministerium einfallen, diese Befugniß, sich unter gewissen Umständen auf seine Verantwortlichkeit über die Gesetze zu erheben, so zu verstehen, daß es das Parlament auflöste, nach einem neuen, von ihm

selbst oktroyirten Wahlgesetz ein neues einberiefe und so selbst die Bedingung der Verantwortung illusorisch machte, indem es sich von dieser seiner eigenen inkompetenten Kreatur eine Indemnität ertheilen ließe.

Ich wiederhole, das Land hätte durch eine nach dem früheren Wahlgesetz erzeugte Versammlung die Revolution der Krone sanktioniren können. Aber die Revolution durch einen von der Revolution selbst erzeugten Körper revidiren, das heißt, die Revolution durch die Revolution, die Oktroyirung durch die Oktroyirung selbst heilig sprechen lassen wollen. Indem die Krone zu allem Andern auch noch das Wahlgesetz vom 8. April umstieß, hat sie das Tribunal des Landes umgestoßen, dem sie zur Rechenschaft verpflichtet war, hat sie die Behauptung, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gehandelt zu haben, selbst als eine elende Täuschung eingestanden, hat sie eingestanden, eine Revolution gegen das Land zum königlichen Profit gemacht zu haben, hat sie jede Möglichkeit friedlicher und gesetzlicher Reorganisation abgebrochen und die Revolution zur unvermeidlichen Nothwendigkeit gemacht.

Die oktroyirte Verfassung, hundert und hundertmal anerkannt von dem inkompetenten Forum der oktroyirten Kammern, wird deshalb in alle Ewigkeit nichts sein als das Denkmal eines königlichen Meineids!

Endlich, meine Herren, in welcher Weise hat die zweite Kammer die Verfassung anerkannt? Selbst unter der Rechten ist nicht Eine Stimme laut geworden, welche behauptet hätte, daß der Erlaß derselben ein rechtlicher, nach den Gesetzen möglicher gewesen sei.

Wie im Zentralausschuß selbst die Rechte den Belagerungszustand einstimmig als ungesetzlich anerkannt hat und dennoch für seine Aufrechthaltung ausdrücklich als für eine Art der Selbsterhaltung sprach, so hat man die Handlungen der Krone anerkannt als eine sogenannte rettende That, als durch die Wohlfahrt des Landes geboten. Hierin, daß man keinen andern Namen, keine andere Form für diese Anerkennung finden konnte, liegt das beste Eingeständniß, daß die Krone eine Revolution vollbracht. Das öffentliche Wohl ist stets der Rechtstitel gewesen, auf den sich noch alle revolutionären Parteien, jede nach ihrer Auslegung, berufen haben. Man hüte sich! Mit der Berufung auf's öffentliche Wohl ist das Prinzip

aller Revolutionen heilig gesprochen, die Permanenz der Revolution entfesselt. Der Ausschuß für das öffentliche Wohl, das comité du salut public war es, das in Paris 1793 den Schrecken organisirte und die Revolutionstribunale schuf! Das öffentliche Wohl hat in Paris die Juni-Barrikaden erbaut! Aufs öffentliche Wohl beruft sich der Proletarier, wenn er die Hand nach Ihrem Besitze streckt!

Aber wenn die Handlungsweise der Krone selbst durch das öffentliche Wohl gerechtfertigt wäre, so war dennoch der Widerstand dagegen, als Schutz des zur Zeit faktisch und rechtlich bestehenden Rechtszustandes, in seinem vollen Rechte. Ein Beispiel wird hinreichen, dies zu erweisen. Am 18. März v. J. wurde in Berlin gleichfalls eine Revolution gemacht und zwar, da sie siegte, eine solche, von der vollkommen zugegeben wurde und noch heute zugegeben wird, daß sie eine durch das öffentliche Wohl erforderte, daß sie eine rettende That des Volks war.

Wenn nun am 19. März das siegreiche Volk jene Soldaten, die auf es geschossen und sich gegen seine rettende That aufgelehnt hatten, vor ein Tribunal geschleppt hätte, hätten diese Leute, obgleich das Blut des Volkes an ihren Fingern klebte, obgleich die Revolution eine anerkanntermaßen vom öffentlichen Wohle gebotene gewesen war, durch die Gerichte gerichtet werden dürfen? Nein, jene Soldaten waren formell als Vertheidiger des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes in ihrem formellen Rechte! Das Faktum der glücklich vollbrachten Revolution konnte keine rückwirkende Folgen haben und diejenigen im juristischen Sinne zu Verbrechern stempeln, welche den gesetzlich bestehenden, obgleich faulen, morschen und fluchwürdigen Rechtszustand vertheidigten.

Hätte man gleichwohl jene Soldaten vor ein Gericht gestellt, so wäre dies eine Proklamation der *Schreckenstheorie* gewesen. Denn das ist eben das *Prinzip* des Schreckens, dem neuen Gesetz, dem neuen Rechtszustand rückwirkende Folgen zu geben, die Besiegten zu Verbrechern zu stempeln.

Und das eben, meine Herren, ist des Pudels Kern, das ist die wahre Bedeutung dieser Anklage gegen uns und so viele andere, daß sie unter der Maskerade des Gesetzes die Schreckensherrschaft aufrichtet. Ich habe die Ehre gehabt, den Richtern selbst, die mich hierher gewiesen haben, dieses in

einem kurzen Memoire zu beweisen. Erlauben Sie, daß ich Ihnen dasselbe vorlese und mögen Sie entschuldigen, wenn Sie des Zusammenhanges wegen einige Argumente in demselben wiederholt finden, die ich heute bereits berichtet habe.

„Herr Instruktionsrichter.

Die neuesten Ereignisse bestimmen mich, Ihnen folgende Erklärung abzulegen und den unten artikulirten Antrag an Sie zu richten.

Ich bin beschuldigt, durch Reden an öffentlichen Orten und Plakate die Bürger zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt aufgereizt und den Bürgerkrieg zu erregen versucht zu haben. Art. 87, 91 und 102 des St.-G.-B.

Wenn es bei meiner Verhaftung noch zweifelhaft sein konnte, ob ich unter Voraussetzung der Wahrheit der Fakta, welche mir die Beschuldigung zur Last legt, mich in meinem Rechte befunden habe oder nicht, so ist durch die neuesten Ereignisse jeder nur mögliche Zweifel beseitigt, jeder gesetzlich sein wollende Vorwand zu meiner und vieler Anderer Verfolgung unmöglich gemacht.

In allen konstitutionellen Staaten ist es selbstredend nicht nur das erste Recht, sondern auch die erste Pflicht des Bürgers, mit den Waffen in der Hand für die Aufrechthaltung der Verfassung gegen jeden gewaltsamen Umsturz derselben einzustehen. Diese Pflicht ist absolut; sie ist ganz ebenso vorhanden, wenn das Verbrechen des gewaltsamen Umsturzes der Verfassung von der Regierung, als wenn es vom Volke verübt wird.

Die unter einer absoluten Regierungsform entstandenen und deshalb auch absolut hingestellten Artikel 91 und 87 des Code pénal (soweit sie von der bewaffneten Auflehnung gegen die königliche Gewalt und dem Bürgerkriege handeln) werden daher in jedem konstitutionellen Staate, durch diese erste Lebensbedingung eines konstitutionellen Staates modifizirt und nie da anwendbar sein, wo der gewaltsame Umsturz der Verfassung von der Regierung selbst ausgegangen und die Bewaffnung der Bürger gegen die königliche Gewalt nur den Schutz der Verfassung zum Zweck gehabt hat. Ohne die Anerkennung dieses Grundsatzes kann kein konstitutioneller Staat bestehen, da die Regierung eine jede Verfassung bequem und ohne Gefahr konfisziren könnte, wenn die Vertheidigung derselben den Bürger zum Verbrecher stempelte.

Auch in Preußen ist dies anerkannt durch das Bürgerwehrgesetz vom 17. Oktober d. J., dessen § 1 als Prinzip aufstellt: „Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit zu schützen", d. h. also natürlich auch, Herr Instruktionsrichter, da der Satz absolut und ohne Einschränkung hingestellt ist, sie gegen einen gewaltsamen Angriff der Regierung selbst zu schützen. Wie dies für die Bürgerwehr als solche eine ausdrückliche, gesetzliche Pflicht und Bestimmung ist, so wird es für jeden Bürger ein heiliges Recht und eine Pflicht des Patriotismus sein.

Wenn es also außer Zweifel stände, daß von der Regierung ein gewaltsamer Verfassungsumsturz beabsichtigt wurde, so ist die Bewaffnung dagegen, zu der ich provozirt haben soll, statt gegen irgend ein Strafgesetz zu verstoßen, vielmehr ein unveräußerliches Recht, die erste und heiligste Pflicht des Bürgers gewesen.

Gegenwärtig aber steht der von Seiten der königlichen Gewalt beabsichtigte Umsturz der Verfassung außer Zweifel, denn er ist durch die königlichen Patente vom 5. Dezember vollbracht!

Wenn Preußen bisheran noch keine vollendete Verfassung hatte, so hatte es bereits doch in aller Form sanktionirte Grundgesetze seiner Verfassung. Als solche „Grundgesetze" waren ausdrücklich in der Gesetzsammlung (S. 87) die Gesetze vom 6. und 8. April d. J. bestimmt worden.

Der § 6 des Gesetzes vom 6. April besagte: „Den künftigen Vertretern soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen zustehen."

Das Gesetz vom 8. April setzte einen Wahlmodus fest und bestimmte in § 13: „Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen."

Beide angeführte Grundsätze der Verfassung — der nicht geringen Zahl anderer nicht zu gedenken — sind durch die vom Könige oktroyirte Charte verletzt.

Der etwaige Einwand, die Oktroyirung sei, da im Artikel 112 der neuen Verfassung eine Revision derselben durch die Volksvertretung in Aussicht gestellt ist, nur eine vorübergehende und keine definitive Maßregel, das definitive Ende sei vielmehr eine Vereinbarung in Form der Revision, ist un-

wahr. Dieser Einwand wäre dann vielleicht möglich gewesen, wenn die Revision von einem Körper ausgeübt würde, der auf die im Wahlgesetze vom 8. April vorgezeichnete Weise aus dem Volke hervorginge, wenn die Versammlung zur Revision der Verfassung ebenso nach dem Wahlmodus vom 8. April zusammenträte, wie die bisherige Vereinbarer-Versammlung. — Dem ist nicht so.

Die Revision erfolgt vielmehr in Kammern, und für die erste derselben ist sowohl die Eigenschaft zu wählen, als gewählt zu werden, an hohe Vermögensbedingungen gebunden. Die Revision also, vorgenommen durch eine Versammlung, deren Zweiheit, deren Entstehungsmodus und Wahlprinzipien den bisher bestandenen Gesetzen über Volksvertretung durchaus widerstreben und das bisherige Wahlrecht auf das Wesentlichste beeinträchtigen, kann den gewaltsamen Verfassungsumsturz nicht ausgleichen, sie vermehrt ihn nur, sie macht ihn definitiv. Die revidirende Versammlung, weit entfernt, durch die Revision den Flecken der illegalen Geburt von der Verfassung zu tilgen, muß durch das mit Verletzung des Gesetzes vom 8. April eingeführte Zweikammer-System und durch den mit Verletzung desselben Gesetzes an der Wahlfreiheit begangenen Raub, die materiell-nachtheiligen Folgen der geraubten Freiheit in die Revision selbst hinübertragen und den Verfassungsumsturz so verewigen.

Was also vorliegt, ist ein unbezweifelbarer, definitiver Verfassungsumsturz, der, da er sich zu seiner Aufrechthaltung auf die bewaffnete Macht stützt, natürlich auch ein gewaltsamer Umsturz ist.

Unter diesen Umständen würde ich es für einen beißenden Spott auf die Gesetze erachten müssen, wenn die oben angeführte Beschuldigung gegen mich und Andere auch nur einen Tag länger festgehalten würde.

Was vorliegt, ist eine gewaltsame Aenderung des bisheran bestehenden Rechtszustandes, ist somit eine vom König glücklich vollbrachte Revolution.

Es bleibt hierfür gleichgiltig, ob diese Revolution, wie man behauptet, eine verzeihliche und gerechtfertigte, ob sie eine heilsame und anerkennenswerthe sei oder nicht; in allen diesen Fällen bliebe sie immer vor wie nach: eine Revolution.

Wird man ohne eine schamlose Verhöhnung des Gesetzes mich oder Andere gesetzlich deshalb verfolgen können, weil sie

den bestehenden Rechtszustand, die bestehenden Gesetze gegen eine gewaltsame Revolution zu vertheidigen beabsichtigten?

Zugegeben selbst — was ich für meine Person weit entfernt bin zuzugeben; doch ist es natürlich, daß ich hier nur von solchen Prinzipien ausgehe, deren Anerkennung ich selbst bei Beamten voraussetzen kann, aber auch bei allen Beamten, die nicht ein gewissenloses Spiel mit dem Gesetze treiben, voraussetzen muß — zugegeben selbst, sage ich, daß die oktroyirte Charte jetzt, wo das Land ihre Verkündigung angehört hat, ohne sich zu erheben, jetzt, wo sie ein fait accompli ist, mit dem Rechte einer jeden glücklich vollbrachten Revolution gegenwärtig gesetzliche Geltung habe und einen neuen Rechtszustand bilde, so würde hieraus nur folgen, daß die Strafgesetze auf Diejenigen anwendbar wären, welche von jetzt ab gegen diesen neuen Rechtszustand, gegen diesen durch den Erfolg legalisirten Gewaltstreich ihre Waffen kehren, aber keinesfalls kann das Faktum dieser glücklich vollbrachten Revolution rückwirkende Folgen haben, keinesfalls können Diejenigen den Strafgesetzen verfallen sein, welche, ehe diese neue Verfassung ein fait accompli war, und in Tagen, wo der bisherige Rechtszustand noch faktisch wie rechtlich giltig bestand, zur Vertheidigung desselben sich waffneten.

Am 18. März hatte das Volk seinerseits eine siegreiche Revolution vollbracht. Wenn das Volk Tags darauf die Soldaten, welche am 18. auf es gefeuert haben, vor ein Richtertribunal geschleppt hätte, würden sich Richter gefunden haben, um in den Formen des Gesetzes diese Soldaten zu verfolgen und zu richten?? Zur Ehre des preußischen Richterstandes hoffe ich: Nein! Denn jene Soldaten waren als Vertheidiger des bis dahin bestehenden Rechtszustandes in ihrem formellen Recht.

Und die königliche Gewalt sollte bereitwilligere Richter finden, unter der erheuchelten Form des Rechtes und auf den Vorwand einzelner Gesetze hin Diejenigen zu verfolgen, welche die Basis aller einzelnen Gesetze, die vorhandenen und damals faktisch wie rechtlich giltigen Verfassungsgrundlagen gegen die — damals beabsichtigte und begonnene, jetzt vollbrachte — Revolution der Regierung zu vertheidigen sich anschickten oder vertheidigt haben??!

Die Geschichte zeigt auch ein Beispiel von solchen „rückwirkenden" Folgen einer Revolution.

Als am 10. August 1792 in Paris die Konstitution von 1791 zerschmettert und die Republik geschaffen worden war, wurden diejenigen vor Revolutionstribunale gestellt, welche in dem Kampfe des 10. August die damals bestehende Konstitution und das Königthum vertheidigt hatten.

Aber man fügte zu der Gewalt nicht die Heuchelei. Man hüllte die Gewaltthat nicht in die gesetzliche Form. Nicht vor die bestehenden Gerichtshöfe schleppte man die Vertheidiger des Königs und der Konstitution! Man schuf freie „Revolutionstribunale.“ In freier, offener, revolutionärer Form trat man auf. Man erlog keine Gesetzlichkeit. Nicht auf Gesetzesfloskeln, im Namen des „salut public“ dekretirte man die Todesurtheile.

Die preußischen Gerichtshöfe, welche länger mich und Andere unter der Maske des Gesetzes auf Grund dessen verfolgen, daß wir pflichtschuldigst den vorhandenen Rechtszustand gegen einen gewaltthätigen Umsturz zu vertheidigen bereit waren, beflecken sich nicht nur mit ganz derselben Gewalt, welche man an jenen Revolutionstribunalen gerügt hat, sie erkennen nicht nur das Prinzip derselben an und geben somit vom richterlichen Forum herab den Völkern eine fürchterliche Lehre; sie machen sich auch noch außerdem der Verächtlichkeit schuldig, die Augendienerei der Gewalt in die Formen des Rechts zu hüllen und den ehrwürdigen Namen des Gesetzes durch ein unwürdiges Gaukelspiel zu entweihen.

Mögen die rheinischen Gerichtshöfe sich offen als „Revolutionstribunale“ proklamiren, — und ich bin bereit, sie anzuerkennen und ihnen Rede zu stehen. Revolutionär von Prinzip weiß ich, welche Art von Berechtigung eine siegreiche Macht, wenn sie offen und unverkappt auftritt, beanspruchen darf.

Aber ich werde nie ohne Widerspruch dulden können, daß man die sanglanteste Gewalt in der scheinheiligen Form Rechtens verübe, daß man unter der Aegide des Gesetzes selbst das Gesetz zum Verbrechen und das Verbrechen zum Gesetz stempele. Ich werde mich wenigstens nie zum Komplizen eines solchen Spiels machen können.

Was ich in dem bisheran Gesagten entwickelt habe, faßt sich in die zwei Worte zusammen: Durch den in den Patenten vom 5. und 6. Dezember von der königlichen Gewalt vollbrachten, oben nachgewiesenen gewaltsamen Verfassungsumsturz

ist es evident geworden, daß diejenigen Bürger, welche auf die Vorspiele zu diesem Umsturz hin, die in den königlichen Maßregeln vom 9. November ꝛc. lagen, zu einer Vertheidigung der bestehenden Verfassungsgrundlagen und daher zu einer Bewaffnung gegen die königliche Gewalt zu diesem Zweck provozirt haben, sich in ihrem förmlichen Rechte befanden und nur ihre Bürgerpflicht erfüllt haben.

Es kann somit von einer Fortsetzung der Verfolgung gegen mich und Andere auf die Beschuldigung hin: „zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt und zum Bürgerkrieg provozirt zu haben," nicht die Rede sein.

Ich ersuche Sie daher:

„der königlichen Rathskammer ungesäumt unter Vorlegung dieses Protestes Bericht abzustatten, damit dieselbe die Zurückweisung der Verfolgung und meine sofortige Freilassung beschließen könne."

Sollte dies nicht eintreffen, sondern wider alles Erwarten und gesetzliche Möglichkeit die Fortsetzung der Verfolgung beschlossen werden, so finde ich mich genöthigt, Ihnen Folgendes zu erklären:

Der Säbel ist zwar der Säbel, aber er ist nie das Recht. In Richtern, welche sich dazu herbeilassen würden, Bürger deshalb, weil sie die Gesetze vertheidigen wollten, auf Grund eben der Gesetze, deren Schutz sie sich weihten, zu verfolgen; in Richtern, welche einer Nation den Schutz ihrer Gesetze zum Verbrechen anrechnen, — werde ich nicht mehr Richter, sondern, — und mit mir vielleicht die Nation — nur noch Sëiden der Gewalt erblicken können.

In strenger Konsequenz dessen und alles oben Gesagten ist es mir nicht möglich, mich in der gegen mich erhobenen Beschuldigung irgend einem angeblichen richterlichen Verhör zu unterziehen, irgend eine Frage zu beantworten und so die formelle Rechtsbeständigkeit eines gewaltthätigen Verfahrens anzuerkennen und mich zum Komplizen einer Gesetzesverspottung zu machen. Ich werde in meinem Kerker Alles erdulden, was der Säbel, die Formen des Rechts entweihend, über mich verhängt; ich werde lieber dulden, daß mein Prozeß, indem ich verschmähe, Aufklärungen in faktischer Hinsicht zu geben, welche alle etwaigen Belastungsgründe sofort beseitigen würden, die nachtheiligste Gestalt für mich annehme, als durch Ertheilung von Antworten und sonstiger Vollziehung irgend

einer Prozedurförmlichkeit meinerseits eine Rolle in dem Rechtsgaukelspiel übernehmen, welches der Gewalt aufzuführen beliebt. Ich fühle mich hierzu verpflichtet, um nicht meinerseits ein Haar breit von dem Boden meines Rechtes zu weichen und um den Behörden klar und deutlich die Beschaffenheit unserer gegenseitigen Lage zum Bewußtsein zu bringen.

Ich kann unmöglich den rheinischen Justizbehörden die Verlegenheit ersparen, wenn sie die Vertheidigung des Gesetzes zum Verbrechen und den Umsturz desselben zum Recht proklamiren, wenn sie mit dem gesetzlosen Terrorismus von Revolutionstribunalen verfahren wollen, sich auch offen und ehrlich als solche zu geriren.

Jedenfalls war es mir Pflicht, den rheinischen Justizbehörden klar und deutlich die Heuchelei zu entwickeln, welche in einer Fortsetzung einer gesetzlich sein sollenden Prozedur wider mich und Andere auf die oben angegebene Beschuldigung hin nach den neuesten Ereignissen liegen würde, und ihnen die Versicherung zu ertheilen, daß sich die Nation über die Heuchelei dieses Verfahrens nicht täuschen wird.

Geschrieben im Gefängniß zu Düsseldorf, 11. Dezember 1848.

F. Lassalle.

Ja, meine Herren, die preußische Kontrerevolution erfand die Vereinigung zweier Systeme, die jedes einzelne für sich die Völker sonst schon massakrirt haben, deren Vereinigung aber bisheran unerhört war in der Geschichte. Sie vereinte die Theorie des Schreckens mit dem Jesuitismus des Rechtsscheins.

Das Volk, das deutsche wie das von Frankreich, war großmüthig gewesen wie immer. Nach der Februarrevolution in Paris, nach der Märzrevolution in Berlin und Wien nahm es keine Rache an seinen Peinigern. Es achtete das formelle Recht Derer, die es bekämpft hatten, es schuf keine Schreckenstribunale mehr, wie 1793 in Frankreich.

Anders die Kontrerevolution. Die preußische Kontrerevolution, blutdürstig und verfolgungssüchtig, wie es die Kontrerevolution stets ist, wollte sich nicht begnügen, gesiegt zu haben, sie wollte vernichten, — zu feig, um die Herrschaft des Schreckens, das Standrecht mit nobler Offenheit zu proklamiren, wie man es in Wien gethan, ergriff sie von allen Auswegen den niederträchtigsten, abscheulichsten: Sie hüllte das Bajonett in die Toga des Richters!

Wie aber, werden Sie fragen, wie fanden sich Richter, die sich hergaben zu dieser schamlosen Entweihung des Rechts, zu dieser infamen Henkerrolle? Die Kontrerevolution brauchte Verurtheilungen — sie fand Richter, welche verurtheilten. Es giebt solche Männer überall in der Geschichte, Männer, die um jeden Preis dem herrschenden Systeme dienen, zu jedem Schanddienst für es fähig sind. Hören Sie, was die Geschichte darüber sagt: ich zitire einen anerkannten Geschichtsschreiber, Herrn von Lamartine: „Männer," sagt Herr von Lamartine in seiner Geschichte der Revolution über die Schreckensherrschaft, — „Männer, unfähig im Allgemeinen der Sache, zu der sie mitwirken wollten, edler zu dienen, Männer, die keine Intelligenz hatten, um sie der Revolution zu leihen, sie liehen ihr ihr Gewissen. Sie unterzogen sich der letzten aller Rollen, um nur eine zu haben, eine rohe und stupide Rolle. Sie gaben sich freiwillig zu einem organisirten Mordinstrumente her. Sie fanden eine Ehre in dieser Entwürdigung. Der Tod war nöthig nach ihnen im Drama der Revolution. — Sie willigten ein, die Rolle des Todes zu spielen. Es giebt solche Menschen überall in der Geschichte. Wie man findet Holz, Feuer, Eisen, um ein Schaffot zu erbauen, so findet man Richter, um Besiegte zu verurtheilen, Staatsprokuratoren[1]), um die Opfer zu verfolgen, Henker, um sie zu morden!!"

Bei uns war es der Richterstand, der diese Rolle übernahm, und vergessen sie nicht, meine Herren, ich wiederhole es nochmals, den unermeßlich weiten Unterschied, der jene Schreckensmänner von den Richtern unserer Tage trennt.

Jene begingen keinen Meineid, denn sie urtheilten nicht nach bestehendem Gesetz; sie urtheilten nach ihrer freien Ueberzeugung von dem öffentlichen Wohl und auf Grund eines extra zu diesem Zwecke erfundenen Gesetzes, dessen Maschen so weit waren, daß es die Welt in sich faßte. Heute fügt man die Hypokrisie zu der Gewalt; man behauptet zu urtheilen auf Grund der bestehenden Gesetze. Eine Verurtheilung von damals bedeutete eingestandenermaßen nichts anderes, sollte nichts anderes bedeuten, als: Du bist ein Feind des herrschenden Systems.

Die Verurtheilung von heute soll bedeuten: Du bist ein Verbrecher!

[1]) Satellites, was wohl am besten mit Staatsprokuratoren übersetzt wird. (Lamartine, hist. des Girondins T. VI. p. 220.)

Nie wird die Geschichte, nie wird das Volk vergessen, mit welcher Bereitwilligkeit, mit welchem unglaublichen und grenzenlosen Servilismus nach den November-Ereignissen die Gerichte herbeistürzten, um die Rolle der Opferschlächter im Dienst der Gewalt zu übernehmen! Die November-Ereignisse haben bei dem namenlosen materiellen Unglück, das sie über das Land gebracht haben, das Verdienst, uns um viele und große Illusionen ärmer, um viele Erfahrungen reicher gemacht zu haben. Sie haben uns gezeigt, wie weit die Fäulniß bereits um sich gegriffen hat in unserem Staatsorganismus. Man glaubte bis dahin noch an einen unabhängigen Richterstand.

Kaum hatten die November-Ereignisse für die Krone entschieden, so zeigte sich, daß das Richtschwert der Gerechtigkeit nichts als ein Fechterdegen in den Händen von Regierungs-Gladiatoren war. Wir haben gesehen, wie der höchste rheinische Gerichtshof, der rheinische Kassations- und Revisionshof, wie das höchste Forum der alten Provinzen, das Geheime Ober-Tribunal, wie die Oberlandesgerichte von Münster, Ratibor, Bromberg gegen ihre Mitglieder und Präsidenten Esser, Waldeck, Temme, Kirchmann, Gierke, Bornemann, Adressen theils an diese selbst, theils an den Justizminister erließen, um mit offener Verhöhnung des Gesetzes, welches erklärt, daß die Richter nur durch vom Gesetz vorhergesehene Vergehen im Rechtswege absetzbar und suspendirbar sind, den Justizminister zu veranlassen, jene Männer wegen ihrer Abstimmungen als Abgeordnete aus ihrem Amte zu entfernen oder sie selbst durch moralischen Zwang zum Austritte zu zwingen; wir haben gesehen, wie selbst ein Justizministerium Rintelen, diesem Terrorismus der Gerichte gegenüber eine verhältnißmäßige Gesetzlichkeit zu beobachten wußte, indem es sich trotz jener Provokationen nicht verleiten ließ, jene Männer ihres Amtes zu entheben.

Wir haben gesehen, wie das Oberlandesgericht zu Münster seinen eigenen Präsidenten, Temme, in den Kerker warf, und zwar wegen seiner Abstimmungen als Abgeordneter, wegen welcher er gesetzlich nicht verfolgt werden kann. Wir haben gesehen, wie es wieder aus einem letzten Rest von Anstands- und Schamgefühl grade der Verwaltungsbehörde, gegen deren Willkür die Gerichte angeblich als Schutz dienen sollten, das Justizministerium Rintelen sein mußte, welches die Freilassung Temme's anordnete. Wir haben gesehen, wie, um

den Servilismus aus einer freien Kunst zu einer ökonomischen Nothwendigkeit zu machen, man so weit ging, im Geheimen Obertribunal vorzuschlagen, die Abschaffung des Gesetzes von der Unabsetzbarkeit der Richter vom Justizministerium zu verlangen. Wir haben gesehen, wie die Mitglieder des Oberlandesgerichts zu Arnsberg von ihrem Direktor verlangten, gegen den Geheimen Justizrath Kindermann eine Untersuchung einzuleiten, weil er als Wahlmann für einen Kandidaten der Linken gestimmt hat. Wir haben gesehen, wie das Kriminalgericht zu Halberstadt, in aller Form Rechtens und in gesetzlich hinreichender Anzahl versammelt, einen Schlosser freisprach, der des großen Verbrechens beschuldigt war, einem nach Berlin abziehenden Landwehrmann zugerufen zu haben, er möge dort nicht auf seine Brüder schießen, und wie die übrigen Mitglieder des Gerichts hinterher den Senat zwangen, das in gesetzlicher Form gefällte Urtheil wieder umzustoßen und an seine Stelle ein verurtheilendes zu setzen. Wir haben gesehen, wie das Oberlandesgericht zu Münster ein Dutzend oder mehr von den Mitgliedern des westfälischen Kongresses ohne Grund in den Kerker warf, ohne Grund, warum gerade diese und nicht noch andere, und sie ebenso ohne Grund nach viermonatlicher Kerkerhaft wieder entließ. Wir haben gesehen, wie in Magdeburg, Breslau, Halberstadt, Erfurt massenhafte Verurtheilungen zu 6, 10, 14 Jahren Zuchthaus die Reihen der Patrioten, der Dezember-Gefangenen lichtete. Was Wunder, daß der Anklagesenat von Köln keinen Mißton in diese Harmonie bringen wollte und mich auf diese Bank verwies!

Das Volk hat das Alles gesehen, es begreift die fürchterliche Blutlehre, die ihm vom richterlichen Forum aus gegeben wird, und das Angedenken daran hat sich unvertilgbar wie fressend Feuer in sein Inneres eingebrannt!

Einst wird man mit Thränen voll Angst, mit Thränen voll Blut diese Urtheile wegwaschen wollen aus den Blättern der Geschichte; es wird vergeblich sein. Das alte Sittengesetz: Aug' um Auge, Zahn um Zahn, regiert ewig das Leben der Völker. Mit dem Maße, mit dem Du mißt, mit dem soll Dir gemessen werden, heißt das Prinzip, welches wie ein Sühne fordernder Geist durch die Geschichte schreitet. O, um in der ministeriellen Sprache zu reden: „Wir verkennen nicht die hohe Bedeutung der November-Ereignisse für die Geschichte

Preußens!" O, — über die ewigen Thoren! Der Blindeste kann es sehen. Es drängt die Welt mit Allgewalt in eine neue Phase. Es kam nur darauf an, den Uebergang so menschlich, so unblutig als möglich zu machen. Das Volk hatte es eingesehen, es war großmüthig genug, es zu wollen. Es verlangte die Abschaffung der Todesstrafe. In Paris, Wien, Berlin nach den siegreichen Revolutionen fiel kein Opfer außer im Kampfe; kein Kerker wurde geöffnet. Und kaum hat die Kontrerevolution in Paris, Wien, Berlin auf einen Augenblick den Sieg davon getragen, entfaltet sie hier wie dort wie überall das Panier der Schreckensherrschaft.

Nun wohl, die Machthaber von heut werden ihren Willen haben. Aber die Machthaber von heut werden die Verbrecher von morgen sein!

Einst werden die Novemberverhaftungen aus ihren Gräbern steigen und dieselbe Rolle in der Geschichte Preußens spielen, welche das Gemetzel vom Champ de mars[1]) in der Frankreichs gespielt hat. Wie im Konvent die Schreckensmänner jeden Gedanken von Milde und Versöhnung immer und immer mit dem Angedenken an das blutige Gemetzel des Champ de mars zurückschlugen, so werden die Novembrisaden das fürchterliche Losungswort einer sehr nahen Zukunft sein. Es geht ein finsterer Geist durch dieses Haus, und er wird keine Ruhe finden, ehe er gesühnt wird. Keine Schuld wuchert so schnell, kein Same geht so bald auf, wie die Blutschuld.

Oder glauben Sie, meine Herren, daß, weil in Preußen noch keine Guillotine aufgeschlagen worden, weil man hier noch nicht wie in Wien zu Pulver und Blei verurtheilt, weil man sich begnügt, unsere Existenz durch die Verbannung zu zerbrechen und uns Mark und Bein in den Kerkern zu dürren, daß deshalb weniger bei uns der Schrecken herrscht als in Oesterreich.

Der Muth der preußischen Kontrerevolution hat sich allerdings noch nicht bis zur Höhe des Schaffots erhoben, aber das System, das bei uns herrscht, ist tausendmal schrecklicher und

---

[1]) Am 17. Juli 1791 ließ Lafayette seine Nationalgarden auf die Volksmassen feuern, die sich behufs Unterzeichnung einer Petition, in welcher die Absetzung des Königs verlangt wurde, auf dem Marsfelde angesammelt hatten. Die Zahl der Opfer des Gemetzels, bei dem die rothe Fahne als Banner der „Ordnung" fungirte, wird von Einigen auf mehrere Hundert angegeben. D. H.

verabscheuenswürdiger als in Oesterreich. Sie glauben, ich übertreibe?

O, ich übertreibe durchaus nicht.

Es ist wahr, Blut ist geflossen in Oesterreich, entsetzlich viel Blut, daß das Meer erschreckt sich frägt, warum die Donau so roth zu seinen Fluthen strömt. Aber wenn für den Einzelnen der Tod das Schlimmste ist, so ist er nicht das Verderblichste für das Schicksal eines Volkes.

Tausende sterben auf einem Schlachtfelde ohne merkliche Wunde für das Gemeinwohl. In Wien verurtheilt das Kriegsgericht zu Pulver und Blei, aber es tritt damit nur das sinnliche Glück der Einzelnen zu Boden, es korrumpirt nicht die Rechtsidee des ganzen Volkes. Man handelt offen. Man hat durch offenes Blutvergießen das Salzkorn des Hasses in das Herz des Volkes gestreut; aber man hat es gerade dadurch frisch erhalten und vor Fäulniß bewahrt. Ich will an einem Beispiele mich klar machen.

Sie alle wissen, welches Entsetzen in Deutschland der Tod Blum's erregt hat. Sein Tod war's nicht, der diesen Eindruck machte. Sicherlich, wäre Blum auf einer Barrikade gefallen, die er vertheidigte, man hätte darin ein trauriges Ereigniß, kein öffentliches Unglück in so hohem Maße gefunden. Es ist natürlich, daß man auf einer Barrikade fallen kann. Was Deutschland so empörte, war, daß er in der Form des Rechts, wenn auch des Standrechts, getödtet worden. Indeß, genau genommen, ist wenig Unterschied zwischen der Kugel eines Kroaten und dem Urtheil von Kroatengeneralen. Jedermann weiß, daß eine standrechtliche Verurtheilung durch Militärpersonen auf keine Rechtsweise Anspruch machen kann, daß sie sich in nichts von einem Kämpfertode unterscheidet.

Nun denken Sie sich aber einmal den Fall, daß man in Wien Blum und Messenhauser und so viele Andere vor den gewöhnlichen bürgerlichen Richter oder gar vor eine Jury gestellt hätte, und daß diese zu dem Verbrechen sich hergegeben, jene Männer zu verurtheilen! Und sagen Sie sich, wie tausendfach größer noch in diesem Falle das Entsetzen und die sittliche Empörung Europas gewesen wäre!

Das aber wagte man in Wien dennoch nicht. Man traute den Bürgern dort nicht die Niederträchtigkeit zu, sich mit dem Blute Derer zu beflecken, die sie vertheidigt hatten. Man knechtete die Bürger Wiens, aber die Schande eines solchen

Ansinnens hat man ihnen nicht angethan. Zehnmal machiavellistischer ist die Politik, die man bei uns verfolgt. Bei uns begnügt man sich nicht, zu vernichten, das Leben und sinnliche Glück der Einzelnen zu zertreten, nein, man will auch noch moralisch imponiren! Man will sich Ihre Autorität, die Autorität der Geschwornen leihen, um das Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes zu verwirren, zu depraviren, zu korrumpiren. Man will eine Verurtheilung aus dem Munde des Volkes selbst, aus dem Munde von Geschwornen, um durch diese Verurtheilung es aller Welt als eine chose jugée, als eine abgeurtheilte Sache beweisen zu können, daß die absolute Willkür der Krone vom Volke selbst heilig gesprochen, indem der Widerstand gegen diese absolute Willkür vom Volke selbst als ein Verbrechen verdammt wurde.

Man wagt, man wagt, man wagt zu hoffen, Sie, meine Herren, unabhängige Bürger, gleichviel welcher Meinung und Partei Sie angehören, würden, auf den Knieen liegend vor dem Götzen der Gewalt, sich bereit finden lassen, die Männer zu verurtheilen, welche gerade Ihre Rechte, die Gesetze, die Ringmauer Ihrer bürgerlichen Sicherheit gegen Ihre Unterdrücker vertheidigt haben!

In allen Zeiten, wo die Gewalt herrschte und eine feindliche Partei ohne Rechtsgrund vernichten wollte, mußte sie Ausnahmsgerichte, besondere Mordinstrumente dazu erfinden, die gewöhnlichen Gerichte hätten sich dazu nicht hergegeben. So erfand man 1793 die Schreckenstribunale, unter der Restauration die Prevotalhöfe, in Wien das permanente Kriegsgericht; jetzt in Bourges den Nationalgerichtshof.

Preußen ist der erste Staat der Welt, wo man der Nation den Schimpf anthut, die Bürgerklasse selbst für fähig zu halten, sich zum Komplizen einer volksfeindlichen Regierung herzugeben. Man hebt bei uns die gewöhnliche Gerichtsbarkeit nicht auf. Man lächelt suffisant und sagt, bei uns bedarf es dessen nicht! Ihr braucht nicht an die Kette gelegt zu werden. Geht, geht, geht frei herum, ihr seid ja doch Bedienten, ihr werdet feig genug sein, euch zu unsern Mordinstrumenten herzugeben. Wie der Sultan dem Manne den Strick zur Selbsterdrosselung schickt, wie man in Berlin mit nie dagewesenem Hohne von der Bürgerwehr verlangte, sie solle das Bajonett gegen die Nationalversammlung wenden, d. h. einen Selbstmord an sich selbst vollziehen, so ver-

langt man jetzt ganz mit demselben, nur in Preußen möglichen Hohn, von Ihnen, von dem Volke, es solle sich selbst verurtheilen.

O, meine Herren, wenn ich die Verachtung, die Beleidigung bedenke, die man Ihnen erweist, indem man eine Verurtheilung Ihnen abzuverlangen, von Ihnen zu erwarten wagt, ich erröthe vor Indignation in Ihrer Seele, in Ihrem Namen!

Mein Platz ist schön und ehrenvoll. Mich verfolgt man nur, mir erweist man die Ehre, mich gefährlich zu finden, mich will man nur vernichten. Man beleidigt, man verhöhnt mich nicht. Aber, Ihr Platz, meine Herren, — die Rolle, deren man Sie für fähig hält — — o, die Insulte, die man Ihnen ins Antlitz schleudert, ist tödtlich!

Die rheinischen Geschwornen, meine Herren, haben diesen Schimpf nicht verdient. Die Haltungsweise der Geschwornen der Rheinprovinz hat das öffentliche Ministerium durch nichts zu seinen kühnen Erwartungen berechtigt. Im Gegentheil, mitten unter allen den Gewaltthätigkeiten, welche dem kurzen Freiheitsrausche im März gefolgt sind, die Geschichte muß es mit Befriedigung anerkennen, haben die Geschwornen der Rheinprovinz gezeigt, daß sie ihre Stellung begriffen haben, ein Bollwerk der Freiheit gegen die Willkür und Verfolgungssucht der Bureaukratie zu bilden; dies war sogar schon vor den November-Ereignissen der Fall. Seit dem März 1848 hat die Rheinprovinz eine zahllose Menge politischer Prozesse erlebt, aber noch keine einzige, ich sage, noch keine einzige Verurtheilung hat in der Rheinprovinz durch Geschworne stattgefunden. In Düsseldorf sind Wulff und Freiligrath, in Köln Gottschalk, Annecke, Esser, Marx, Engels, Korff, Valdenaer in Trier, trotz aller Anstrengungen des öffentlichen Ministeriums, freigesprochen worden. Immer und immer wieder stürmte das öffentliche Ministerium gegen diese Schranken an — es hat noch keine, nicht eine Beute davongetragen.

Was gab dem öffentlichen Ministerium den Muth, grade in Bezug auf die November-Ereignisse, wo eine Verurtheilung eine vollständige Unmöglichkeit ist, eine solche zu hoffen? Glaubte es auf die Niedergeschlagenheit und moralische Ermattung rechnen zu können, welche der Sieg der Reaktion den Bürgern einflößen würde? Es hat sich jedenfalls in

dieser Rechnung sehr verrechnet. Es hat bereits ein Novemberprozeß vor rheinischen Geschwornen stattgefunden, und der Ausgang war, wie er nicht anders sein konnte. Ja, meine Herren, dieser ganze heutige Prozeß ist bereits abgeurtheilt. Ich bin bereits freigesprochen worden, als ich in der Person von Marx, Schneider und Schapper vor zirka zwei Monaten vor der Kölner Jury stand.

Karl Marx, Schapper und der jetzige Deputirte Schneider standen vor den Assisen, weil sie in der „Neuen Rheinischen Zeitung" vom 19. November folgenden Aufruf unter ihrer Namensunterschrift erlassen hatten:

„1. Nachdem die preußische Nationalversammlung selbst die Steuerverweigerung beschlossen hat, ist ihre gewaltsame Eintreibung überall durch jede Art des Widerstandes zurückzuweisen;

„2. Der Landsturm zur Abwehr des Feindes ist überall zu organisiren. Für die Unbemittelten sind Waffen und Munition auf Gemeindekosten oder durch freiwillige Beiträge zu beschaffen."

Auf Grund dieses Aufrufes wurden sie vor die Assisen gestellt. Erlauben Sie zunächst, daß ich Sie hierbei auf die unvergleichliche Willkür aufmerksam mache, mit welcher die Prokuratur bei ihren Verfolgungen verfährt, und auf die Leidenschaftlichkeit, mit welcher man gerade mich verfolgt, worauf ich später noch ausführlicher zurückkommen werde.

Sie sehen nämlich, daß in diesem Aufruf dazu aufgefordert wird, die Waffen zu ergreifen und den Landsturm zu organisiren. Gleichwohl wurden Marx und Genossen nicht, wie ich, angeklagt, gegen § 87 verstoßen, d. h. zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt aufgefordert zu haben, sie wurden nur angeklagt, gegen den Artikel 209 verstoßen, zum bewaffneten Widerstande gegen das Militär und die Beamten aufgefordert zu haben. Dieser Unterschied in der Anklage ist in seinen Folgen enorm. Das Vergehen, auf das man in Köln die Anklage richtete, zog als ein bloßes Vergehen keine Vorhaft und nur einige Monate Gefängnißstrafe nach sich, während man die Anklage gegen mich auf ein Kapitalverbrechen gerichtet hat, welches die Vernichtung der ganzen bürgerlichen Existenz nach sich zieht.

In der That, wenn unter den vorliegenden Umständen irgend eine Anklage überhaupt möglich wäre, so wäre nur

jene Anklage auf Aufforderung zum Widerstande gegen die bewaffnete Macht und die Beamten möglich, wie man sie gegen Marx gerichtet hat. Denn da die Bewaffnung, zu der von mir wie in jenem Aufruf der „Neuen Rheinischen Ztg." provozirt wurde, keinen Umsturz der gesetzlichen königlichen Gewalt, der Verfassung und Staatsform zum Zwecke hatte, so kann die Anklage am allerwenigsten auf den Artikel 87 basirt werden, dessen Begriff den Umsturz der königlichen Oberhoheit, des Thrones, in sich faßt. Da meine Reden, wie auch der Aufruf der „N. Rhein. Zeitung", nichts davon enthalten, den Thron zu stürzen, sondern nur die Nationalversammlung und das Volk gegen die Regierung in ihren gesetzlichen Rechten zu schützen, so liegt, wenn hier überhaupt von einer Anklage die Rede sein könnte, nur die Anklage eines Widerstandes gegen die Beamten und die öffentliche Macht vor. Bei Marx in Köln erkannte man dies an und richtete die Anklage blos hierauf. Warum aber erhob man gegen mich die Anklage eines Kapitalverbrechens? Doch in Düsseldorf wurde damals der Belagerungszustand deklarirt, eine Belagerung braucht Verhaftungen, Verhaftungen schwere Verbrechen, und so wurde denn die Beschuldigung gegen mich auf den Art. 87 fundirt.

Vielleicht aber wurde die Kölnische Prokuratur auch von einem anderen Motive geleitet, vielleicht glaubte sie, eine so geringe Verurtheilung leichter von der Jury erlangen zu können, als eine so schwere; — wie dem auch sei, obgleich Marx und Genossen offen eingestanden, daß sie mit dem Worte „Feind" in jenem Aufruf die Krone gemeint hatten, was auch nicht füglich hätte geleugnet werden können, obgleich jener Aufruf in der „N. Rhein. Zeitung" auf das unmittelbarste und direkteste, ganz so wie es das Strafgesetz erheischt, zur Ergreifung der Waffen, zur Organisirung des Landsturmes aufforderte, — trotz alledem wurden Marx, Schapper und Schneider einstimmig von der Jury freigesprochen!

Wie kann, wie darf in seinem eigenen Interesse, im Interesse des öffentlichen Rechtsbewußtseins, das öffentliche Ministerium nach diesem Präzedenzfall die Anklage gegen mich auch nur einen Augenblick aufrecht halten! Wie darf es auf meine Verurtheilung antragen?

Was gewinnt das öffentliche Ministerium dabei, wenn seinem Antrage stattgegeben würde? Von der einen Seite

meine Verurtheilung. Gut! Aber von der anderen Seite, was soll aus dem öffentlichen Rechtsgefühl, was soll aus der Achtung des Volkes vor der Rechtsprechung, was soll aus seiner Achtung vor dem Geschwornenurtheil werden, wenn ein und dieselbe Handlung in Köln erlaubt, in Düsseldorf ein Verbrechen ist? Wenn nicht aus wirklicher Achtung vor dem Geschwornenurtheil, so hätte schon um der gewöhnlichsten Klugheit willen das öffentliche Ministerium nach jenem Präzedenzfall die Anklage fortfallen lassen müssen. Denn wenn hier verdammt wird, was fünf Meilen weiter freigesprochen, muß nicht durch diesen schneidenden Gegensatz die ohnehin durch die Handlungen der Behörden so erschütterte Achtung des Volkes vor dem Gesetz in ihren Grundtiefen zerstört werden?

Muß es sich dann nicht sagen, daß selbst das Geschwornenurtheil, statt ein Ausspruch der Gerechtigkeit, ein Produkt der Willkür und des Zufalls sei? Würde es sich den schlagenden Kontrast der Verurtheilung von hier mit der Freisprechung von dort anders erklären können, als daß hier reaktionärere Persönlichkeiten gesessen haben, die ihre Parteileidenschaft in ihr Urtheil gelegt haben? Wird nicht gerade durch das öffentliche Ministerium so der Haß der Bürger gegen einander angefacht und der letzte Rest von Zutrauen eingerissen?

Aber was kümmert die systematische Untergrabung des öffentlichen Rechtsgefühls, was kümmert die Vernichtung der Achtung vor dem Gesetze, wovon man sonst so viel zu schwatzen weiß, die radikale Unterminirung aller sittlichen Grundlagen im Volksbewußtsein, was kümmert das Alles die Staatsprokuratur, wenn sie ein Opfer will?

„Es tost der See und will sein Opfer haben."

Nichts bildet einen lehrreicheren Kontrast zu diesen Verfolgungen um jeden Preis, als die Straflosigkeit, mit welcher von den Beamten alle möglichen Verbrechen vollbracht werden, und die Unbeweglichkeit, mit welcher die Prokuratur ihnen zuschaut. Wenn ich Ihnen aufzählen wollte — wozu ich Tage brauchen würde — wie viele schreiende Rechtsverletzungen, wie viele von den Gesetzen mit den schwersten Strafen belegte Verbrechen seit dem November in jeder Stadt Preußens von den Beamten, von Militär- und Polizeibehörden täglich vollbracht worden sind, ohne daß je ein Staatsprokurator deshalb die Feder in die Tinte getaucht hat — Sie würden erschrecken über den total rechtslosen Zustand, in dem wir leben.

Doch ich will mich beschränken, vor der eigenen Thür zu kehren, nur Einiges von dem zu berühren, was hier in Düsseldorf unter Ihren eigenen Augen vorgefallen ist. Sie erinnern sich jener Proklamation, durch welche es dem General von Drygalski und Herrn von Spiegel gefiel, den Belagerungszustand über Düsseldorf zu verhängen.

Abgesehen von der Proklamation des Belagerungszustandes überhaupt, welche an sich, wie gezeigt, da kein Gesetz sie gestattet, ein Verbrechen ist, sind bei Gelegenheit jener Belagerung nicht mehr und nicht weniger als fünf schwere Verbrechen begangen worden.

Der Artikel 114 des Code pénal bestimmt, daß jeder Akt irgend einer Behörde, welcher willkürlich die persönliche Freiheit verletzt oder die bürgerlichen Rechte eines oder mehrerer Bürger beeinträchtigt, ein Kriminalverbrechen sei, welches mit lebenslänglicher dégradation civique bestraft werde. Sehen wir jetzt, wie oft Herr von Drygalski und Herr von Spiegel, wenn das Gesetz eine Wahrheit und nicht blos ein Mordinstrument im Dienste der Beamtenverschwörung wäre, hätten degradirt werden müssen.

1. Herr von Drygalski erklärt in seiner Proklamation die Bürgerwehr für aufgelöst. Es stand ihm aber nicht die Befugniß zu, die Bürgerwehr aufzulösen, denn nach § 3 des Bürgerwehrgesetzes vom 17. Oktober hat ausdrücklich nur der König durch Kabinetsordre das Recht hierzu. Dies war also ein willkürlicher Eingriff in die bürgerlichen Rechte und in die Konstitution des Landes. Dies ist vom Ministerium sogar anerkannt worden; denn bald darauf erschien zu großer Verwunderung der Stadt eine königliche Kabinetsordre, welche die schon aufgelöste Bürgerwehr nochmals für aufgelöst erklärte. Man würde sich diese Blöße nicht gegeben haben, wenn man sich nicht selbst hätte gestehen müssen, daß die Drygalski'sche Auflösung ungiltig, weil ungesetzlich sei;
2. erlaubte sich Herr von Drygalski, die Waffen der Bürgerwehr zu konfisziren, während es im § 3 des Zusatzgesetzes zum Bürgerwehrgesetz ausdrücklich heißt: Die Waffen sollen jedenfalls bis zum Zustandekommen der neuen Gemeindeordnung in dem Besitze der Gemeinden verbleiben;
3. hat Herr v. Drygalski ohne jede Berechtigung das freie

Vereinigungsrecht aufgehoben und sich damit eines Verbrechens gegen das Gesetz vom 6. April schuldig gemacht;

4. hat Herr v. Drygalski Haussuchungen nach Waffen ꝛc., obwohl die Habeas-Korpus-Akte nicht suspendirt worden war, ohne richterlichen Befehl vornehmen lassen und sich dadurch einen willkürlichen Eingriff in die persönliche Freiheit und ein Verbrechen gegen § 6 der Habeas-Korpus-Akte zu Schulden kommen lassen;
5. hat Herr v. Drygalski in seiner Proklamation Kriegsgerichte gegen Zivilpersonen eingesetzt und sich dadurch eines schweren Verbrechens gegen § 5 der Habeas-Korpus-Akte schuldig gemacht, welcher, wie das Gesetz ausdrücklich zeigt, selbst in Fällen von Krieg und Aufruhr nicht suspendirt werden darf, und der besagt: „Ausnahmsgerichte sind unstatthaft. Keine Strafe darf angedroht werden, als in Gemäßheit des Gesetzes."

Jede einzelne dieser fünf Maßregeln hätte, dem Gesetze zufolge, dégradation civique nach sich ziehen müssen. Da aber, wie die Proklamation zeigte, jene Maßregeln nicht von Herrn von Drygalski allein, sondern von ihm in Uebereinstimmung mit dem Regierungspräsidenten getroffen worden waren, so lag sogar der Fall des Artikel 124 vor, welcher besagt, daß, wenn eine Uebereinstimmung zwischen Zivil- und Militärbefehlshabern stattgefunden hat, um Maßregeln zu verordnen, welche gegen die Gesetze gerichtet sind, die Strafe sogar die der Deportation, d. h. die schwerste nach der Todesstrafe sei.

Nun, sämmtliche Offiziere der Bürgerwehr reichten bei der hiesigen Prokuratur eine Denunziation ein und trugen auf Einleitung einer Kriminalunterſuchung gegen Spiegel und Drygalski auf Grund aller dieser Verbrechen an. Das öffentliche Ministerium konnte auch nicht die Ausflucht gebrauchen, daß eine Erlaubniß der höheren Behörde nöthig sei, denn abgesehen von allem Uebrigen bestimmt der § 9 der Habeas-Korpus-Akte ausdrücklich: Es ist keine solche Erlaubniß nöthig, um öffentliche Zivil- oder Militärbeamte wegen Verletzung der Habeas-Korpus-Akte zu verfolgen.

Was that das öffentliche Ministerium? Es drückte fest beide Augen zu, es küßte das Schwert der Gewalt, es warf die Denunziation ruhig unter den Tisch und hat bis heute noch den Denunzianten nichts geantwortet.

Wer von Ihnen, meine Herren, zweifelt auch nur einen Augenblick, daß wenn später zufällig die Sache der Nationalversammlung gesiegt hätte, dasselbe öffentliche Ministerium mit demselben Feuereifer, mit dem es heute mich verfolgt, seine Requisitorien gegen v. Spiegel und Drygalski geschleudert und Ihnen mit enormem Pathos von der verletzten Volksfreiheit, von der durch rohe Gewalt beleidigten Würde des Gesetzes ꝛc. ꝛc. vordeklamirt haben würde?

Was soll ich Ihnen nach diesem Einen massiven Beispiel, das für Tausende gilt, von der unerträglichen Willkürherrschaft, von den unerhörten Polizeiübergriffen erzählen, die bis zur wahnsinnigsten Quälerei ausarteten und die ruhigsten Bürger zur Wuth gebracht haben?

Was soll ich Ihnen, die Sie es Alles miterlebt, wiederholen, wie Herr v. Faldern nicht nur die Volksversammlungen, nein, auch die Wahlversammlungen trotz des Artikel 128 der Oktoberverfassung stürmte, wie das öffentliche Ministerium, an das man sich wandte, die Verfolgung ablehnte auf Grund eines Gesetzes, das dahin paßte, wie die Faust auf's Auge, wie Herr v. Faldern Ihnen das Illuminiren, Ihren Töchtern das Singen verbot, wie am 18. März 14 Kolben von den Gensdarmen auf den Rücken des ruhig spazirenden Volkes zerbrochen wurden, wie die Soldaten bald eine Frau todtschlugen, bald die ruhigsten, friedlichsten Bürger anfielen, mißhandelten, verwundeten, und wie immer und ewig jede Beschwerde fruchtlos blieb?

Und nach alledem wagt dasselbe öffentliche Ministerium, statt das Licht des Tages zu scheuen und sich in dem fernsten Winkel seiner Aktenschränke, selbst da noch schamroth, vor dem Angesicht der Bürger zu verbergen, hier vor Sie hinzutreten und eine Anklage zu erheben und das Wort „Gesetz" zu entweihen, indem es dasselbe in seinen Mund nimmt?

Ja, meine Herren, wir leben unter einer Säbelherrschaft, die keine Grenzen kennt, die nicht Recht, nicht Freiheit, nicht Besitz, nicht Leben schont.

Soll ich Sie daran erinnern, welche Wunden der ungesetzliche und willkürliche Belagerungszustand dieser Stadt geschlagen, wie man jetzt schon seit länger denn einem halben Jahre den Belagerungszustand in Berlin aufrecht hält und den Wohlstand der Kapitale halb vernichtet hat, wie Hunderte von Familien täglich noch Berlin verlassen, wie Handel und

Gewerbe eingehen, wie man bald, als handelte es sich um eine Kleinigkeit und nicht um den Ruin von Familienvätern, einem Buchhändler den Laden schließt, weil er eine verbotene Zeitschrift verkauft, den Wirthen die Wirthschaft nimmt, weil sie demokratische Gesinnungen haben, wie man ansässige Bürger polizeilich aus Berlin ausweist, wie Wrangel noch ganz kürzlich den Befehl erläßt, es werde jeder Offizier, der, wenn Soldaten beleidigt werden, nicht sofort zum Einhauen kommandire, es werde also jeder Offizier, der nicht wegen einer Geberde, eines Witzwortes, einer schiefen Miene Bürgerblut vergießen lassen wolle, vor ein Kriegsgericht gestellt werden; soll ich Sie daran erinnern, wie das Ministerium durch den jetzigen Preßgesetzentwurf Ihnen selbst die Wohlthaten des französischen Rechts entreißen will, wie man die Artikel des Landrechts von der Majestätsbeleidigung, von der Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung — jene sauberen Artikel, gegen welche das Rheinland 30 Jahre lang gekämpft — hier einschwärzen, wie man, indem man dem rheinischen Gesetz zuwider, selbst nicht öffentliche, selbst am Familientische gethane Aeußerungen für strafbar erklärt, die Spionage bis in Ihr eigenes Haus organisiren, Sie selbst in dem Asyl des Familienlebens belagern will, wie man Ihnen so die letzten Reste von Freiheit entreißt, die Sie nicht einmal der Revolution, nein, der Zeit napoleonischer Tyrannei verdanken?

Das, meine Herren, sind die Segnungen, die die Kontrerevolution schon bis jetzt über Sie gebracht hat und vor denen ich Sie hatte bewahren wollen. Daß ich Sie davor bewahren wollte, das soll mein Verbrechen sein.

Erlauben Sie jetzt, nachdem wir hinlänglich die rechtliche Monstruosität der heutigen Anklage gegen uns betrachtet, daß ich die Anklage gegen mich im Speziellen beleuchte, daß ich Sie auf die grenzenlose Wuth aufmerksam mache, mit welcher man gerade mich persönlich verfolgt.

Es ist allgemein bekannt, mit welcher beispiellosen Erbitterung, aus Gründen, die gleichfalls ein öffentliches Geheimniß sind, das öffentliche Ministerium der Rheinprovinz nun seit drei Jahren schon mich poursuivirt. Die heutige Prozedur ist, von den vielen Korrektionsprozessen ganz abgesehen, nicht mehr und weniger als bereits der dritte Kriminalprozeß, den man mir an den Hals geworfen hat! Nach der Hauptniederlage, die ich in achttägiger Schlacht dem öffent-

lichen Ministerium in Köln im August vorigen Jahres beizubringen die Ehre hatte, hätte ich billig erwarten dürfen, die Hitze der Verfolgungssucht gegen mich um etwas abgekühlt zu sehen. Ich irrte mich. Kaum drei Monate vergingen, und ich befand mich wieder in den Kerkern der Justiz! Da jene Niederlage nicht genügte, das öffentliche Ministerium zu friedlicheren Gesinnungen zu bekehren, so ist es mir Pflicht, mich zu bemühen, die heutige noch entscheidender zu machen.

Sie werden nicht von mir verlangen, daß ich der Würde meiner Sache, der Würde des Landes so viel vergeben soll, Ihnen auseinander zu setzen, was ich mit leichter Mühe könnte, wie auch meine Neußer Rede — abgesehen selbst von dem Bisherigen — keinen direkten Aufruf zu den Waffen im Sinne des Art. 102 enthält. Ich will, ich mag auf keinen andern Grund hin von Ihnen freigesprochen sein, meine Herren, als auf jenen souveränen, daß der Aufruf zu den Waffen damals das Recht und die Pflicht des Landes war. Ich würde diesen Tag als einen verlorenen erachten, wenn ich aus anderen Gründen freigesprochen würde. Aber darauf muß ich Sie aufmerksam machen, wie unbegreifliche Blößen man sich durch diese Anklage gegen mich giebt, in wie seltsame Widersprüche man sich verwickelt, wie man gerade bei mir verfolgt, was bei allen Andern zu keiner Verfolgung Anlaß giebt. Denn was legt mir der Anklage-Akt überhaupt zur Last, was nicht von aller Welt, von der ganzen Nation im November laut ausgesprochen worden wäre? Man müsse die Nationalversammlung mit starker Hand unterstützen, man müsse sich rüsten ꝛc. ꝛc.; wer aus dieser Versammlung, wer von Ihnen, meine Herren, wer hat das damals nicht gesagt?

Und warum warf man gerade mich deshalb in den Kerker? Der Anklageakt legt mir zur Last, daß ich in Neuß aufgefordert, man möge eine Kommission zur Beschaffung von Waffen bilden. Aber wenn dies ein Belastungspunkt ist, dann habe ich in Düsseldorf jedenfalls unendlich mehr gethan. Hier habe ich wirklich mit Andern eine Kommission zu diesem Zwecke gebildet, gedruckte Subskriptionslisten ins Publikum erlassen, wo ich zu Beiträgen von Geld und Waffen zur Bekämpfung der Regierung aufgefordert — also das gethan, wozu ich in Neuß nur angerathen. Dies Aktenstück lag dem Anklagesenat vor. Gleichwohl fand er hierin keinen Anklagepunkt. Warum, meine Herren? Weil den Düssel-

dorfer gedruckten Aufruf außer mir noch eine Reihe der angesehensten Bürger hiesiger Stadt, der Stadtrath Reinarz, Spohr, Schoof, Matthis ꝛc. ꝛc. unterschrieben hatten, weil auf der Subskriptionsliste in der Verwirrung jener Zeit selbst so ruhige Bürger wie der Banquier Cleff unterzeichnet hatten; weil man diese Alle als Komplizen mit mir auf diese Bank hätte stellen müssen, wenn man diesen Aufruf als ein Verbrechen qualifiziren wollte. Das aber wollte natürlich die Regierung und ihre Schleppenträgerin, die Themis, nicht; man wollte mich isoliren, um wenigstens eine Chance zum Gewinn zu haben. Aus diesem noblen Grunde erklärt man eine Aufforderung in Neuß für verbrecherisch, während man dieselbe Aufforderung, ja die Ausführung derselben, in Düsseldorf für erlaubt erklärt.

Diese noble Taktik der Gerichte läßt sich noch weiter verfolgen. Sie wissen, man hatte mit mir Cantador eingezogen. Die Rathskammer hatte ihn gleichfalls wie mich verwiesen. Der Anklagesenat giebt ihn zu seiner eigenen großen Verwunderung frei, während er mich verweist. „Warum" erfährt man aus dem Urtheil des Anklagesenats nicht. Der Anklagesenat erklärt „in Erwägung, daß Lassalle hinreichend belastet, daß Cantador nicht hinreichend belastet ist" ꝛc. ꝛc. Die Gründe aber für das Eine wie das Andere bleiben ein Geheimniß. Die Reden Cantador's waren gedruckt in den Zeitungen erschienen; Cantador hatte sie anerkannt. Diese Reden waren mindestens ebenso direkte Aufreizungen, als die meinigen. Wie wäre es auch anders möglich gewesen! Empfand er doch ebenso lebhaft als ich die Schmach, die man dem Lande ins Antlitz warf. Er ist Chef der Bürgerwehr; er läßt die Bürgerwehr sich permanent erklären; Tag und Nacht läßt er Kugeln gießen; er entbietet die Bürgerwehren der Umgegend zu einer bewaffneten Schau, er nimmt ihnen einen Schwur ab, die Sache der Nationalversammlung vertheidigen zu wollen bis auf den letzten Mann. Er sagt ihnen wörtlich, wie folgt:

> „Nicht auf uns wird die Verantwortung des Blutes kommen, das vergossen wird. Nichts ist heiliger als der Anblick eines Volkes, das für sein Recht kämpft. Freudig werden wir in diesem Kampfe als freie Männer den letzten Tropfen unseres Blutes vergießen. Wehrmänner! Alle Tage kann der Aufruf der Nationalversammlung ergehen, alle Tage der Angriff auf uns

erfolgen. Dann werde ich Sie aufrufen, meine Herren, und Schande dem, der da fehlt in unseren Reihen. Er ist ein Verräther an der Sache der Freiheit und des Gesetzes. Schwören Sie mir, meine Herren, wie ich es Ihnen hier schwöre, daß Sie lieber fallen wollen bis auf den letzten Mann, als weichen in der Vertheidigung unseres guten Rechts."

Ist das nicht ganz dasselbe und zehnmal mehr als ich in Neuß gesagt?

Warum riß man also einen Mann von meiner Seite, der in jeder Beziehung der Ehre würdig war, diesen Platz mit mir zu theilen? Aber es war natürlich! Man konnte sich keinen Augenblick dem Gedanken eines glücklichen Ausganges hingeben, wenn man den Stolz Düsseldorfs mit mir auf diese Bank geschickt! Man beschloß ein Abkommen, einen Vergleich mit Ihnen zu treffen. Man entließ Cantador, damit Sie desto sicherer mich verurtheilen mögen!

Und glauben Sie, daß hiermit die Verfolgungssucht gegen mich ihr Ende erreicht hätte? O Gott behüte! Die Justiz ist vorsichtig. Sie sagt sich, daß trotz alledem und alledem dieser Prozeß ein übles Ende nehmen müsse, sie beschließt, sich den Rücken zu decken. Sie macht zu diesem Zwecke eine nagelneue Erfindung, eine köstliche Erfindung, die ich Ihnen kurz erwähnen muß, damit Sie sehen, welchen Höhepunkt von Schamlosigkeit die Wuth der preußischen Gerechtigkeit erreichen kann. Sie wissen, meine Herren, daß Niemand wegen derselben Handlung zweimal angeklagt werden kann. Nun, mich verweist man auf Grund der Neußer Rede vor die Assisen, indem man mich beschuldigt, in derselben zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt aufgereizt zu haben. Und für den Fall, daß ich freigesprochen werde, verweist mich Rathskammer und Anklagesenat auf Grund meiner gleichartigen Düsseldorfer Reden und auf Grund derselben Neußer Rede, wegen der ich heute vor Ihnen stehe, vor das Korrektionsgericht, indem man mich beschuldigt, darin zum gewaltsamen Widerstand gegen die Beamten und die bewaffnete Macht aufgereizt zu haben. (Vergehen gegen Artikel 209, 217.) Auf Grund derselben Rede, derselben Handlung werde ich zweimal angeklagt. Und wenn es selbst nicht dieselbe Rede gewesen wäre, die eine Handlung ist ein nothwendiger Theil der andern. Wer da auffordert, sich gegen die königliche Gewalt zu er-

heben, der muß auch nothwendigerweise eo ipso auffordern, der bewaffneten Macht und den Beamten Widerstand zu leisten. Denn die bewaffnete Macht und die Beamten sind ja die Delegirten, die Träger der königlichen Gewalt, sie sind die Gefäße, in denen die königliche Gewalt allein existirt; es ist gar nicht menschenmöglich, das höhere Verbrechen zu begehen, gegen die königliche Gewalt sich zu erheben, ohne zu diesem Zwecke auch das geringere zu begehen, den Beamten und der öffentlichen Macht Widerstand zu leisten. Indem man mich also des höheren Verbrechens des Artikel 87 anklagte, ist hierin die Anklage auf Aufforderung zum Widerstand gegen die Beamten schon enthalten. Der Widerstand gegen die Beamten ist nur ein Theil jener höheren Anklage, um die es sich heute handelt, er ist nur die Weise, das Verbrechen des Artikel 87 zu exekutiren. Nichtsdestoweniger, trotz aller rechtlichen Unmöglichkeit, beschließt Rathskammer und Anklagesenat, mich erst auf das ganze höhere Verbrechen anzuklagen und dann, im Fall der Freisprechung, auf einen Theil desselben, das im Ganzen schon nothwendig enthalten ist.

Was würden Sie sagen, meine Herren, wenn man einen Dieb vor die Assisen stellte, weil er z. B. in einen Garten eingebrochen, und, freigesprochen, ihn zuchtpolizeigerichtlich wegen Zerstörung von Umzäunungen verfolgte?

Aber er mußte die Umzäunungen zerstören, wenn er stehlen wollte, er war bereits des Diebstahls angeklagt und kann somit nicht wegen der einzelnen Theile jener Handlung, da er sich über das Ganze bereits verantwortet hat, verfolgt werden. Ein ganz analoger Fall wurde schon einmal vom Kassationshof entschieden. Eine Frau war des Kindesmords angeklagt, und, von der Jury freigesprochen, wird sie korrektionell wegen Verheimlichung der Schwangerschaft verfolgt und verurtheilt. Der Kassationshof kassirte mit Indignation das Urtheil, denn die Verheimlichung der Schwangerschaft war ein integrirender Theil des Kindesmords, und da sie schon wegen des ganzen Verbrechens freigesprochen, konnte sie nicht mehr wegen der einzelnen Theile, die zur Exekution desselben gehörten, verfolgt werden.

Nach dieser nagelneuen Erfindung, welche die Gerichtshöfe in meinem Prozeß gemacht haben, könnte man Jeden, der einen Aufstand gegen die königliche Gewalt wirklich gemacht hat, z. B. etwa Struve, hinterher, wenn er deshalb

etwa freigesprochen wäre, des gewaltsamen Widerstandes gegen die Beamten und die öffentliche Macht anklagen; denn es wird keinem Menschen möglich werden, einen Aufstand gegen die landesherrliche Gewalt wirklich zu machen, ohne zugleich den Beamten Widerstand zu leisten, das Militär zu bekämpfen ꝛc. ꝛc.

Was kümmerte die ganz unwidersprechliche Klarheit dieser einfachsten Rechtsprinzipien den Kölner Anklagesenat, wenn es sich darum handelte, mich zu verfolgen? Die Gerichte wollten den Rücken gedeckt haben.

Und zwar nicht vor Geschworne, die über alle politischen Vergehen richten sollen, verweist man mich wegen des zweiten Vergehens; nein, man behauptet, daß im November Aufforderungen, die Steuern zu verweigern und den Beamten Widerstand zu leisten, kein politisches, sondern ein gemeines Vergehen gewesen sei, und verweist mich deshalb vor das Korrektionsgericht, vor königlich bezahlte Richter, meine Herren.

Man läßt mir nur die Alternative, mich von den Geschwornen verbannen oder von königlichen Richtern in den Kerker werfen zu lassen. Ihre Freisprechung heute, meine Herren, ist keine Freisprechung für mich. Sie ist nur ein neues Verweisungsurtheil. Sie wirft mich nur der Charybdis königlich preußischer Gerechtigkeit in die Arme, der ich nicht entgehen werde.

Und beachten Sie, meine Herren, welche Willkür durch den Widerstreit der Gerichtsurtheile selbst sich kundthut. Die Rathskammer fand zirka ein Dutzend Handlungen von mir aus, wegen deren sie mich auf Grund des Art. 87 vor die Geschwornen wies. Ich hatte eine Adresse für eine Volksversammlung an die Nationalversammlung entworfen; die Rathskammer fand, daß dieselbe ein Verbrechen gegen den Art. 87 bilde, und verwies mich deshalb; aber dann hätte sie auch nothwendig die ganze Volksversammlung, welche die Adresse genehmigt und unterzeichnet hat, als Komplizen mit vor die Assisen schicken müssen! Im Auftrage der Bürgerwehr und der Landwehrmänner hatte ich zwei andere Adressen abgefaßt. Die Rathskammer fand gleichfalls, daß der Erlaß dieser Adressen ein Verbrechen gegen den Artikel 87 sei. Aber dann hätte sie vor Allem die ganze Bürgerwehr, die mich zu dieser Adresse beauftragt, die die von mir nur entworfene Adresse unterzeichnet, abgesandt, und ebenso alle Landwehrmänner

verhaften müssen. Der Anklagesenat sah ein, daß, wenn man auf diesen Anklagepunkten beharren wolle, man nothwendigerweise ganz Düsseldorf auf diese Bank als Komplizen stellen müsse, und er ließ diese Anklagepunkte fallen. Die Rathskammer hatte mich ferner auf Grund meiner sämmtlichen in Düsseldorf gehaltenen Reden vor die Assisen geschickt und nebenbei auch auf Grund der Neußer Rede, diese aber so schwach gefunden, daß sie mich eventuell darauf vor das Korrektionell verwies. Der Anklagesenat dreht die Sache gerade herum. Worin die Rathskammer ein Verbrechen gegen den Artikel 87 gefunden, darin findet der Anklagesenat blos ein Vergehen gegen den Artikel 219; worin die Rathskammer ein Vergehen gegen den Artikel 219 gefunden hatte, findet der Anklagesenat ein Verbrechen gegen den Artikel 87. Wegen sämmtlicher in Düsseldorf gehaltenen Reden, wegen deren mich die Rathskammer vor die Assisen schicken wollte, entbindet mich der Anklagesenat dieser Anklage und schickt mich blos vor das Korrektionell, und wegen der Neußer Rede, wegen deren mich die Rathskammer vor das Korrektionell schickte, wegen dieses einzigen Punktes schickt mich der Anklagesenat vor die Assisen!

Es ist ein schönes Ding, meine Herren, um solche Zwitterverbrechen, wegen derer sich die Gerichtshöfe in den Haaren liegen müssen, was für ein Verbrechen sie eigentlich sein, gegen welchen Gesetzartikel sie verstoßen haben sollen.

Daß sie irgend ein Verbrechen sein sollen, sein müssen, — das natürlich war im Rath der Götter vorausbeschlossen. Es war nur schwer zu finden, welches?

Und, meine Herren, haben Sie sich nicht schon von selbst die Frage aufgeworfen, wie war es möglich, daß diese Untersuchung wegen einer Neußer Rede, eine Untersuchung, deren Resultate Ihnen hier durch Zeugenaussagen in einer Stunde geliefert worden sind, sechs Monate währen, wie dieser Mann sechs Monate, vom 22. November bis in den Mai gefangen sitzen konnte?

Ich will Ihnen das Geheimniß mittheilen, meine Herren, wie man bei dem rheinischen Strafverfahren, berühmt wegen seiner Schnelligkeit und Kürze, eine Untersuchung zieht.

Ich rede gar nicht davon, daß man zunächst, um Zeitverlust zu gewinnen, eine Masse der unwichtigsten Punkte in die Untersuchung zog, von denen zuletzt, wie Sie am Anklage-

akt sehen, blos einer übrig blieb; ich rede nicht davon, daß man stets 30 Zeugen — viel über 100 Zeugen sind wohl vernommen worden — über einen Punkt verhörte, der durch drei ebenso hinlänglich konstatirt worden war; ich rede nicht davon, daß man 2 bis 3 Haussuchungen bei mir anstellte, um Ledru-Rollin'sche Briefe und Gott weiß was für weit verzweigte Verschwörungspläne zu entdecken, von denen man natürlich nichts entdeckt hat und die nur in der Einbildung des Instruktionsrichters spukten; ich rede nicht davon, daß man eine Menge der nichtswürdigsten Denunziationen durch Vermittelung der Herren von Drygalski und von Faldern erhielt und in Folge derer eine Menge von Bürgern in ihren Häusern mit Haussuchungen überfiel, um Waffen, Pulver, Blei, Höllenmaschinen und Gott weiß was Alles noch zu finden, wovon man nichts gefunden hat. Ich rede nicht davon, meine Herren, nein, die Sache, die ich jetzt Ihnen mitzutheilen habe, ist ernster, bei weitem ernster!

Ich mache den Vertreter des öffentlichen Ministeriums ausdrücklich aufmerksam, daß ich eine sehr ernsthafte Beschuldigung jetzt avanziren muß gegen den stellvertretenden Oberprokurator, welcher meine Untersuchung bis hierher geführt und an der Schwelle dieses Saales sich zurückzuziehen für gut befunden hat. Möge sein unschuldiger Vertreter, den ich bedaure ob der Last, die man ihm aufgebürdet, sorgsam zusehen, ob er den Fakten, die ich Ihnen jetzt aktenmäßig vortragen werde, widersprechen und seine Vorgesetzten schützen kann.

Trotz aller Verschleppung, meine Herren, war nämlich die Untersuchung nach einer zehnwöchentlichen Dauer am 5. Februar glücklich geschlossen.

Am 5. Februar fand mein Schlußverhör statt, noch an demselben Tage übersandte der Instruktionsrichter die Akten an den Staatsprokurator von Ammon mit der Erklärung, daß die Untersuchung geschlossen sei und daß der Staatsprokurator seinen Antrag vor der Rathskammer nehmen möchte.

Nach den gesetzlichen Fristen hätte nach drei Tagen der Beschluß der Rathskammer, nach zehn andern der des Anklagesenats erfolgen müssen, und mein Prozeß hätte daher den gesetzlichen Bestimmungen zufolge noch vor die vorige Assise gebracht werden müssen und mit der größten Bequemlichkeit gebracht werden können.

Da werde ich am 6. Februar noch einmal vor den Instruktionsrichter beschieden. Er zeigt mir an, daß eine neue Indizie sich ergeben, daß ihm nämlich soeben von dem Staatsprokurator von Ammon mein in dem Anklageakt zitirter Brief an den Landmann Stangier in Schönstein zugegangen sei, worin ich diesen aufgefordert, für den Fall, daß es in Düsseldorf zum Kampfe komme, den Zuzug von einigen hundert Landleuten zu bewirken; — daß dieser Brief, — der beiläufig so ganz und gar nichts zur Sache that, daß weder Rathskammer noch Anklagesenat ihn unter die Belastungsgründe aufgenommen oder ihm die geringste Aufmerksamkeit geschenkt haben, — nun eine neue nachträgliche Vernehmung im Schönsteinischen, nämlich die des Adressaten, ernöthige, und daß deshalb die schon geschlossene Untersuchung von Neuem aufgenommen werden müsse. Diese nachträgliche Vernehmung war erst am 19. Februar vor sich gegangen und nun war die Zeit glücklich versäumt, die Sache vor die vorige Assise zu bringen.

Ich wiederhole, am 5. Februar war meine Untersuchung geschlossen worden; am selben Tage sendet der Instruktionsrichter dem Staatsprokurator von Ammon die Akten, um seinen Antrag vor der Rathskammer zu nehmen; am 6. Februar, wie die Akten ausweisen, schickt der Staatsprokurator dem Instruktionsrichter den in Rede stehenden Brief mit einer Denunziation des Altenkirchner Landraths Hilgers, welcher denselben eingesandt hatte, und trägt darauf an, die Untersuchung dieses Briefes wegen von Neuem aufzunehmen.

Wenn der Staatsprokurator diesen Brief erst am 5. oder 6. Februar bekommen, dann, meine Herren, könnte ich ihm keinen Vorwurf machen, ich könnte nur mein Mißgeschick anklagen, daß es ihm den Brief erst in die Hände führte, als die Untersuchung bereits geschlossen war.

Aber, wie die Akten ausweisen, der Brief befand sich mit der Denunziation des Altenkirchner Landraths bereits am 10. Januar in den Händen des Staatsprokurators von Ammon I.; er ließ ihn 26 Tage, sage 26 Tage, vom 10. Januar bis 6. Februar, in seinem Pulte liegen; er wartete ruhig den Augenblick ab, wo der Instruktionsrichter ihm anzeigen würde, die Untersuchung sei geschlossen, um dann mit diesem Briefe vor ihn hinzutreten und ihm zu sagen: Nun nimm die Untersuchung von Neuem auf!

Wie konnte, wie durfte der Staatsprokurator 26 Tage diesen Brief sammt der Denunziation des Altenkirchner Landraths dem Instruktionsrichter verheimlichen und vorenthalten?

Herr von Ammon, von Bekannten von mir hierüber zur Rede gestellt, antwortete, er habe zuvor Informationen in Bezug auf den Brief anstellen wollen. Er hat nämlich an den Landrath zu Altenkirchen um weitere Auskunft geschrieben und die vorläufige Vernehmung des Stangier requirirt.

Aber dies war zunächst schon an und für sich eine schwere Pflichtverletzung des Staatsprokurators, ein durchaus unbefugter Eingriff von ihm in die Pflichten und Aufgaben des Instruktionsrichters.

Der Artikel 47 der Strafprozeßordnung bestimmt ausdrücklich und wörtlich, wie folgt:

„Außer den Fällen des flagrant délit ist der Staats-
„prokurator, wenn er, sei es durch eine Denunziation,
„sei es auf irgend einem andern Wege, unterrichtet wird,
„daß in seinem Arrondissement ein Verbrechen oder
„Vergehen begangen worden, oder daß eine dessen be-
„schuldigte Person sich in seinem Arrondissement auf-
„hält, gehalten, den Instruktionsrichter zu requiriren,
„zu befehlen, daß Information eingezogen werde."

Also das Gesetz sagt ausdrücklich, der Staatsprokurator darf, außer bei flagrant délit, nicht ohne Vermittlung des Instruktionsrichters informiren, er darf selbständig keinen Instruktionsakt vornehmen, sondern, wie ihm eine Denunziation zukommt, ist er gehalten (sera tenu), den Instruktionsrichter zu requiriren, auf daß er die Information einziehe.

Herr v. Ammon mußte also, als ihm die Denunziation des Landraths nebst meinem Briefe zuging, dieselbe unmittelbar dem Instruktionsrichter übersenden und bei diesem darauf antragen, daß die Information angeordnet werde.

Warum machte sich Herr v. Ammon einer so auffallenden Pflichtverletzung, eines vom Gesetz so ausdrücklich untersagten Uebergriffs in die Funktionen des Instruktionsrichters schuldig? Bei allen anderen Denunziationen, die in dieser Prozedur erfolgten — und es gingen deren in Masse ein — wußte Herr v. Ammon sehr wohl den gesetzlichen Weg zu beobachten, er schickte sie stets unmittelbar und ohne Zeitverlust dem Instruktionsrichter. Warum grade hier dieser Eingriff in die Aufgabe des Instruktionsrichters?

Das Gesetz hält, wie gezeigt, die Funktionen des Staatsprokurators und Instruktionsrichters scharf auseinander. Es spricht dem Staatsprokurator die Eigenschaft ab, selbst Informationsakte vorzunehmen.

Was sollte auch daraus entstehen, wenn zwei Leute selbstständig jeder für sich die Instruktion führen könnten! Das Gesetz hält diesen Unterschied so sehr fest, daß es auch dem Staatsprokurator nicht einmal die Qualitäten verleiht, welche erforderlich sind, um Instruktionsakte vorzunehmen.

Sie wissen, daß die Zeugenaussagen in der Voruntersuchung bereits sämmtlich eidlich abgenommen werden müssen. Staatsprokuratoren können nun gesetzlich weder eidlich Zeugenverhöre abnehmen, noch eidliche Verhöre requiriren. Dies kann nur durch die Vermittlung des Instruktionsrichters geschehen. Demgemäß requirirte Herr v. Ammon auch nur eine vorläufige staatsprokuratorische Vernehmung des Stangier. Was war die einfache Folge hiervon? Diese Vernehmung lief ein, aber sie konnte nicht hinreichen, weil sie nicht eidlich war. Am 7. Februar mußte der Instruktionsrichter noch einmal die eidliche Vernehmung des Stangier requiriren, die nun am 19. Februar einlief, wo es bereits nicht mehr möglich war, den Prozeß noch vor die eben eröffnete Assisensession zu bringen. Hätte der Staatsprokurator die Denunziation sammt dem Brief als Ueberführungsstück gleich dem Instruktionsrichter mitgetheilt, wäre die erste Requisition gleich durch den Instruktionsrichter erfolgt und Stangier somit gleich eidlich vernommen worden, so wären über 3 Wochen, 26 Tage, und mir eine zweimonatliche Haft erspart und der Prozeß noch in der letzten Session entschieden worden. Aber das gerade war es, was vermieden werden sollte. Wenn der Staatsprokurator diese geniale Erfindung, die Zeugen erst vorläufig staatsprokuratorisch und dann eidlich instruktionsrichterlich vernehmen zu lassen, statt sie in Dilettantenweise blos auf Stangier anzuwenden, auf sämmtliche in der Untersuchung vernommene Zeugen (zirka 120 bis 130) angewendet hätte, so hätte diese Untersuchung nothwendig das Doppelte der Zeit, statt sechs Monate ein ganzes Jahr dauern müssen.

Glaubte sich aber der Staatsprokurator dennoch zur vorläufigen Information berechtigt, obwohl dies, wie Sie gesehen, nach dem Artikel 47 nicht möglich ist — gut, mochte er immerhin seine Ermittlungen einziehen, warum aber

theilte er den Brief, statt ihn in seinem Pulte müssig liegen zu lassen, nicht wenigstens dem Instruktionsrichter zur Einsicht mit, damit dieser gleichzeitig auch seine Ermittlungen einziehen könne?

Und selbst hiervon noch abgesehen — am 19. Januar lief die Antwort des Altenkirchner Landraths auf die von dem Staatsprokurator vorläufig beantragten Ermittlungen ein. Jetzt mußte unter jeder Bedingung der Staatsprokurator, nun seine Ermittlungen erfolgt waren, den Brief an den Instruktionsrichter senden. Warum ließ er ihn nochmals 17 Tage in seinem Pulte liegen, und schickte ihn erst dann dem Instruktionsrichter ein, als er von diesem hörte, die Untersuchung sei geschlossen? Warum wartete er erst den Schluß der Untersuchung ab, um dann erst durch Einsendung des Briefes den Neubeginn derselben zu ernöthigen und so meine Sache über die Assise hinaus zu schleifen?

Ich frage Sie, meine Herren, würde nicht mehr als ein blinder, würde nicht ein stupider Glaube dazu gehören müssen, unter allen diesen Umständen an eine bloße unabsichtliche Nachlässigkeit, was immerhin schwere Pflichtverletzung wäre, zu glauben? Liegt hier nicht die absichtlichste, planmäßigste, perfideste Verschleppung auf der Hand?

So, meine Herren, handelt die Robe! Nichts bedaure ich mehr, als daß nicht jener Staatsprokurator, wie es ihm Ehrenpflicht gewesen wäre, mir hier persönlich gegenüber sitzt, um, erdrückt von der Schande dieser Enthüllung, zu Boden geschmettert von der Verachtung Ihrer Blicke, die langen Qualen, die er mir zugefügt, durch Eine Stunde Pranger abzubüßen!

Als ich hörte, daß der Staatsprokurator Herr v. Ammon, obgleich er meinen Prozeß bis hierher geführt, in meiner Sache nicht zu sitzen beabsichtige, schrieb ich ihm folgenden Brief:

„Herrn Staatsprokurator v. Ammon I.

Hochw. ꝛc. ꝛc.

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Ew. Hochwohlgeboren beabsichtigen, die Anklage gegen mich einem andern Staatsanwalt zu übergeben.

Ich muß es Ew. Hochwohlgeboren auf das Formellste zur Ehrenpflicht machen, die Anklage gegen mich persönlich führen zu wollen. — Ich werde eine ernste Anklage gegen Sie vor den Geschwornen zu erheben haben.

Die Affäre mit dem Stangier'schen Brief, den Sie drei Wochen in Ihrem Pulte behielten und dem Instruktionsrichter erst abgaben, als die Untersuchung bereits geschlossen war, — ein Umstand, welcher allein Schuld war, daß mein Prozeß nicht in der letzten Assisensession erledigt wurde, macht es Ihnen nach allen Begriffen von Ehre zur unabweisbaren Pflicht, mir vor den Geschwornen persönlich hierüber Rede zu stehen und Ihre Rechtfertigungsgründe Mann gegen Mann darzulegen.

Wenn Ew. Hochwohlgeboren, nachdem Sie meinen Prozeß bis an die Schwelle des Assisensaales geführt, nun plötzlich, was ich noch nicht glauben mag, Sich zurückzögen und Ihre Verantwortung einem Andern überließen, so würde ich und alle Welt nach der formellen Aufforderung, die ich hiermit an Sie richte, hierin nichts anderes, als die eingestandene Unmöglichkeit, sich zu vertheidigen, erblicken können.

Ew. Hochwohlgeboren ꝛc ꝛc.

Düsseldorf, 24. April 1849.

Sie sehen, meine Herren, ich bot Alles auf, ich versuchte ihn bei den Haaren vor dies Tribunal zu schleifen; ich versuchte sein Ehrgefühl mit Peitschenhieben aufzustacheln, daß er mir heute Rede stehen möge. Es war vergeblich. Er wird auch so dem öffentlichen Urtheil nicht entgehen.

Aber auch damit hat die Verfolgungswuth gegen mich ihre Grenzen noch nicht erreicht.

Ich hatte dem Generalprokurator jene pflichtwidrige Handlungsweise des Herrn von Ammon denunzirt. Statt mir auf meine Beschwerde nur zu antworten, sendet der Generalprokurator dieselbe an das hiesige Parquet mit der Ordre, auf Grund derselben als auf eine Beleidigung des Herrn von Ammon eine Untersuchung nach Art. 222 einzuleiten. Aber, meine Herren, man braucht kein Jurist zu sein, um zu wissen, daß ein Brief, um Anlaß zu einer Verfolgung wegen Beleidigung zu geben, entweder an die beleidigte Person selbst gerichtet oder öffentlich verbreitet sein muß. Wie ist es möglich, Jemand zu beleidigen in einem Privatbriefe an eine dritte Person?

Endlich, mein Brief an den Generalprokurator war, als an die vorgesetzte Behörde gerichtet, eine Denunziation. Denunziationen sind Pflicht nach dem Gesetz. War der Sachverhalt wahr, so war die Denunziation in der Ordnung. War er nicht

wahr, so mußte man eine Verfolgung auf Grund des Art. 347 erheben; auf Grund einer verleumderischen Denunziation, aber nun und nimmermehr auf Grund einer Beleidigung. Hätte man mich indessen auf Grund des Art. 347 einer verleumderischen Denunziation angeklagt, dann stand es mir zu, den Beweis der Wahrheit zu führen, den ich durch die Akten leicht erbringen konnte und den ich bei der Anklage der Beleidigung nicht erbringen darf. Diese neue Untersuchung war so widersinnig, daß selbst die Rathskammer von Düsseldorf sie verwarf. Aber das öffentliche Ministerium opponirte und der Anklagesenat zu Köln war genial genug, selbst diese wahnsinnige Untersuchung zu genehmigen, so daß ich nun glücklich mit einem dritten Korrektionellprozeß behaftet bin.

Ja, meine Herren, wie der Panzer eines Kriegers mit Pfeilen, so bin ich gespickt mit Kriminalverfolgungen! Die vielen Hunde sollen endlich des Wildes Tod sein.

Nun, meine Herren, ich fühle hier etwas, das mir sagt, die vielen Hunde werden nicht des Wildes Tod sein.

Ist es der Kraft meines guten Rechtes gelungen, drei Kriminalprozeduren wie Glas zu zerbrechen und meinen Gegnern in das beschämte Antlitz zu werfen, so wird mir das auch noch mit einem Dutzend anderer möglich sein!

Wie viel provisorische Vorhaften ich aber noch auszuhalten haben werde, das mag Gott wissen, und bei diesem Gedanken wird mir in schwachen Stunden manchmal unheimlich zu Muthe.

Und das ist auch in der That die noble Absicht unserer würdigen Gerichte, wie ich handgreiflich nachweisen kann, mir durch permanente Vorhaften Geist und Körper zu zerrütten. Ich werde Ihnen das bis zur Evidenz beweisen. Für den Fall meiner Freisprechung heute bin ich, wie ich Ihnen bereits erzählte, vor das Korrektionellgericht verwiesen. Man könnte mich daher heute Abend nach meiner Freisprechung wieder in den Kerker zurück schleppen wollen. Um dies unmöglich zu machen, wandte ich mich an das betreffende Korrektionellgericht, vor das ich verwiesen war, mit dem Antrag, auf Grund des Art. 114 der Strafprozeßordnung eine Kaution zu bestimmen, gegen deren Erlegung ich nach meiner Freisprechung durch Sie in Freiheit zu setzen sei. Der Art. 114 besagt, das Tribunal *kann* bei jeder Korrektionellbeschuldigung gegen Kaution in Freiheit setzen.

Da das Tribunal gesetzlich kann, da die Freiheit ein natürliches Recht jedes Menschen ist, so ist es klar, daß es vom Standpunkt der Vernunft und Humanität aus jedesmal den Beschuldigten gegen Kaution in Freiheit setzen muß, sobald nicht ernste und gewichtige Gründe im Interesse des Prozesses selbst dagegen sprechen.

Im vorliegenden Falle würde es aber selbst dem Scharfsinn preußischer Gerichtshöfe nicht gelingen, auch nur einen Scheingrund ausfindig zu machen, weshalb ich im Prozeßinteresse nicht in Freiheit gesetzt werden solle, um so weniger ich, als der Praxis gemäß, wegen dieser Korrektionellbeschuldigung gar nicht eingezogen worden wäre, wenn ich mich auf freien Füßen befunden hätte, und die etwaige Strafe eine sehr geringe ist. Mein Gesuch abzuschlagen, scheint also unmöglich. Diese Unmöglichkeit wird um so unüberwindlicher, als meine gänzlich zerrüttete Gesundheit dem Gericht meine Freilassung, da sie gesetzlich möglich ist, zur wahren Gewissenspflicht macht.

Ich habe dem Gerichte fortlaufende Atteste von Jugend an bis in die neueste Zeit vorgelegt, welche alle bestätigen, daß ich an den bedenklichsten chronischen Krankheiten leide. Ich bestätigte dies ferner durch die Atteste der ärztlichen Militärkommission, die mich dieses inneren Krankheitszustandes wegen vom Militärdienst gänzlich befreite, und endlich that ich durch Zeugnisse des hiesigen Gefängnißarztes dar, daß dieser mein zerrütteter Gesundheitszustand gerade jetzt — eine natürliche Folge meiner fortwährenden Haften — sich auf das bedenklichste verschlimmert und unheilbar zu werden drohe. Der Gefängnißarzt verlangte sogar beiläufig bereits vor einiger Zeit, daß mir selbst während der bisherigen Haft Ausfahrten in's Freie zu machen gestattet würden, wozu mir auch in der That die Prokuratur eine Erlaubniß ertheilte, welche mir indeß durch die königliche Regierung, trotzdem dieselbe dazu gänzlich unbefugt ist, sofort wieder entzogen wurde.

Unter diesen Umständen hätten die Richter der hiesigen Korrektionellkammer allerdings eine massive Schamlosigkeit und einen erstaunlichen Muth besitzen müssen, wenn sie trotz alledem mein Gesuch offen hätten abschlagen wollen.

Sie hätten dadurch geradezu erklärt, daß Demokraten gegenüber der Schutz der Gesetze nicht bestehe, daß es ihre Absicht sei, da man mir nicht anders an den Hals könne, meine Gesundheit unheilbar zu vernichten, meinen Körper zu

zerbrechen. Das konnte man nicht wagen; die Korrektionellkammer ergriff eine Hinterthür. Sie erklärte sich zur Zeit inkompetent! Weil ich nämlich nur im Falle der Freisprechung heute und nicht im Falle der Verurtheilung mit dem Korrektionellprozeß behaftet bin, sagte die Korrektionellkammer, ich müßte erst meine Freisprechung abwarten, ehe sie die Kaution bestimmen könnte. Welche Logik! Ich muß erst meine Freisprechung abwarten, ehe ich gegen die Erlegung der Kaution in Freiheit gesetzt werden kann. Aber was konnte die Korrektionellkammer abhalten, schon im Voraus für den Fall der Freisprechung die Kaution eventuell zu bestimmen!

Die Korrektionellkammer stellte, wie gesagt, folgende Logik auf: Da mich die Rathskammer nur eventuell, nämlich für den Fall der heutigen Freisprechung, vor das Korrektionellgericht verwiesen, so sei sie, die Korrektionellkammer, vor der Freisprechung noch gar nicht mit meinem Fall befaßt; bis zu derselben wäre also die Rathskammer noch mit demselben saisirt. Ich appellirte gegen diese Inkompetenzerklärung an die Korrektionell-Appellkammer. Aber auch die Korrektionell-Appellkammer trat dieser Logik bei, nach welcher sie zur Zeit noch inkompetent und folglich die Rathskammer gegenwärtig das mit der Sache noch befaßte Forum sei. Gut! Ich wandte mich demgemäß mit demselben Gesuche an die Rathskammer.

Da, meine Herren, — lachen Sie, wenn Ihre Indignation Sie noch lachen läßt, — da erklärt sich auch die Rathskammer inkompetent! Es giebt also gar kein kompetentes Gericht für mich! Was aber das Beispiellose dieses Verfahrens noch beispielloser macht, ist, daß dieselben Richter, welche die Korrektionell-Appellkammer bilden, auch zugleich die Rathskammer bilden. Man kann sich also diesen flagranten Widerspruch nicht etwa durch eine juristische Meinungsverschiedenheit erklären wollen! Nein, dieselben Richter, dieselben Personen, welche als Korrektionell-Appellkammer den Ausspruch thaten, sie seien inkompetent und Gründe aufstellten, nach denen die Rathskammer kompetent ist, dieselben Richter thun als Rathskammer den Ausspruch, die Rathskammer sei inkompetent und stellen Gründe auf, nach denen die Korrektionellkammer kompetent wäre. Ich frage Sie, meine Herren, ob irgend Jemand von Ihnen bisheran auch nur eine Ahnung gehabt hat, welch' beispiellos schmach-

vollen Verfahrens Richter, Richter, sag' ich, fähig sind?! Aber ich wünsche mir Glück, meine Herren, zu allen diesen Leiden, die man auf mich häuft; sie sind mir kein zu theurer Preis für das Gut, das Sie Alle dadurch erkaufen. Denn Jeder, der heute diesen Saal verläßt, wird für immer wissen, was für 'ne Bewandtniß es mit preußischen Richtern hat!

In diesen Händen, meine Herren, ruht Ihre Rechtspflege, Ihr Besitz, Ihre Freiheit und Ihr Leben!

Man hat mich, meine Herren, in eine Lage gebracht, daß, läge mir nicht mehr an dem moralischen Sieg der Sache als an dem materiellen Wohle meiner eigenen Person, ich Sie heute mit ausgestreckten Armen um die Gnade einer Verurtheilung anflehen würde.

Meine Herren! ich eile zu schließen. In drei kurzen Fragen resumire ich meine Anklage. Möge der Staatsprokurator sie beantworten, wenn er kann, — mag er erröthen, wenn er es nicht kann!

Die erste Frage lautet: 1. Sind keine Umstände, ist gar kein Fall denkbar, in welchem es das Recht des Bürgers wäre, sich gegen die königliche Gewalt zu bewaffnen?

Kann der König Ihre Gesetze zertreten, Ihr Vermögen konfisziren, Ihre Söhne morden, Ihre Weiber schänden, kann er die Verfassung zertrümmern und den absoluten Staat wiederherstellen, ohne daß Sie das Recht haben, sich gegen seine Gewalt zu vertheidigen? Wer, meine Herren, würde heute noch so antediluvianisch schamlos sein, mit einem Ja auf diese Frage zu antworten?

Wagt der Staatsprokurator dennoch diese Frage zu bejahen, sagt er daß kein Fall denkbar wäre, in welchem es zum Recht der Bürger wird, sich gegen die königliche Gewalt zu waffnen, und sagt der Staatsanwalt, daß dieser Gedanke seiner Anklage zu Grunde liegt, dann, meine Herren, ist hier sein Platz (auf die Verbrecherbank zeigend), denn dann sagt er, daß Preußen ein absoluter Staat sei, wie er's vor dem März gewesen!

Kann aber nicht geleugnet werden, daß irgend ein Fall denkbar ist, in welchem die Erhebung gegen die königliche Gewalt zur Pflicht und zum Recht des Bürgers wird, so frage ich zweitens: Was ist das für ein Fall? Und darauf giebt es nur die Eine Antwort: Wenn die Gesetze des Landes

durch die königliche Gewalt gebrochen werden, zumal jene ersten und heiligsten Gesetze, jene Palladien der allgemeinen Freiheit, die man nicht antasten kann, ohne den Staat in seinen Grundtiefen einzustürzen, ohne dem Rechte aller Bürger von der Oder bis zum Rhein, gleichsam wie durch einen elektrischen Schlag, eine tödtliche Wunde zu versetzen, jene Gesetze über die Bürgerwehr, Preßfreiheit, Assoziation, über die persönliche Freiheit, über die Befugnisse und Unverletzlichkeit der Volksvertretung.

Und dann frage ich drittens: Liegt dieser Fall hier vor? Sind hier die Gesetze auf das Gewaltsamste gebrochen worden? Und dafür beziehe ich mich auf das, was ich Ihnen oben über den Belagerungszustand, über die Auflösung und Entwaffnung der Bürgerwehr, über die Vernichtung der Habeas-Korpus-Akte, über die Aufhebung der Preßfreiheit und des Assoziationsrechts, über die Sprengung der Nationalversammlung durch die Bajonette, über ihre Auflösung, über die Oktroyirung der Verfassung, über den Umsturz des Wahlgesetzes gesagt habe.

Meine Herren, nicht um diese elende Anklage zu widerlegen, die mit drei Worten, wie Sie sehen, vernichtet ist, hab' ich gesprochen. Ich werde stets stolz darauf sein, zu den Novembergefangenen gehört zu haben.

Aber es war mir Pflicht, die Decke zu reißen von den Wunden des Vaterlandes, die Verbrechen anzuklagen, die man täglich ungescheut begeht; es war mir Pflicht, Ihnen in Umrissen die schmachvolle und unerträgliche Gewaltherrschaft zu zeichnen, die über Preußen hereingebrochen ist und gegen welche die Zeiten vor dem März Zeiten der Freiheit und des idyllischen Glücks zu nennen waren; es war mir Pflicht, Ihnen zu zeigen, wie unter der erlogenen Form des Rechtes, unter dem Heiligenschein der Gesetze — eine Heuchelei, die gar nicht genug gebrandmarkt werden kann — die Schreckensherrschaft bei uns rast und die Richter zu Huren der Gewalt geworden sind! Es war mir Pflicht, die ernste Richterstimme einer sehr nahen Zukunft ertönen zu lassen und Ihnen zuzurufen:

Bürger seid eingedenk!!!

Und doch ist alles Bisherige nur wie ein Vorspiel zu dem, was kommen soll! Eben jetzt hat man wiederum die zweite Kammer aufgelöst, zum zweiten Mal muß die Volksvertretung

verschwinden vor dem Machtwort der Krone. Ein neuer Rechtsbruch ist begangen. Ja, meine Herren, es war nicht einmal das formelle Recht der Krone, wie man dreist behauptet, die zweite Kammer aufzulösen. Der Art. 112 der oktroyirten Verfassung sagt: „Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.“ Also die Revision sollte von den ersten, nach dem Erlaß der oktroyirten Verfassung zusammentretenden Kammern vorgenommen werden und diese Kammern waren somit, bis die Revision vollbracht war, unauflöslich. So, meine Herren, brach man sogar selbst die oktroyirte Verfassung, so häuft man Rechtsbruch auf Rechtsbruch, Meineid auf Meineid! Und warum löste man diese so konservative Versammlung, die sich selbst so weit vergessen hatte, die Verfassung anzuerkennen, auf? Weil sie sich nicht gänzlich zur Drahtpuppe ministerieller Willkür hergeben, weil sie das Land vom Alp des Belagerungszustandes befreien wollte und für die Giltigkeit der Reichsverfassung stimmte. Selbst Frankfurt, selbst der Einheit Deutschlands hat man den Fehdehandschuh offen hingeworfen: die ministerielle Note charakterisirt selbst die Frankfurter Versammlung, die hundertmal die Freiheit um die Fürstengunst verrathen, als einen Wühlerhaufen. O, das deutsche Volk wird jetzt die bittere Erfahrung machen, was es auf sich hat, eine Nationalversammlung einmal sprengen, das Palladium der Nationalehre einmal ungestraft in den Koth treten zu lassen! Hat man im November mit zitternder Hand, selber staunend über die eigene Kühnheit, eine Revolution gemacht, so hat man jetzt ganz anderen Muth geschöpft, nun man gesehen, wie groß das deutsche Volk im Tragen und Dulden ist, und dreimal tiefer wird man uns den Sporn drücken in die träge Flanke. Hat man Euch bis jetzt mit Ruthen gegeißelt, so wird man Euch von nun ab mit Skorpionen geißeln!

Das Vorspiel ist zu Ende; das Trauerstück fängt an. Man braucht kein Prophet zu sein, um die nächste Zukunft vorherzusehen! Truppen werden konzentrirt, die Frankfurter Versammlung zu sprengen, wie dereinst die Berliner. Man wird uns ein Preßgesetz, ein Wahlgesetz mit Zensus oktroyiren, nach Ständen und Steuerklassen werden wir wählen, und der Vereinigte Landtag wird auferstehen. Das Angedenken

an den März soll ausgelöscht werden aus der Geschichte. Nach Ungarn und Böhmen will man unsere Armeen senden, um vereint mit den Russen die Magyaren zu bekämpfen und so die letzten Freiheitskämpfer zu vernichten; nach Wien ziehen jetzt die Kosakenheere, wie sie bald in dem Rhein ihre Rosse tränken sollen! Aber noch blitzt in den Händen des Magyars das siegreiche Schwert, finster ballt der Proletarier Frankreichs die Riesenfaust, auf dem höchsten Gipfel der Schmach wird auch Deutschland die alte Kraft wiederfinden. Der Tag der Vergeltung naht! Mitten durch die kontrerevolutionären Orgien in den königlichen Schlössern Potsdams grollt bereits wie in der alten Ballade der finster unheimliche Ruf: „Der Henker steht vor der Thüre!" So vollständig wie unsere Schmach, so vollständig wird unsere Rache sein!

Indem ich schließe, kann ich die Gedanken, die meine ganze Seele durchdringen, nicht besser ausdrücken, kann ich nicht angemessener von Ihnen Abschied nehmen, als mit den Worten, die einer unserer edelsten Dichter einem ähnlich unterdrückten Volke in den Mund legt:

Wir wollen trauen auf den höchsten Gott
Und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen.
Jetzt gehe Jeder seines Weges still
Zu seiner Freundschaft und Genoßsame.
Wer Hirt ist, wint're ruhig seine Heerde
Und werb' im Stillen Freunde für den Bund;
Was noch bis dahin muß erduldet werden,
Erduldet's! Laßt die Rechnung der Tyrannen
Anwachsen, bis Ein Tag die allgemeine
Und die besondere Schuld auf Einmal zahlt;
Bezähme Jeder die gerechte Wuth
Und spare für das Ganze seine Rache,
Denn Raub begeht am allgemeinen Gut,
Wer selbst sich hilft in seiner eignen Sache.

* * *

Die Original-Ausgabe der Rede enthält noch die nachstehende Notiz:

Zur gefl. Notiz für den Leser!

Durch einen Act der Willkür seitens der Königl. Justizbehörde wurde es dem Angeklagten nicht gestattet, die vorstehende Rede vor dem zahlreich versammelten Publikum in dem Assisensaale zu halten. — Der Assisensaal wurde geräumt, in Folge dessen der Angeklagte erklärte: Er halte es unter seiner Würde, nachdem durch einen Machtspruch die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden sei, seine Rede zu halten, er verzichte auf's Wort.

Dennoch erfolgte die Freisprechung durch die Geschwornen.

Buchhandlung Vorwärts Paul Singer G. m. b. H., Berlin SW. 68

Ferdinand Lassalle

und seine Bedeutung für die Arbeiterklasse

zu seinem 40. Todestage

Von Eduard Bernstein

Mit einem Lichtdruck-Porträt Lassalles :: Preis 50 Pfg.

Es ist keine Verherrlichung Lassalles, die Bernstein in dieser Arbeit bietet, sondern eine kritische Würdigung der Persönlichkeit und der Tätigkeit dieses großen Agitators. Gerade durch die historische Zergliederung der Wirksamkeit ihrer Vorkämpfer hält die Arbeiterklasse das Andenken aller derer in Ehren, die an der Befreiung der Menschheit gearbeitet haben. Lassalle gebührt der unbestreitbare Ruhm, der deutschen Arbeiterklasse die Erkenntnis ihrer geschichtlichen Mission gezeigt zu haben; er hat sie gelehrt, sich zur selbständigen politischen Partei zu organisieren, er hat der Bewegung zu einer Zeit den Weg gewiesen, als noch unbestimmtes Wollen zu Taten drängte. Und darum wird das Andenken Lassalles von den klassenbewußten Arbeitern für alle Zukunft geehrt werden.

Porträts Ferdinand Lassalles

Original-Kupfer-Radierung

Auf Chinapapier 4 M.; Remarkdruck auf Japanpapier 10 M.

Größe: 85×65 cm

Um den Geschmack der Arbeiter an guten Kunstprodukten zu heben, haben wir dieses Kunstblatt herausgegeben, das wir in der Erwartung regen Absatzes zu einem Preise liefern, der nicht einmal den vierten Teil der im Kunsthandel üblichen erreicht. Die Radierung ist von einem der ersten Berliner Künstler ausgeführt und wurde von der Kritik widerspruchslos als **vorzügliches Kunstblatt anerkannt**, das ein **wertvolles Geschenkwerk** und einen vornehmen **Zimmerschmuck** für Wohnungen, Vereins- und Verkehrslokale, Restaurationen und dergleichen bildet.

Lassalles Jugendbildnis

in farbigem Lichtdruck. Bildgröße 17 × 22 Zentimeter. 3 Mk.

Das Original ist ein künstlerisch vollendetes farbiges Aquarell, welches Lassalle in den Jünglingsjahren in fast klassischer Schönheit zeigt. Die Reproduktion ist dem Original täuschend ähnlich.

Buchhandlung Vorwärts Paul Singer G. m. b. H., Berlin SW. 68

Intime Briefe

Ferdinand Lassalles

an Eltern und Schwester

Herausgegeben von Eduard Bernstein

Nebst einem Anhang:

Zwei Briefe Lassalles über Liebe und eheliche Treue
Zwei Briefe Sophie v. Hatzfeldts an Angehörige Lassalles

Preis 3 Mark

Die hier veröffentlichten Briefe reichen von Lassalles Knabenjahren bis zum Vorabend seines Todes. Es sind selbstverständlich nur ein Teil der wirklich geschriebenen. Sie gewähren aber dem Leser einen tiefen Einblick in die Anschauungen und den Charakter des großen Agitators. Freilich treten in diesen Briefen die theoretischen Auseinandersetzungen und die politischen Ansichten in den Hintergrund. Es ist Lassalle als Mensch, der uns hier näher tritt. Der Herausgeber hat den Briefen ein Vorwort und Erläuterungen gewidmet.

Aus den Besprechungen:

Hamburger Echo: „. . . Für die Erkenntnis des Charakters Lassalles ist das Buch von großem Interesse. . . ."

Frankfurter Volksstimme: „. . . Den Arbeitern erscheint darin ihr Held und Führer aus der ersten (1848er) und der zweiten großen Epoche der deutschen Arbeiterbewegung der 60er Jahre als Mensch, als echter, rastlos strebsamer Mensch, den sie nun auch in seinen intimen Zügen belauschen und verehren können, nicht im bürgerlichen Sinne der unzarten Neugierde oder der brutalen Sensation, sondern zur Ergänzung der genauen Kenntnis des seltenen Mannes, von dessen Schriften und Briefen heute manches Stück in den Schulbüchern unserer Jugend stehen müßte, wenn wir eine moderne Volksschule überhaupt hätten. . . ."

Frankfurter Zeitung: „Wer diese Familienbriefe Lassalles nicht gelesen hat, kennt eine wesentliche Seite seines Charakters nicht zur Genüge, der „Denker und Kämpfer" zeigt sich hier von seiner menschlich-sympathischen Seite als liebender Sohn und tatkräftiger Helfer. Aber auch sein hohes Selbstbewußtsein enthüllt sich auf vielen Seiten des Bandes. . . ."

Vorwärts Bibliothek

Eine Sammlung volkstümlicher Romane und Erzählungen

Jeder Band gut gebunden 1 Mark

Die Vorwärts Bibliothek ist die geeignetste Unterhaltungslektüre für jede Arbeiterfamilie

---

Erweckt

Ein Roman aus dem Proletarierleben von A. Ger

Der Ausweg Eine Erzählung von Preczang

Das Land der Zukunft

Reisebeschreibung von Leo Kolisch :: Mit einer Einleitung von Paul Göhre

---

Verschrobenes Volk Von R. Grötzsch

Der Prinzipienreiter

Eine Erzählung aus dem Jahre 1848 von Wilh. Blos

In den Tod getrieben

Zwei Erzählungen von Ernst Preczang

Der Pariser Garten

und Anderes. Von Minna Kautsky

Mutter. Ein Frauenschicksal von J. Ferch.

Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 069719927

Preis 1 Mark 50

Vorwärts Buchdruckerei und
Verlagsanstalt
Paul Singer & Co., Berlin SW